Manfred Wolf

Untersuchungen zur Stellung der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven in Italien und den Westprovinzen

1965

D 6

1964

Alte Geschichte

Untersuchungen zur Stellung der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven in Italien und den Westprovinzen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität zu
Münster (Westf.)

vorgelegt von

Manfred Wolf

aus Brieg

1965

Tag der mündlichen Prüfung:	1. August 1964
Dekan:	Prof. Dr. phil. H. Gollwitzer
Referent:	Prof. Dr. phil. K. Stade
Korreferent:	Prof. Dr. phil. H. E. Stier

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

Inhaltsübersicht Seite

Vorbemerkung 1

I. Operae - ministerium und officium 4

Obsequium S.5. Operae S.5. Dauernder Dienst eines Freigelassenen S.6. Ministerium S.8. Officium S.8. Einreihung der kaiserlichen Freigelassenen S.11. Bezahlung für die Freilassung S.13. Verbot der geschäftlichen Tätigkeit S.13. Regelung des Unterhalts S.14.

II. Der berufliche Lebensweg der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven 15

Allgemeine Bedeutung der Freigelassenen in der Verwaltung S.17. Aufstieg kaiserlicher Freigelassener zu Prokuratoren S.16. Aussagen der Altersangaben für den beruflichen Weg S.19. Zeitpunkt der Freilassung S.22. Wechsel der Stellung bei kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven S.23. Freilassung eines Dispensators S.25. Beendigung der beruflichen Tätigkeit S.26. Hinweise auf eine berufliche Tätigkeit bei relativ jungen Freigelassenen und Sklaven S.28. Ausbildung - paedagogi S.29. Schicksal der Kinder bei der Freilassung der Eltern S.3o. Nachkommen aus Ehen zwischen kaiserlichen Sklaven und freigeborenen Frauen S.3o. Stellung dieser Frauen selbst S.3o. Gemeinsame Freilassung von Eltern und Kindern S.36. Verna und servus im Hinblick auf die berufliche Stellung S.39.

III. Die Beziehungen zum Kaiser 43

Persönliche Beziehung zum Kaiser S.43. Dauerndes Verbleiben auf demselben Posten S.44. Beförderung unmittelbar durch den Kaiser selbst S.45. Art der Besoldung S.46. Fehlende Grabfürsorge durch den Kaiser S.48. Teilnahme am Herrscherkult S.49. Kontinuität des Dienstes beim Wechsel des Herrschers S.53. Bedeutung der Namensform S.55. Aug. oder Caes. libertus S.57. Auftreten der Bezeichnung patronus S.58.

IV. Die Beziehung zu den Vorgesetzten - liberti als officiales 6o

Setzen von Inschriften für Prokuratoren S.6o. Stellung des praepositus S.61. Heranziehen von eigenen Freigelassenen und Sklaven von seiten der Prokuratoren S.63. Einfluß der Prokuratoren auf die Zusammensetzung der Büros S.65. Ausgehen der Bezeichnung officialis vom Heere S.66. Officia der Provinzialprokuratoren S.67. Officium im Zusammenhang mit kaiserlichen Freigelassenen S.69. Zugehörigkeit von Soldaten und Freigelassenen zum gleichen officium S.71. Anwendung des Begriffs officialis auf kaiserliche Freigelassene S.73. Hinweis der Namensform auf das Verhältnis von

Vorgesetzten und Untergebenen S.75. Ausdruck einer engen Beziehung zwischen Prokuratoren und Subalternen S.78. Fides-Verhältnis S.79.

V. Die Beziehungen der Freigelassenen und Sklaven untereinander 81

Inschriften S.81 (familia S.81, collegium der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven S.82, decurio und decuria S.84, Kollegien verschiedener Mitglieder S.85). Wirken der familia S.88. Familia als Institution S.88. Doppelfunktion der familia S.89. Zugehörigkeit von Freigelassenen zur familia S.91. Verhältnis von familia und collegium S.96. Kaiserliche Freigelassene in Kollegien, deren Mitglieder sonst ingenui sind. S.98. Decurio S.98. Tabularium S.99.

VI. Das Verhältnis der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven zu ihrer Umgebung 1o2

Herkunft des Verwaltungspersonals S.1o2. Heimatangabe bei Stiftungen S.1o5. Unterschiedlich langes Verweilen an einem Ort bei Apparitoren, Officiales und kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven S.1o6. Kontakt der Verwaltungsbeamten zu einzelnen Gemeinden S.1o7. Pantomimen S.1o7. Verbot einer geschäftlichen Tätigkeit S.111. Sozialer Rang der kaiserlichen Freigelassenen S.112. Besteuerung durch die Gemeinden S.113. Auszeichnung der Söhne von kaiserlichen Freigelassenen durch die Gemeinden S.115. Auswahl der Ehefrauen bei den kaiserlichen Freigelassenen S.117.

Literaturverzeichnis 12o

Verzeichnis der bei kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven vorkommenden Titel 123

V o r b e m e r k u n g

In der alten Geschichte hat während der letzten Jahre das Interesse an der Beschäftigung mit dem unfreien Bevölkerungsteil besonders in den osteuropäischen Ländern stark zugenommen. In diesem Zusammenhang darf es wohl genügen, auf die Reihe von Aufsätzen hinzuweisen, die in den vergangenen zehn Jahren in der Zeitschrift " Acta Antiqua (Hungarica)", u.a. von G. Alföldy und A. Mócsy, erschienen sind.[1] Eine Sonderstellung innerhalb der Sklavenschaft und der mit ihr durch ihre Herkunft verbundenen Gruppe der Freigelassenen nehmen die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven ein. Diesem Sachverhalt trägt z.B. A. Mócsy insoweit Rechnung, als er sie bei seinen Untersuchungen über das unfreie Bevölkerungselement ausdrücklich ausschließt, weil sie nach seiner Meinung keinerlei Beziehung zu der Bevölkerung in den Provinzen haben.[2] Aus diesem Grunde erscheint es mir angebracht, in der vorliegenden Arbeit gerade diesen Personenkreis zu betrachten, zumal meines Wissens eine spezielle Darstellung dieses Themas fehlt. Am ausführlichsten hat sich bisher mit ihm O. Hirschfeld im Rahmen seines grundlegenden Werkes "Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian", Berlin 1905, beschäftigt. Bei Hirschfeld nehmen die kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen nur einen, wenn auch wesentlichen Teil seiner Untersuchung ein. Ihm geht es ja darum, einen Überblick über die gesamte kaiserliche Verwaltung zu geben. Auf jeden Fall ist aber von seinen Erkenntnissen auszugehen.

A. Mócsy hat betont, wie häufig zwischen den aus Rechtsquellen und einigen Autorenangaben gewonnenen allgemeinen Gesichtspunkten und den örtlichen Gegebenheiten sich Widersprüche herausstellten. Er zieht daraus die Folgerung, sich bei seinen Untersuchungen auf einen regionalen Bereich, etwa auf den Raum einer Provinz, zu beschränken. Das gleiche Verfahren ist bei kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven nicht angebracht. Das zur Ver-

---

1) vergl. auch die von M.I. Finley herausgegebene Sammlung von mehreren Beiträgen "Slavery in classical antiquity", Cambridge 1960.
2) Die Entwicklung der Sklavenwirtschaft in Pannonien, Acta Antiqua 1956, S.222.
3) ibid. S.221.

fügung stehende Quellenmaterial, in der Hauptsache Inschriften, ist bei diesem Kreis in der Regel zu gering, als daß wir in einem engen Raum Antworten auf bestimmte Fragen bekommen könnten. Um aber doch annähernd gleiche Verhältnisse vorzufinden, habe ich mich auf das Gebiet der Westprovinzen beschränkt, wobei es dann aber bald nötig wurde, auch Italien einzubeziehen. Selbstverständlich wurden auch lateinische Inschriften aus anderen Regionen subsidiär mit herangezogen.

Die zeitliche Fixierung ist bei den Inschriften kaiserlicher Freigelassener durch das kaiserliche Gentile in der Regel günstig. Auf der anderen Seite mußte ich aber doch darauf verzichten, eine ergänzende Bestimmung etwa aus stilistischen Kriterien vorzunehmen[1], da auf Grund dieser Voraussetzungen nur für einen regionalen Bereich gültige Aussagen gemacht werden können. Sehr kritisch haben sich Franz Georg Maier[2] und Erich Swoboda[3] zu Arbeiten geäußert, die auf epigraphischer Grundlage beruhen. Ihre Bedenken richten sich im wesentlichen gegen den Versuch einer Bevölkerungsstatistik, für die das inschriftliche Material zu einer gültigen Aussage nicht ausreicht, zumal noch andere Unsicherheitsfaktoren hinzukommen, wie etwa die Bestimmung frei - unfrei nach den Cognomina[4]. Gerade in letzterer Hinsicht sind bei den Inschriften kaiserlicher Freigelassener und Sklaven gesichertere Verhältnisse vorhanden. Meiner Ansicht nach ergibt sich bei der Beschäftigung mit ihnen von selbst eine andere Fragestellung als in den kritisierten Arbeiten. Eine Schwierigkeit bleibt allerdings bestehen. Wenn Maier darlegt, daß wir nicht wissen, wie weit Inschriften typisch und allgemeinverbindlich, wie weit sie nur Streiflichter

---

1) wie sie zusammengestellt sind bei Scharf, J.: Studien zur Bevölkerungsgeschichte der Rheinlande auf epigraphischer Grundlage, Berlin 1938, S.14 ff.
2) Römische Bevölkerungsgeschichte und Inschriftenstatistik, Historia 2, 1954, S.318 ff.
3) in der Rezension des Werkes von A. Mócsy (Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen, Budapest 1959) Gnomon 1962, S.387 ff.
4) Maier, S.349.

sind[1], so stellt er damit eine wesentliche Schwierigkeit heraus. Ich glaube aber, daß bei Berücksichtigung aller Vorbehalte sich eine Beschäftigung mit Inschriften noch immer lohnt.

---

1) Maier, S.35o.

Den einzelnen Abschnitten wurden die entsprechenden Inschriften vorangestellt. Dieses System hat H. Schiller bei epigraphischen Arbeiten zur Nachahmung empfohlen (Bursians Jahresbericht VII 1879, S.46o). Auf die Angabe des Fundortes der Inschriften habe ich in den Fällen verzichtet, wo er nicht unbedingt zu ihrem Verständnis notwendig war.

I. operae - ministerium und officium

Als Oktavian mit der Errichtung des Prinzipats einen großen Teil der Verwaltung an sich gezogen hatte und als sich in der folgenden Zeit immer mehr Aufgaben in der Hand des Prinzeps konzentrierten[1], da ergab sich von selbst das Problem, das geeignete Personal zu finden. Augustus beschritt den Weg, der in den Gemeinden und zum Teil bei den Gehilfen für die römischen Magistrate[2] schon lange gegangen wurde. Da bei den Römern im privaten wie im öffentlichen Bereich in der frühen Kaiserzeit die bezahlten freien Arbeiter eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle spielten[3], war für die Erledigung der Geschäfte, die nicht in den Bereich der munera und honores fielen, die Sklavenschaft der Gemeinden, bzw. servi publici herangezogen worden[4]. Wie aber schon die Magistrate verpflichtet waren, als Apparitoren, d.h. als Unterbeamte, die als Schreiber, Liktoren usw. einer Magistratsperson als Gehilfen zur Verfügung standen, wenn auch nicht freigeborene, so doch freie römische Bürger zu verwenden[5], so war es in größerem Maße für den Prinzeps erforderlich, entsprechende und höhere Stellen mit Freien zu besetzen. Wenn der Kaiser dafür seine eigenen Freigelassenen heranzog, dann genügte er damit den erwähnten Forderungen. Andererseits stand ihm aber in seinen Freigelassenen ein Personenkreis zur Verfügung, bei dem er eine Bereitschaft zum Dienst erwarten konnte.

In der Literatur wird wohl der privatrechtliche Charakter der Verwaltung hervorgehoben und seine Entwicklung zum allgemeinstaatlichen Charakter verfolgt[6], während durchgehend die Übernahme dieser Dienste durch die Freigelassenen des Kaisers als selbstverständlich angesehen wird. Wenn man aber das Verhältnis untersucht, in dem normalerweise Patron und Freigelassener standen, insbesondere in bezug auf die Verpflichtungen des Freige-

---

1) Hirschfeld: Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten, S.468 ff.
2) vergl. Halkin: servi publici, S.71 ff.
3) Mommsen: Staatsrecht I, S.32o.
4) ibid.
5) Mommsen: Staatsrecht I, S.333 ff.
6) z.B. Hirschfeld: Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten, S.478 ff. Maschkin: Zwischen Republik und Kaiserreich, S.397.

lassenen gegenüber dem Patron, dann erscheinen die Dienste der kaiserlichen Freigelassenen nicht mehr ganz so problemlos.

Die Verpflichtung des Libertinus bestand zunächst im obsequium, der ehrfurchtsvollen Haltung gegenüber dem Patron. Es umfaßte mehr das, was im allgemeinen der Freigelassene gegenüber dem Patron nicht tun durfte[1]. Das zweite wichtige Element in den Beziehungen ist aber die Leistung von operae. Ohne auf den Unterschied von officiales und fabriles einzugehen, der trotz Mitteis[2] allgemein gemacht wird[3], kann man feststellen, daß dem Charakter der operae an sich nicht die Art der Dienstleistungen widerspricht, die von den Freigelassenen erwartet wurde. So wird zum Beispiel zum Ersatz für operae bemerkt:" quod si artificium exercere desierit (sc. libertus), tales operas edere debebit, quae non contra dignitatem eius fuerint, veluti ut cum patrono moretur, peregre proficiscatur, negotium eius exerceat."[4]

In der Praxis war es aber völlig unmöglich, daß die operae die Basis für die Aufgaben sein konnten, die die kaiserlichen Freigelassenen zu erfüllen hatten. Die operae bestanden nämlich aus einer mehr oder minder großen Zahl von Tagwerken[5], die für eine ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte, wie sie die Verwaltung eines Weltreiches mit sich brachte, sicher nicht ausreichte. Eine geordnete Verwaltung war wohl zumindest erschwert, wenn grundsätzlich eine Vermehrung, aber auch Verminderung oder Wechsel der operae möglich war[6], wenn der Freigelassene zur Ableistung der operae von einem anderen Ort anzureisen hatte, aber nicht unbeschränkt dem Patron dazu folgen mußte[7], und wenn schließlich dem Ermessen der Freigelassenen ein gewisser Spielraum gelassen

---

1) Duff: Freedmen S.4o:" It (obsequium) was more a negative than a positive right; by it were meant a number of vague prohibitions; in virtue of the obsequium the patron was immune from anything that might detract from his dignity as patron." Allerdings wird der Begriff "obsequium" nicht so ausschließlich in dem von Duff verstandenen Sinne gebraucht. Er umfaßt zuweilen auch die Handlungen, die aus dem obsequium für den Patron resultieren, vergl.: C 7, 12, 2; u. C 6, 3, 7.
2) SZ 23, Roman. Abt., S.143 ff.
3) so Duff: Freedmen S.45 ff.
4)D 38, 1, 38.
5) D 38, 1, 3.
6) D 38, 1, 34.
7) D 38, 1, 2o.

war[1]. Auch die Kontinuität in der Geschäftsführung war bei einem Wechsel des Prinzips nicht gesichert, weil in diesem Falle die Verpflichtung des Freigelassenen zu den operae zum Teil erlosch[2]. Da außerdem nach der lex Iulia de maritandis ordinibus ein Freigelassener zur Ableistung von operae nicht mehr verpflichtet war, wenn er zwei und mehr Kinder besaß[3], so war der Freigelassene nicht dauernd verfügbar und seine Brauchbarkeit damit entscheidend in Frage gestellt.

Nun blieben zweifelsohne viele Freigelassene auch nach der Manumission ganz im Dienst ihres früheren Herrn, sei es, daß sie im Hause des Patrons wohnten[4] und wohl irgendwelche Hausdienste verrichteten, sei es, daß sie als Prokuratoren fungierten. So bemerkt Duff, daß es zum officium eines Freigelassenen gehört, die Pflichten eines Dispensators oder Prokurators, d.h. eines Kassen- oder Güterverwalters, zu übernehmen, wenn die Freilassung aus diesem Grunde erfolgt[5].

Die Regelung dieses Verhältnisses, d.h. des officiums, findet wenig Aufmerksamkeit bei den Juristen der Kaiserzeit, im Gegensatz zu den vielen Stellen, in denen man sich mit der Frage der operae befaßt. Der folgende Beleg ist deshalb bemerkenswert, weil in ihm ganz klar das Motiv für die Freilassung hervorgehoben wird:"iusta causa manumissionis est veluti si quis ... aut servum procuratoris habendi gratia ... apud consilium manumittat[6]". Diese ist also nicht nur mit der Auflage von operae

---

1) D 38,1,5o: operarum editionem pendere ex existimatione edentis: nam dignitati, facultatibus, consuetudini, artificio eius convenientes edendas.
2) D 38,1,6: fabriles operae, ceteraeque, quae quasi in pecuniae praestatione consistunt, ad heredem transeunt, officiales non transeunt (hierbei ist allerdings nur der heres extraneus gemeint).
3) C 6,3,7; siehe auch D 38,1,37.
4) Plin. ep. 2,17,9.
5) Duff, Freedmen S.4o; Dispensatoren waren aber in der Regel Sklaven. Duffs Bemerkung ist also ungenau. Nur die Prokuratoren, die reiche Privatleute für die bezeichneten Aufgaben eingesetzt hatten, waren Freigelassene.
6) Caius 1,19; siehe auch D 4o,2,13 (de manumissione vindicta): vel si in hoc manumittatur, ut procurator sit, dummodo non minus annis decem et octo sit.

verbunden, sondern auch mit der Übernahme eines ständigen Dienstes als Prokurator. Allerdings ist letzteres nicht gleichzusetzen mit der Last, die die operae bedeuteten. Die Stellung des Prokurators brachte nicht nur gegenüber der Lage eines Sklaven eine große Verbesserung. Auch für einen Freien war sie oft sehr vorteilhaft. Da sie, besonders bei einem reichen Patron, eine Vergünstigung war, die nur wenigen Sklaven angeboten wurde, dürfte wohl kaum diese Gebundenheit als bedrückend empfunden worden sein.

Eine Verpflichtung des Freigelassenen, ständig im Dienst des Patrons zu bleiben, bestand im römischen Recht im Unterschied zum griechischen nicht ohne weiteres[1]. Es ist zwar einleuchtend, daß eine Notlage des Patrons, wie etwa seine Erblindung[2], den Freigelassenen viel stärker band. In der Regel wird ein beiderseitiges Interesse an der Übernahme eines ständigen Dienstes bestanden haben. Für den Normalfall ist davon auszugehen, daß der Freigelassene in der Wahl seiner Tätigkeit wirklich frei war[3].

Es ist nicht ganz einfach, für diesen dauernden Dienst den den operae entsprechenden Terminus zu finden, der so eindeutig wie dieser festgelegt ist. Einen Anhaltspunkt bietet das Zitat, auf das schon hingewiesen wurde:"nec ad rem pertinet, an operas patrono vel ministerium capto luminibus exhibeat." Wer als Prokurator fungiert, leistet also nicht operae, sondern ein

---

1) Mitteis: Reichsrecht, S.389.
2) D 5o, 1, 17.
3) vergl. Kaser: Die Geschichte der Patronatsgewalt, ZSS Roman. Abt. 58, 1938, S. 389.

D 37, 14, 2: liberti homines negotatione licita prohiberi a patronis non debent.
D 37, 14, 18: quaero an libertus prohiberi potest a patrono, in eadem colonia, in qua ipse negotiatur, idem genus negotii exercere. Scaevola respondit non posse prohiberi. siehe auch D 38, 1, 45.
anders D 38, 1, 26: ein Arzt kann seinen Freigelassenen die Ausübung der Heilkunst verbieten, um mehr Kunden zu haben. Zumindest freie Wahl des Wohnsitzes C 6, 3, 12: qui manumittuntur, liberum ubi voluerint, commorandi arbitrium habent nec a patronorum filis, quibus solam reverentiam debent, ad serviendi necessitatem redigi possunt, nisi ingrati probentur, cum neque cum patrono habitare libertos iura compellunt.

"ministerium". Dieser Begriff ist zunächst mit der Assoziation "servilia" verbunden[1], wird aber dann auch für den Dienst eines Freien gebraucht[2]. Es ist angebracht, ihn für die kaiserlichen Freigelassenen zu verwenden, wobei wir uns auf Tacitus stützen können.[3] Neben dem Begriff ministerium taucht das Wort officium auf. Da es, besonders in späterer Zeit, für den Subalternenstand und seine Büros verwandt[4] wird, ist es nötig, sich mit dem Nebeneinander dieser Termini zu befassen. Nach Boak[5] bedeutet der Begriff officium im staatsrechtlichen Sinne 1.) den Dienst oder die Amtsstellung irgendeines öffentlichen sowohl zivilen, wie auch militärischen Beamten, 2.) die Gesamtheit der Angestellten, durch welche ein Beamter sein Amt ausübt, seinen Stab. Diese Definition stellt aber einen Sachverhalt dar, der sich bei der ersten Einrichtung der kaiserlichen Administration noch nicht so stark ausgeprägt hatte, besonders was den zweiten Punkt betrifft.

Nach Bernert[6] unterscheidet Cicero noch grundsätzlich zwischen officium und munus. Wenn er nämlich sagt:" ut id studiosissime facerem, salus rei publicae, consulare officium, consulatus denique ipse mihi ... commendatus coegit"[7], so bemerkt Bernert

---

1) Sen. benef. 3, 18: sunt qui ita distinguant: quaedam beneficia esse, quaedam officia, quaedam ministeria ... ministerium esse servi ... siehe auch Iust. 4, 19, 22.
2) Vell. hist. 2, 59: Cyprus ministerio Catonis facta est provincia. ebenso Tac. ann. 13, 27.
Plin. ep. ad Trai. 32 für die gesamte freie Dienerschaft der Beamten.
Mommsen bemerkt (St.R.I.S. 341 Anm.5) zu Tac. ann. 13, 27 "hinc (ex libertinis) plerumque tribus, decurias, ministeria magistratibus et sacerdotibus, cohortis etiam in urbe conscriptas", daß die decuriae, die corporierten, die ministeria, die nicht corporierten Apparitoren bezeichnen. Bei den letzteren denkt er z.B. an die accensi, die die römischen Magistrate in der Regel aus den eigenen Freigelassenen bestellten (vergl. Cic. ad Quint. Fratr. 1, 1, 13)
3) Tac. hist. 1, 58 "ministeria principatus per libertos agi solita in equites Romanos disponit (Vitellius).
4) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S.457, Anm.2.
5) officium RE, 34, Sp. 2045.
6) vocabulum officii S.29.
7) Rab. 2.

dazu:" Consulare enim officium non idem valere atque consulatum ex hoc loco apparet. Consulare enim officium omnes obligationes complectitur, quas ex munere consulari consules conficere oportet"[1]. Diese Aussage wird aber von ihm wieder aufgehoben durch die Feststellung[2]:" Id autem, quod officio vel munere continetur, idem saepe est ... Itaque mirum non est, quod officium vim subiectivam dimisit et obiectivam vim accepit"[3].

In der Bedeutung von munus, bzw. negotium publicum findet sich dann officium offiziell in den Digesten in folgenden Überschriften[4]:

de officio consulis
de officio praefecti praetorio
de officio praefecti urbi
de officio quaestoris
de officio praetorum
de officio praefecti vigilum
de officio proconsulis et legati
de officio praefecti Augustalis
de officio praesidis
de officio procuratoris Caesaris vel rationalis
de officio iuridici
de officio eius cui mandata est iurisdictio
de officio adsessorum

Die verschiedenen Ämter werden, ohne daß eine Unterscheidung getroffen wird, nebeneinander gestellt. Es wird also nicht hervorgehoben, ob sie aus einer republikanischen Magistratur hervorgegangen sind, oder ob es sich um Ämter handelt, die praktisch als persönliches Mandat des Kaisers aufgefaßt werden müssen. Dieser Gesichtspunkt spielt also bei dem Anwendungsbereich von officium keine Rolle.

Dagegen stellt Hirschfeld fest[5], daß "officium" ursprünglich vorzugsweise die höheren kaiserlichen Ämter bezeichnet, während

---

1) Bernert: vocabulum officii S. 29.
2) ibid.
3) einige Beispiele für die Anwendung von officium in diesem Sinne bei Cicero: har. resp. 3 cum ... ad consulare officium ipsis insignibus illius imperii ... vocarentur; Planc. 24 vel quod huius ipsius in illum ordinem summa officia quaesturae tribunatusque constabant; Ligar. 35 sed spero ... te aliquid de huius illo quaestorio officio, etiam de aliis quibusdam quaestoribus reminiscentem recordari.
4) D 1, 1o - 22.
5) Verwaltungsbeamte S. 457, Anm. 2.

(sc. für die Subalternen) der richtige Ausdruck ministerium wäre". Er verweist dabei auf das schon erwähnte Senecazitat[1], wo es heißt"officium esse fili, uxoris, earum personarum, quas necessitudo suscitat et ferre opem iubet."Diese Stelle erläutert auch Bernert, wobei er auch die Freigelassenen einbezieht[2]: "apertum est servos, libertos, clientes domino vel patrono officia praestare oportere, quorum officia potius ministeria vocanda sunt, cum non religione, sed condicione permoti officia praestent." Der Freigelassene kann also genauso wenig wie der Sklave sich den Bindungen entziehen, die ihm sein Personenstand auferlegt.

Diese Unterscheidung von officium und ministerium ist allerdings im Sprachgebrauch der Kaiserzeit in der Regel nicht mehr zu beobachten. In den Digesten findet sich zwar noch recht häufig ministerium als Bezeichnung für den Dienst der Sklaven, und zwar sowohl für den, der für Privatleute geleistet wird[3], als auch für den öffentlichen Dienst[4]. Ebenso oft wird ihr Dienst aber durch officium ausgedrückt[5]. Plinius setzt schließlich die Begriffe officium und ministerium gleich.[6]

Während hier bei dem Wort officium gegenüber dem Gebrauch bei Cicero und Seneca eine Abwertung zu verzeichnen ist, erfährt auf der anderen Seite der Begriff ministerium eine Aufwertung. Er wird z.B. auch auf den Dienst von Soldaten bezogen[7] und wird

---

1) siehe S. 8, Anm.1.
2) vocabulum officii S. 51.
3) z.B. D 33, 7, 12, 35; D 33, 7, 27; D 4o, 5, 41, 15; außerdem: D 47, 8, 2, 15: familiae autem appelatio servos continet, hoc est eos, qui in ministerio sunt, etiam si liberi esse proponantur vel alieni bona fide nobis servientes.
4) Frontin. de aq. urb. Rom. 117: ... et publica ministeria ita instituimus, ut pridie quid esset actura dictaremus.
5) D 4o, 4, 24: Nominatim videntur liberi esse iussi, qui vel ex artificio vel officio vel quolibet alio modo evidenter denotati essent, veluti "dispensator meus", "cellarius meus", " Pamphili servi mei filius". D 5o, 15, 4, 5: In servis deferendis observandum est, ut et nationes eorum et aetates et officia et artificia specialiter deferantur.
6) Plin. ep. 1o, 31: publicorum servorum officio et ministerio funguntur.
7) D 1, 16, 4, 1: nemo proconsulum stratores suos habere potest, sed vice eorum milites ministerio in provinciis funguntur.

sogar in einem Atemzug mit honor genannt[1].

Wir können also abschließend feststellen, daß zu Beginn der Kaiserzeit ministerium als Bezeichnung für den Dienst der Sklaven gilt. Da die Tätigkeit der kaiserlichen Freigelassenen in bezug auf ihre Abhängigkeit vom Dienstherrn weitgehend als Fortsetzung ihres früheren Dienstes gesehen wird, ist auch für sie zunächst dieser Begriff zu verwenden. In der folgenden Zeit werden Sklaven und Freigelassene in die Ausweitung des Anwendungsbereiches von officium mit einbezogen. Daneben erhält der Ausdruck ministerium eine Erhöhung durch die Einordnung in die Reihe des übrigen öffentlichen Wirkens[2].

Der gesamte Freigelassenenstand ist also im allgemeinen in zwei Gruppen einzuteilen. Auf der einen Seite stehen die Freigelassenen, die zu operae für ihren Patron verpflichtet sind. Sie sind zumeist als Handwerker oder Kaufleute tätig. Obgleich sie ihrem Patron gewisse Leistungen schulden, sind sie doch selbständiger und freier, was allein schon durch die Tatsache begründet ist, daß sie in der Regel selbst für ihren Unterhalt sorgen. Auf der anderen Seite erscheint die Gruppe, die in einem ständigen Dienstverhältnis zu ihrem Patron steht, ein ministerium für ihn leistet. Sie befindet sich in einer viel stärkeren Abhängigkeit. Eine tiefere gesellschaftliche Einstufung ist daraus aber nicht zu folgern.

Die kaiserlichen Freigelassenen sind nun in die zweite Kategorie einzuordnen. Ungeklärt ist dieses lediglich bei denjenigen, die handwerkliche Berufe[3] ausüben. Der Charakter

---

1) D 48,5,39,1o: si quis in honore ministerioque publico sit.
2) D 48,11,1: Lex Iulia repetundarum pertinet ad eas pecunias, quas quis in magistratu potestate curatione legatione vel quo alio officio munere ministeriove publico cepit.
3) VI 8947 opstetrix = Hebamme; VI 8554 vestificus = Schneider; VI 8915 ministrator = Diener bei Tisch; VI 3939 calciator= Schuhmacher; VIII 12915 faber; AE 1953,64 aurifex =Goldschmied; Rev. Arch. 1923,72 gallinarius = Hühnerwächter; Rev. Arch.1931,3 architectus = Baumeister; Rev. Arch.1929,154 und Rev. Arch. 1949,211 structor = Maurer.

ihrer Tätigkeit läßt durchaus zu, daß sie für den Kaiser nur operae leisten, sonst aber auf eigene Rechnung arbeiten. Wahrscheinlicher aber ist, daß der Status der kaiserlichen Freigelassenen einheitlich war. Die gewerblich Tätigen stellen, was ihr Auftreten in den Inschriften betrifft, eine Minderheit dar gegenüber denjenigen kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven, die im Verwaltungsdienst beschäftigt sind. Allgemein kam für die Augusti liberti eine Selbständigkeit nach der Freilassung nicht in Frage. Das hätte völlig den Absichten widersprochen, die der Prinzeps mit der Manumission von Sklaven verband. Für ihn ging es darum, seine Freigelassenen ganz für sich verfügbar zu haben. Anders äußert sich Bömer[1] in einem speziellen Fall auf Grund dieser beiden Inschriften:

> VI 2211 (Rom) Cosmus aedituus matris D[eum transt.?] Antiocho sacerdote annis XII eiusd[em rogatu] ab imp. Aug. gratis manumissus ol[las quae] supra sunt HS n.i. donationis causa mancipavit.
>
> VI 15o2 = ILS 1778 (Rom) (mon. ad viam Appiam situm)C. Iulius divi Aug. l. Cozmus (sic) speculariarius (=Spiegelmacher) Agrippianus hic situs est. C. Iulius Cosmi l. Sabinus. (der gleiche Cosmus Agrippianus, diesmal mit "s", auch in VI 52o3)

Er erklärt beide Dedikanten für identisch und kommt dann notwendigerweise zu dem Schluß:" Er hat dann nach der Freilassung einen regelrechten kleinbürgerlichen Beruf ausgeübt." Was spricht dagegen? Zunächst steht bei dem Dedikanten der ersten Inschrift nicht der zusätzliche zweite Name Agrippianus wie in der zweiten Inschrift. Bei Cosmus II zeigt dieser an, daß der Sklave sich früher im Besitz des Agrippa befunden hat. Auch wenn man zugesteht, daß Cosmus I sich die handwerklichen Fähigkeiten nach der Freilassung erworben haben könnte, so ist doch nicht zu übersehen, daß er sich weiter als aedituus bezeichnet. Außerdem ist die Zeitangabe annis XII in die Interpretation einzubeziehen. Sie könnte, wenn auch nicht grammatikalisch korrekt, heißen, daß Cosmus mit zwölf Jahren freigelassen wurde. Naheliegender scheint mir aber die Deutung zu sein, daß er vor zwölf Jahren freigelassen wurde. Auf jeden Fall dürfte es sich soweit gezeigt haben, daß ein Übergang von der Tätigkeit als aedituus zu der des

---

1) Religion der Sklaven IV, S.29.

speculariarius nicht mit der Freilassung in Verbindung zu bringen ist. Wahrscheinlich war es so, daß die Übernahme der Funktion eines aedituus zusammen mit der Manumission erfolgte. Ein Übergang zu der Tätigkeit als speculariarius wäre dann nicht zu erklären.

Von Bedeutung für die mit der Freilassung kaiserlicher Sklaven zusammenhängenden Fragen ist nun der Passus "gratis manumissus" in der ersten Inschrift, der sonst nirgends erscheint. Wir wissen zwar, daß vielfach Sklaven sich durch eine Geldsumme ihre Freilassung erkauften[1]. Zweifellos stellt aber die Übertragung dieses Vorgangs auf die kaiserlichen Freigelassenen einen Widerspruch zu der Feststellung dar, daß die Augusti liberti allgemein weiterhin im Dienst blieben, weil unter dieser Voraussetzung eine Zahlung für die Manumission nicht erklärlich ist. In der Tat hat der kaiserliche Sklave Cosmus nach seiner Freilassung nicht ein ministerium des Kaisers übernommen. Wahrscheinlich bezieht sich das gratis auch darauf, daß er keine operae leistet. Das Ausscheiden aus dem Dienst und die Tatsache, daß in diesem Falle der Herr sogar auf eine Entschädigung verzichtet, ist meines Erachtens auf den besonderen Umstand zurückzuführen, daß der Kaiser den Kult der Mater Deum fördern will[2]. Dieses Beispiel ist also für das Verhalten des Kaisers zu seinen Freigelassenen nicht repräsentativ.

Noch greifbarer wird der Unterschied zu den Freigelassenen von Privaten durch den Umstand, daß den kaiserlichen Freigelassenen, wenn sie etwa in der Provinzverwaltung eingesetzt waren, jede eigene Nebentätigkeit verboten war. Das hätte sie mit der Vorschrift aus noch republikanischer Zeit in Konflikt gebracht, nach der den Provinzialbeamten, aber auch den Schreibern innerhalb ihres Sprengels aus erklärlichen Gründen der Abschluß von Handelsgeschäften

---

1) vergl. Duff, Freedmen, S.17.
2) vergl. Bömer, Religion der Sklaven IV, S. 29, wie die Ergänzung von den Herausgebern des CIL VI (Bormann-Henzen) zeigt, geht ja eine Bitte des Priesters an den Kaiser voraus. (Es handelt sich um den Kaiser Augustus.)

nicht erlaubt war[1].

Es ist einleuchtend, daß der Patron nach der Freilassung fest für den Unterhalt sorgen mußte. Diese Frage konnte nicht wie bei der Ableistung von operae nach den besonderen Umständen geregelt werden, die es oft zuließen, daß sich der Freigelassene bei der Arbeit für den Patron selbst versorgen mußte[2].

Dem Wesen des Patronats entspricht der Charakter der Alimentation. Es handelt sich also nicht um eine Dienstmiete[3], ein Entgelt für die geleistete Arbeit. An diesen Tatsachen zeigt sich auch der Unterschied zu den Apparitoren, die als "locatores operarum[4]" eine viel größere Unabhängigkeit gegenüber ihrem jeweiligen Chef hatten.

Die Übernahme eines dauernden ministerium ist zwar in den Beziehungen zwischen Patron und Freigelassenen nichts Neues. Indem aber dieser Vorgang bei der Freilassung jetzt die Regel wird, ergibt sich, daß die kaiserlichen Freigelassenen innerhalb des Freigelassenenstandes eine Sonderstellung einnehmen. Diese beruht in der Person ihres Patrons, aber auch in dem Charakter ihrer Tätigkeit. Daneben heben sich die Freigelassenen des Kaisers von freigeborenen Angestellten dadurch ab, daß sie in viel stärkerem Maße die Treuepflicht des Freigelassenen band, womit ihre besondere Zuverlässigkeit gesichert war.

---

1) Mommsen:Staatsrecht III,S.336.
D 49,14,46,2 quod a praeside seu procuratore vel quolibet alio in ea provincia, in qua administrat, licet per suppositam personam, comparatum est, infirmato contractu vindicatur et aestimatio eius fisco infertur.
D 1,33 principalibus constitutionibus cavetur, ne hi, qui provinciam regunt quive circa eos sunt, negotientur mutuamve pecuniam dent faenusve exerceant.
D 18,1,62 qui officii causa in provincia agit vel militat, praedia comparare in eadem provincia non potest, praeterquam si paterna eius a fisco distrahantur.
Siehe auch CTh 8,15,1; D 18,1,46.

2) D 38,1,33 imponi operae ita, ut ipse libertus se alat non possunt; aber D 38,18,1 suo victu vestituque operas praestare debere libertum Sabinus ad praetoris urbani edictum libro quinto scribit, quod se alere non possit, praestanda ei a patrono alimenta.

3) Merkel: Abhandlungen III S.42.

4) Merkel: ibid. S.6o f, ebenso Mommsen:Staatsrecht S.334 ff.

II. Der berufliche Lebensweg der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven

Wenn man von den kaiserlichen Freigelassenen spricht, muß man sich darüber klar sein, daß ihre Aufgabenbereiche sehr differenziert waren. Man hat ebenso an den Augusti libertus zu denken, der im privaten Hausdienst beschäftigt war, wie an den, der (wenigstens de facto) höchste Staatsämter innehatte. Ersterer wird sich am wenigsten von den übrigen Freigelassenen unterschieden haben. Unser Interesse soll aber vornehmlich den Freigelassenen und Sklaven gelten, die in der Verwaltung tätig waren.

Ihren bedeutendsten Einfluß besaßen die kaiserlichen Freigelassenen zweifelsohne unter Claudius. Das hängt neben der Person des Kaisers unter anderem damit zusammen, daß gerade zu dieser Zeit die Zentralministerien geschaffen[1] und der von Augustus vorgezeichneten Bahn folgend zunächst mit Freigelassenen besetzt wurden. Hirschfeld bezeichnet es geradezu als einen "konstitutionellen Akt"[2], daß die Freigelassenen nach dem Beispiel des Vitellius durch Hadrian endgültig aus den großen Hofämtern verbannt und an ihrer Stelle Ritter eingesetzt werden. Gleichzeitig erfolgte weitgehend ihre Ausschließung von den Prokuratorenstellen. Wenn es ihnen auch gelang, bisweilen ihre Positionen wiederzuerlangen, vor allem in den Patrimonialprokuraturen,[3] so handelte es sich von der Masse der kaiserlichen Freigelassenen her gesehen um Einzelfälle[4]. Die meisten Freigelassenen waren jetzt fast ausschließlich im subalternen Dienst beschäftigt.

Aber auch hier stand die Entwicklung gegen sie. Severus machte den Anfang[5], indem er sie durch Soldaten ersetzte. Es ist allerdings erklärlich, daß dieser Vorgang nicht mit einem Schlage vor sich gehen konnte. Von den Inschriften her ist ein Absinken der Zahl der kaiserlichen Freigelassenen, die im

---

1) Hirschfeld: Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten, S. 3o ff.
2) ibid. S. 31.
3) ibid. S. 381 mit Beispielen. vergl. auch Friedländer, Sittengeschichte I, S.173 ff.
4) Eine Zusammenstellung der Beispiele, in denen kaiserlichen Freigelassenen der Sprung in den Ritterstand gelang, findet sich bei A.Stein:Der röm. Ritterstand, S. 11o ff.
5) Hirschfeld, S. 482.

Verwaltungsdienst beschäftigt waren, wohl schwerlich nachzuweisen, da das Setzen von Inschriften ja allgemein zu dieser Zeit abnimmt[1]. An Stelle der Freigelassenen finden sich kaum Freigeborene. Auf jeden Fall stellen die Freigelassenen noch zu Ende der Regierungszeit des Diokletian einen bedeutenden Faktor dar[2] und dürften wesentlich erst unter Constantin ihre Bedeutung verloren haben[3].

Nur an relativ wenigen Inschriften läßt sich verfolgen, wie sich ein Aufstieg eines kaiserlichen Freigelassenen vollzogen hat. Bei der strengen Scheidung des subalternen und des höheren Dienstes[4] waren es vor allem zwei Gruppen, für die überhaupt Aussicht bestand, diesen Graben zu überspringen[5].

In der ersten Gruppe handelt es sich um die tabularii a rationibus, bzw. um die noch höhere Stufe der proximi[6], wobei bei diesen auch andere scrinia vertreten sind:

1) VI 8450 = ILS 1521 (Rom) d.m. T. Ael. Augg. lib. Saturn. pr(oc. provinciae) Belgicae ... proc. fisci libertatis et peculiorum, tabul. a rationibus, tabul Osti(ensis) ad annonam.
2) III 348 = ILS 1477 (Tricomia, Phrygia) M. Aur. Aug liber. Marcioni proximo rationum, proc. marmorum, proc. prov. Britanniae, proc. summi choragi, proc. prov. Fryg., Senecianus coll. ex tabular. h. c.

---

1) vergl. H. Dessau: Lateinische Epigraphik, S. 10,11 in: Einleitung in die Altertumswissenschaft, herausgegeben von Gercke und Norden, Leipzig 1925; wir finden zwar Soldaten mit Bezeichnungen wie tabularius und librarius a rationibus:
   III 1477 = ILS 2424 (Ex Transsilvania advecta Budam) d.m. C.Iuli Sabini mil. leg. XIII G(eminae) librarius a rationibus, vix. an. XXX, ...
   VI 2977 = ILS 2173 (Rom) d.m. M. Aur. Augustiano coh. V vig., vix. an. XXXIIII, provitus ann. XVII, exceptor presidi (=praesidis) provincies (sic) Moesiae superioris ann. IIII lectus in praetoria, eques sive tabularius ann. V, ...
   Es ist aber ganz offensichtlich, daß sich ihre Funktionen auf den rein militärischen, nicht aber auf den zivilen Bereich beziehen.
2) Jones: Studies in Roman government, S.164.
3) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S. 486.
4) ibid. S.429.
5) ibid. S.429, Anm. 5.
6) vergl. E. Stein: Die kaiserlichen Beamten, S. 69.

3) ILS 1518 (Nähe Roms) T. Flavius Aug. lib. Delphicus tabularius a ratio[n.,]proc. ration. thesaurorum, hereditatium, fisci Alexandrini.
4) XIII 1800 (Lugud.) M. Aurelio Aug. lib. proximo a memoria Itaco, proc. fisci Asiatici, proc. h(eredita=tium) provinciarum Lugudune. ...
5) VI 8515 (Rom) Martialis A[ug. lib.], tabularius, proc. fiscorum [et fisci castr]ensis, p[roc. h]red. fisci liber[tatis. ...]
6) VI 8608 = ILS 1485 (Rom) d.m. Basso Aug. lib. prox(imo) ab epistulis Graecis, proc. tractus Carthaginiensis, Fabia Q. f(ilia) Priscilla marito piissimo, item Claudius Comon patri bene merenti fecerunt.
7) VI 1598 = ILS 1740 (Rom) ... L. Caesaris fuit a cubi=culo et divi Veri imp. nutritor, a divo Antonino Pio equo publico et sacerdotio Caenensi item pontif(icatu) min(ore) exornatus, ab eodem proc. ad silic(es) et praef. vehicul. factus, et ab imp. Antonino [Aug. et divo Vero cura copiarum exercit]us ei iniunct[a, hasta pura et vexillo et corona murali donatus, proc. summarum rat., ...
8) VI 8498 = ILS 1738 (Rom) M. Aurelio Augg. lib. Prose=neti a cubiculo Aug., proc. thesaurorum, proc. patri=monii, proc. munerum, proc. vinorum, ordinato a divo Commodo in kastrense, ...
9) XI 3612 = ILS 1567 (Caere) Ti. Claudius Aug. lib. Bucolas praegustator, triclinarc., proc. a munerib., proc. aquar., proc. castrensis, ...
10) XIV 2840 = ILS 1571 (Praeneste) T. Flavius Aug. l(ib) Epictetus, ab epistulis, a copi(i)s mil., lictor curiatus, ...
11) ILS 2816 (Rom) Ti. Iulio Aug. lib. Xantho, tractatori Ti.Caesaris et divi Claudi et subpraef. classis Alexandriae, ...
12) III 536 = ILS 1575 (Corinthus) Theoprepen Aug. lib. proc. domini n.M. Aur. Severi Alexandri Pii Fel. Aug. provinciae Achaiae et Epiri et Thessaliae rat. pur=purarum, proc. ab ephemeride, proc. a mandatis, proc. ad praedia Galliana, proc. saltus Domitiani, triclinar=cham, praepositum a crystalinis, ...
13) Rev. Arch. 1946,99 (Rom) Ti. Claudius divi Claudi lib. Philius, scrib(a) cubiculariorum item decurio Neronis Aug., procurator a paedagogis.
14) Rev. Arch. 1927,104 (Rom) Amai [...] Aug. lib. vestitor Augu., proc. Orondici, ...

---

1) In den Fällen, wo beim Titel procurator die Angabe der Provinz steht (Nr.1,2 und 12), handelt es sich nicht um die Finanz=prokuratoren einer Provinz, sondern um die Prokuratoren der kaiserlichen Domänen in den genannten Provinzen. Die drei In=schriften sind frühestens in die Zeit Marc Aurels anzusetzen. Zu dieser Zeit scheint nach Hirschfeld den Patrimonialprokura=toren gestattet worden zu sein, den Titel eines Provinzial=prokurators zu führen (Verwaltungsbeamte, S.381).

In der zweiten Abteilung der Liste (7-14) sind die Beispiele zusammengefaßt, an die Hirschfeld wohl denkt, wenn er schreibt, daß die Karriere der Freigelassenen sich mit wenigen Ausnahmen im kaiserlichen Palast vollzieht[1]. Es ist sehr erklärlich, daß im Hofdienst die besten Möglichkeiten bestanden, da die Konkurrenz der Freigeborenen in dem Bereich, dessen privater Charakter am stärksten ausgeprägt war, am wenigsten zu fürchten war. Es zeigt sich, daß bei dem fließenden Übergang von privatem und staatlichen Sektor es den Freigelassenen durchaus möglich war, nach dem Erreichen einer Vertrauensstellung, die wir mehr als privat bezeichnen können, auch Posten mehr staatlichen Charakters einzunehmen.

So gelangt der Augusti libertus a cubiculo und divi Veri nutritor (Nr. 7) zur Prokuratur summarum rationum, nachdem ihm unter Antoninus Pius sogar das Ritterpferd verliehen wurde. Der Inhaber des gleichen Postens kommt zu verschiedenen Prokuraturen, wenn auch z.B. die procuratio patrimoni nicht zu den vornehmeren Prokuraturen gehört[2]. Seit Severus ist die Verwaltung des Patrimoniums ausdrücklich von der res privata des Kaisers getrennt[3]. Wir sehen also, daß der Grundsatz, die Karriere der Freigelassenen vollziehe sich im Palast, nur beschränkt gültig ist. Überraschend ist die Laufbahn des praegustator (Nr. 9), der immerhin procurator aquarum wird. Bei ihm fällt es schwer, eine fachliche Verbindung seiner ersten Stellung mit seiner späteren Prokuratur zu finden. Man muß allerdings berücksichtigen, daß die Stellung des Vorkosters der Vertrauensposten schlechthin war. In gleicher Weise ist der Weg eines tractator[4] (Nr.11) zum subpraefectus classis Alexandriae nicht ganz selbstverständlich.

Gemeinsam ist den hier aufgeführten Inschriften, daß ihre Dedikanten in der Nähe des Kaisers zu finden sind, beziehungsweise in Rom tätig sind oder waren. Hieraus läßt sich ablesen, was bei der Karriere eines Freigelassenen ausschlaggebend war. Es kam

---

1) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S. 431.
2) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S. 40; vergl. Rostovtzeff: fiscus, RE 12, Sp. 2394.
3) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S. 41.
4) ein Sklave, der laut Georges als Masseur tätig ist.

nicht so sehr auf seine Fähigkeiten an sich an, als vielmehr auf die Frage, ob er seine Fähigkeiten beim Kaiser unter Beweis stellen konnte, ob er Gelegenheit hatte, das Vertrauen des Kaisers zu erwerben. Auf letztere dürfte es dabei noch mehr angekommen sein. Gerade im Hofdienst spielte das eine besondere Rolle, da hier noch im weitesten Maße der Kaiser persönlich die Anstellung vornahm[1]. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, daß seit je her in der römischen Verwaltung spezifische Kenntnisse nicht erforderlich waren[2].

Für einen Freigelassenen, der in einem Büro in einer Provinz tätig war, bestand nun nach dem Zeugnis der Inschriften überhaupt keine Chance, sich in eine höhere Stellung emporzuarbeiten, da, wie gesagt, nur von Rom aus ein Aufstieg erfolgen konnte.

Als Kriterium, wie hoch eine Stellung im subalternen Dienst einzuschätzen war, gilt im allgemeinen die Frage, ob die betreffenden Inhaber Freigelassene oder Sklaven waren. Diese Regel trifft aber nicht zu für die Kassenbeamten, insbesondere die Dispensatoren. Sie blieben zwar Sklaven, damit man sie besser unter Kontrolle hatte. Bei einer Veruntreuung konnten sie sofort der Folter unterworfen werden[3]. Dafür wurden sie aber recht gut bezahlt, wie es aus der bekannten Inschrift hervorgeht, wo ein Dispensator mit einem ganzen Schwarm von Bedienten auftritt.[4]

Der berufliche Weg der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven im subalternen Dienst läßt sich am ehesten an den Altersangaben verfolgen[5].

---

1) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S. 462.
2) Das gilt für die republikanische Zeit und die frühe Kaiserzeit.
3) Mommsen: Strafrecht, S.416 f, vergl. Stade: Wormser Inschriften aus Altrip, Germania 1933, S.33.
4) VI 5197.
5) Aufgeführt sind die Angaben, die ein niedriges oder höheres Alter anzeigen. Die mittleren Werte sind hier ohne Interesse. Auch die Dedikanten verzichten häufig auf sie. Die Inschriften stammen in der Mehrzahl aus den Provinzen Nordafrikas, da hier das kaiserliche Personal besonders stark epigraphisch vertreten ist. Die Sitte der Altersangabe ist ja ein Charakteristikum der unteren Schichten (vergl. Burn: Hic breve vivitur, Past and Present 4, 1953, S.7).

I. Freigelassene, die vor dem 3o. Lebensjahr freigelassen wurden:

VI 8476 Donato Augustorum tabulario rationis fisci frument. 29 Jahre

VI 9o47 Ti. Cl. Augustorum l. et structori Domioni 23 Jahre

VI 8811 Ti. Claudio Aug. lib. Ducto dec. Germanorum 3o Jahre

VI 8449 T. Flavio Aug. lib. Ianuario adiutori tabular. XX hereditatium 26 Jahre

VI 5,3217 C. Iulio Aug. lib. Actio priori pantomimo cucumae 19 Jahre

VI 2o357 C. Iuli Augustae l. Prosopae delicii ipsius et Liviae Drusi Caesaris 9 Jahre

VI 864o M. Ulpio Aerasmo Aug. lib. subprocuratori domus Augustianae 32 Jahre

VI 1884 M. Ulpio Aug. lib. Phaedimo divi Traiani Aug. a po= tione item .... 28 Jahre

III 8914 M. Aur. lib. Hermeroti 1o Jahre

VIII 247o2 P. Aelius Optatus Aug. lib. tabular. 3o Jahre

VIII 9434 P. Ael. Augustorum n. lib. Processiano 16 Jahre

XIII 2o38 Victoris Aug. lib. de studentibus 1o Jahre

Rev. Arch. 1935,56 Augg. lib. numunclator 14 Jahre

Rev. Arch. 1933,28 ... Aug. lib. tabul. 22 Jahre

Rev. Arch. 1927,136 ... Proclo Augg. lib. Daetario 24 Jahre

Rev. Arch. 1926,118 ... Ingenuo Aug. lib. tabulario 29 Jahre

II. Freigelassene, die sehr früh tabularii oder adiutor tabula= rii sind:

VI 8476 Donato Augustorum tabulario rationis fisci frument. 29 Jahre

VI 864o M. Ulpio Aerasmo Aug. lib. subprocuratori domus Augustianae 32 Jahre

VIII 247o2 P. Aelius Optatus Aug. lib. tabular. 3o Jahre

Rev. Arch. 1933,28 Aug. [lib.] tabul. 22 Jahre

Rev. Arch. 1926,118 ... Ingenuo Aug. lib. tabulario portus Aug. 29 Jahre

VI 8449 T. Flavio Aug. lib. Ianuario adiutori tabular. XX hereditatium 26 Jahre

III. Freigelassene als adiutores tabularii in höherem Alter:

VIII 13188 T. Aelius Aug. Lybicus adiut. tabul. 78 Jahre

VIII 12883 T. Aelius Aug. lib. Fortunatus Pius adiut. tabu= lari a mensa Vagens. 65 Jahre

VIII 12598 Donatus Aug. lib. adiut. tabul. 5o Jahre

Rev. Arch. 1934,227 Aur. Herm. ... adiutori tabulari p(ro= vinciae) P(annoniae) s(uperioris) 45 Jahre

IV. Gegenüberstellung der Berufgruppen: adiutor tabularii

a) VIII 7o76 Aprilis Aug. n. verna adiutor tabulari. 2o Jahre
VIII 1289o Priscus Augg. ser. adiut. tabulari 26 Jahre
VIII 126o6 Simplex Caes. n. ser. adiutor tabulariorum 26 Jahre
VIII 247o4 Cladus Aug. ser. adiut. tabul. 27 Jahre
VIII 126o3 Priscus Caes. n. ser. adiutor tabul. 22 Jahre
VIII 126o9 Africanus Caes. adiutor tabulariorum fisci castrensis 22 Jahre
Rev. Arch. 1949,7o Urbano Aug. vern(ae) adiutori tabulari rationis patrimoni 21 Jahre
b) VIII 2o21 Coronatus adiutor tabul. 5o Jahre
VIII 126o7 Vindex Aug. ser. adiut. tabul. 5o Jahre
VIII 12884 Sterceius Caes. ser. adiut. tabul. 5o Jahre

adiutor commentariorum:

a) VIII 12612 Victor Aug. ser. adiut. comment. 26 Jahre
VIII 12894 Celadus Caesaris n. ser. adiutor a commentaris 24 Jahre
VIII 12897 Caesaris n. ver. [adiutor a commentar. 22 Jahre
VIII 12893 Alexander Aug. ser. adiutor commen. 21 Jahre
b) VIII 1261o Primigenius Aug. ser. adiutor a commentaris 45 Jahre
VIII 12898 Felix Aug. ser. adiut. ad instrumenta commentariorum 65 Jahre

librarius:

a) VIII 12618 Helidorus Aug. ser. librarius 21 Jahre
VIII 12619 Receptus Aug. librarius 26 Jahre
VIII 12614 Attalus Caesaris ser. librarius 19 Jahre
VIII 12616 Clarus Caes. n. ser. libr. 25 Jahre
b) VIII 12615 Augg. ser. librarius 45 Jahre

pedisequus:

a) VIII 12647 Fortunatus Aug. ser. pedisecus 2o Jahre
b) VIII 12643 Chryseros Aug. ser. pediseq. 6o Jahre
VIII 12645 Felix Aug. ser. Spicae f. pediseq. 7o Jahre
VIII 24696 Florentino Aug. pediseq. 64 Jahre
VIII 12644 Donatus Aug. vern. pedisecus 68 Jahre

tabellarius:

a) VIII 12624 Coetus Chorenius tabel. 23 Jahre
VIII 1878 Repentinus Aug. tabellarius 25 Jahre
VIII 12623 Alexander tabel. 25 Jahre
VIII 129o6 Cerdo tab. Caesaris n. 25 Jahre
VIII 247oo Hortrus Caes. n. ser. tabellar. 2o Jahre
b) VIII 12626 Dyonisius tab. 5o Jahre
VIII 129o8 Florus Aug. servus tabellarius 82 Jahre

Eine zeitliche Angabe, wann die Freilassung erfolgt ist, findet sich meines Wissens kaum in Inschriften[1]. Was wir in dem epigraphischen Material vorfinden, ist eine Reihe von Personen, die trotz ihres jugendlichen Alters schon freigelassen sind. Ob die älteren Freigelassenen gleichfalls in ihrer Jugend oder erst in späterem Alter freigelassen wurden, ist, da die Angaben fehlen, zunächst nicht zu entscheiden. Trotz dieses Unsicherheitsfaktors scheinen mir die Beispiele (I) genügend Wahrscheinlichkeit zu gewähren, daß die Manumission der kaiserlichen Freigelassenen zu einem sehr großen Teil in relativ frühem Alter, d.h. zumindest vor dem 3o. Lebensjahr erfolgte[2]. Bei Kindern ist die Freilassung mit der der Eltern in Verbindung zu bringen. Sie ist aber nicht notwendig mit ihr verbunden[3] und kann keine Erklärung für diese Erscheinung liefern.

Als erste Konsequenz einer frühzeitigen Freilassung ergibt sich, daß diese nicht eine Belohnung für besondere Verdienste sein kann. Solche dürften nämlich wohl kaum so früh schon von allen erworben sein. Das heißt natürlich nicht, daß die Freilassung willkürlich erfolgte. Dieses von allen Sklaven erstrebte Ziel wird selbstverständlich eine Anerkennung für eine Bewährung auf irgendeinem Gebiet dargestellt haben. Es fällt aber schwer, sich darunter etwas Außergewöhnliches vorzustellen. Wenn die Manumission durchweg in frühen Jahren erfolgte, so erhält sie dadurch den Charakter einer Routinemaßnahme. Augustus verfolgte zwar, wie Brunt[4] meint, mit seiner Gesetzgebung das Ziel, die Freilassung wirklich als Belohnung zur Geltung zu bringen. Gegenüber seinen eigenen Freigelassenen war er, bzw. seine Nachfolger, demnach jedenfalls nicht konsequent.

Eine relativ frühzeitige Freilassung ist nun schlecht mit der Ansicht von Jones zu vereinbaren, daß sich sehr viele Sklaven

---

1) Ein Beispiel aus dem 4. Jahrhundert in: Latin Papyri in the university of Michigan collection, Michigan Papyri vol. VII edited by H. A. Sanders, London 1947, S.1o7 Nr.462:" Antonius Antoni lib. Hermes ann. XXXX manumissus vindictis." Der dazugehörende 2. Teil ist leider stark verderbt. Nach Meinung des Herausgebers enthielt dieser eine Charakterisierung des Antonius Hermes vor seiner Freilassung.
2) vergl. Jones: Studies in Roman government, S. 159.
3) siehe unten S.38.
4) JRS 1958, S.164.

des Kaisers die Freiheit erkauften und daß der fiscus libertatis et peculiorum gerade zur Aufnahme dieser Einnahmen diente[1]. Es ist sehr fraglich, ob die Sklaven in einem solchen Alter durchgehend schon soviel Geld hatten, daß sie diese Ausgabe bestreiten konnten. Bei der engen Verbindung zwischen Freilassung und späterer Verwendung[2] der betreffenden Sklaven ist zudem sehr zweifelhaft, ob aus fiscalischem Interesse den Sklaven soviel Initiative eingeräumt worden ist. In gewisser Weise wäre das einem Ämterkauf gleichgekommen mit all den Begleiterscheinungen, die eine integre Verwaltung gefährden konnten[3].

Innerhalb des subalternen Dienstes zeigt sich eine reiche Gliederung. Im Gegensatz zum höheren Dienst gibt es aber nur wenig Inschriften, aus denen ein Wechsel von einer zur anderen Stellung ersichtlich wird[4], z.B.:

XIV 2o45 = ILS 1534 (ager Laur.) P. Aelio Aug. lib. Liberali procuratori annonae Ostiensis, procuratori pugillationis et ad naves vagas, tribunicio collegi magni, decuriali decuriae viatoriae consul(aris), decuriali gerulorum, praeposito mensae nummul(ariae) f(isci) f(rumentarii) Ost(iensis) ... 5)

VI 7878 = ILS 1912 (Rom) ... 1) numiclatori a census 2) lictori Aug. III decuriar.

Rev. Arch. 1946,99 (Rom) ... 1) scrib(a) cubiculariorum 2)decurio Neronis Aug., 3) procurator a paedagogis.

Diese Veränderungen vollziehen sich in erster Linie im Hofdienst. Anzeichen von ihnen fehlen demgegenüber bei den kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven, die im subalternen Verwaltungsdienst in den Provinzen eingesetzt sind. Hier ist also eine Konstanz festzustellen. Das trifft auch auf einen Ortswechsel zu. Lediglich bei den tabularii, die die vornehmste Stufe unter den Subalternen einnehmen[6], findet sich ein Übergang von einer zur

---

1) Jones: Studies in Roman government, S. 159.
2) siehe auch unten S. 4o.
3) Etwas anderes ist es, wenn für eine Empfehlung einem Dritten Geld geboten wird. (siehe Sueton, Vesp.23)
4) vergl. Hirschfeld: Verwaltungsbeamte S.459.
5) Die verschiedenen beruflichen Stationen sind nicht in einer aufsteigenden Linie geordnet. Die Bezeichnung tribunicius bezieht sich z.B. auf die Zugehörigkeit zu einem Kollegium. Zu dem Begriff decurialis vergl. Schulten:decurialis,RE 8,19o1, Sp.2318.
6) vergl. Hirschfeld: Verwaltungsbeamte S.459.

anderen Provinz[1], allerdings stets in der gleichen oder annähernd gleichen Stellung. Gegenüber dem höheren Dienst besteht ein großer Unterschied. In vielen Inschriften finden wir dort eine ganze Reihe von Verwaltungsstationen aufgezählt. Wenn wir den Empfehlungsbrief Frontos an den Kaiser Marc Aurel lesen: "Libertus vester est; procurabit vobis industrie; est enim homo frugi et sobrius et acer et diligens. Petit nunc procurationem ex forma suo loco ac iusto tempore ..."[2], dann sehen wir eine ganz andere Ausgangsbasis, aus der der junge Beamte fast eine berechtigte Hoffnung zum Eintritt in die Hierarchie besitzt, deren Existenz, wie Pflaum bemerkt[3], das "ex forma, suo loco ac iusto tempore" zeigt.

Wenn man die Altersangaben der in einem Berufszweig Beschäftigten untersucht, zeigt sich eine weite Streuung. Relativ alte stehen neben relativ jungen Freigelassenen oder Sklaven[4]. Hier bestätigt sich die Feststellung, daß der einmal eingeschlagene Dienstzweig nicht mehr verlassen wurde. Aus den vielen jungen Dienstinhabern können wir den Schluß ziehen, daß sich das berufliche Schicksal der im kaiserlichen Dienst Tätigen in der Regel vor dem 25. Lebensjahr entschied und dann im wesentlichen keine Veränderung mehr erfuhr.

Das bedeutet aber, daß die Sklaven mit Überschreitung einer gewissen Altersgrenze durchgehend geringere Aussichten auf eine Freilassung hatten. Nur selten ist es möglich, so klar eine Abweichung von dieser Regel festzustellen wie in der folgenden Inschrift[5], die zur Ehre des Finanzprokurators der Provinz Asia erstellt wurde:

---

1) siehe II 3235; II 6085; XIII 4254;
2) Fronto ad Caesarem 5,37; zitiert bei Pflaum: Les procurateurs Equestres, S.198.
3) Les procurateurs, S.198.
4) siehe die Gegenüberstellung S. 21, Nr.IV.
5) Ein weiteres Beispiel ist VI 4228 (Rom, monum. Liviae.126 n. Chr.) d.m.M.Ulpio Aug. lib. Menophilo, adiutori proc(uratoris) ab ornamentis vixit annis XXXV, posuerunt P. Aelius Aug. lib. Menophilus pater ... . In diesem Falle wurde der Vater wesentlich später freigelassen als sein Sohn. Er müßte zu dieser Zeit schon über 4o Jahre alt gewesen sein.

III 7130 .... M. Ulpius [Aug. lib.] Repentinus qui dispensavit
[in provincia Asia annis trigin]ta (?) h(onoris) c(ausa)

Der Dedikant war Dispensator und damit Sklave, da zu dieser Aufgabe nur Sklaven verwendet wurden[1], und zwar den größten Teil seines Lebens. Wenn er jetzt Freigelassener ist, wie das kaiserliche Gentile anzeigt, dann übt er die Funktion des Kassenbeamten also nicht mehr aus. In diesem Zusammenhang können wir das Perfekt "dispensavit" so verstehen, daß die Tätigkeit als Dispensator jetzt beendet ist. Ohne Zweifel beschloß die Freilassung sein berufliches Wirken. Vielleicht erklärt sich die Freilassung aus der engen Beziehung zum Prokurator seines ehemaligen Amtsbereiches. Bis auf diese Ausnahme beenden aber die Dispensatoren sonst ihr Leben als Sklaven, auch wenn sie aus dem Dienst ausscheiden[2]. In dieser Inschrift liegt also ein Sonderfall vor. Eine Norm können wir daraus nicht ableiten.

Wie wenig durchlässig die Berufsgruppen waren, zeigt sich daran, daß die tabularii, die, wie wir gesehen haben, die vornehmste Stufe unter den Subalternen einnehmen, nicht die Endphase einer wenn auch noch so bescheidenen Karriere darstellen. Wir finden nämlich Freigelassene, die schon vor dem 30. Lebensjahr tabularii sind[3]. Ihnen stehen andere gegenüber, die trotz höheren Alters nur zu der Stellung eines adiutor tabularii gelangt sind[4]. Gerade hier liegt doch ein Übergang so nahe.

Wir haben festgestellt, daß die Manumission in der Regel relativ früh erfolgte und daß die berufliche Festlegung etwa zur gleichen Zeit stattfand. Was könnte nun gegen die These sprechen, daß die Freilassung mit der Einsetzung in eine bestimmte Stellung mehr als nur einen rein zeitlichen Zusammenhang aufweist, daß sie nämlich von einer bestimmten Stufe ab den im

---

1) siehe S.19, Anm.3; vergl. Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S.461 ff.
2) Grundsätzlich gab es natürlich die Möglichkeit, daß ein Sklave sich die Freiheit erkaufte. Nach Plinius (n.h.7,129) bezahlte ein Dispensator 13 Millionen Sesterzen dafür an Nero. Hierbei dürfte es sich aber um Ausnahmen handeln, was allein die Höhe des Betrages nahelegt.
3) siehe S.20,II.
4) siehe S.20,III.

kaiserlichen Dienst Beschäftigten gegeben wurde, um ihre Autorität zu erhöhen.

Es ist offensichtlich, daß bei Freigelassenen im Kindesalter, die sicher noch keinen Beruf ausübten, ein Zusammenhang zwischen den beiden Vorgängen nicht bestand. Daß zwischen ihnen nicht immer eine notwendige Beziehung vorhanden ist, zeigt das Beispiel der adiutores tabularii[1]. Dieser Zweig nimmt insofern eine Sonderstellung unter den Subalternen ein, als in ihm Sklaven und Freigelassene nebeneinander vertreten sind, die Sklaven etwas zahlreicher. Zur Ausübung ihrer Geschäfte brauchte man nicht frei zu sein. Bei ihnen ist eine Freilassung mehr aus persönlichen Gründen denkbar[2]. Obwohl diese Sachverhalte das allgemeine Bild beeinträchtigen, hindern sie uns letzten Endes nicht an der Aussage, daß die Manumission durch den Kaiser zumindest im Hinblick auf seine spätere Verwendung erfolgte. Für die kaiserlichen Freilassungen müssen wir das als Hauptmotiv festhalten, wenn es auch gelegentlich andere Gründe gab, einem Sklaven die Freiheit zu schenken.

Für die berufliche Laufbahn ist deren Abschluß nicht ohne Interesse:

VIII 12880	ex proc. [reg. Ucitanae	86 Jahre
VIII 12882	ex tabulariis	57 Jahre
III 348	ex tabular.	
III 4035	ex nummul.	
III 978	ex disp.	
VIII 27550	ex dispensatoribus	
XII 4254	ex tabul.	
XIII 1824	ex dispensatoribus	
XIII 1818	ex dispensatoribus	
VI 9071	ex tabularis	
VI 9072	ex tabular.	
VI 9073	ex tabulario	
VI 9074	ex tabularis	
VI 9075	[ex] tabularis	

---

1) Freigelassene S.20, III; Sklaven unter IV,S.21.
Damit widerlegt sich Sachers Behauptung (tabularius,RE II,8, Sp.1972):"adiutores tab. sind für ... bezeugt und gehören zum Unterschied von den tabularii, die kaiserliche Freigelassene sind, stets dem Sklavenstand an."

2) Es ist z.B. auch nicht bei den paedagogi die Freilassung mit dem Beruf zu erklären, da Sklaven und Freigelassene nebeneinander auftreten.

VI 8828 ex disp.
VI 8723 ex ark.
III 7912 ex ark.
VIII 12625 ex tabellaris 45 Jahre

Bei den aufgeführten Beispielen finden sich nur in wenigen Fällen Altersangaben. Das Alter von 45 und 57 Jahren erscheint auf den ersten Blick relativ niedrig. Man muß aber auch den anderen antiken Altersaufbau berücksichtigen. Nicht ganz zufällig scheint es mir zu sein, daß es vorwiegend die höheren Grade unter den Subalternen, die tabularii, dispensatores und arkarii sind, bei denen eine Pensionierung ausdrücklich vermerkt wird[1], während ein Hinweis darauf bei den niederen Graden trotz hohen Alters fehlt:

VIII 13188	adiut. tabul.	78 Jahre
VI 9093	Aug. lib. dec.unctorum	71 Jahre
VIII 7076	Aug. ser.	102 Jahre
VIII12649	paedagogus	94 Jahre
VIII12645	pediseq.	70 Jahre
VIII 12644	pedisecus	68 Jahre
VIII 12908	tabellarius	82 Jahre
X 7653	Caess.	130 Jahre

Das hängt nicht damit zusammen, daß die letzteren meist Sklaven sind, da unter diese auch die Dispensatoren und Arkarii fallen. Es ist zwar anzunehmen, daß auch bei den niederen Rängen nicht mehr die volle oder überhaupt keine Dienstleistung verlangt wurde. De iure wurde aber eine Pensionierung offensichtlich bei ihnen viel seltener ausgesprochen. Die wenigen Zahlenangaben lassen natürlich keine bestimmten Aussagen zu, Trotzdem kann man wohl vermuten, daß ein festes Pensionierungsalter nicht vorhanden war. Das Ausscheiden aus dem Dienst erfolgte wahrscheinlich nach den besonderen Umständen, etwa nach dem Grad ihrer Dienstfähigkeit. Das ist besonders aus dem Grunde hervorzuheben, weil die Verhältnisse bei den zum Bürodienst abkommandierten Offizialen militärischer Herkunft anders sind. Diese wurden ebenso wie ihre Kameraden, die den Dienst bei der Truppe versahen, nach Ablauf ihrer Dienstzeit, also zu einem festen Termin entlassen, wenn sie nicht weiter zum Centurionat beför-

---

1) Diese wird nach Hirschfeld (Verwaltungsbeamte, S.459,Anm.5) bei den subalternen Beamten wie bei den Prokuratoren durch die Bezeichnung "ex", zu der der Titel im Singular oder Plural tritt, ausgedrückt.

dert worden waren[1].

Wenn wir gesehen haben, daß die Weichen für die berufliche Stellung vor dem 25. Lebensjahr gestellt wurden, so heißt das natürlich nicht, daß in diesem Alter die berufliche Tätigkeit erst begann[2]. Das zeigen die folgenden Beispiele:

VIII 12631 ... Hermeros Aug. tab(ellarius oder tabularius) vicar(io) suo fec(it) 4 Jahre 3)

---

1) XIII 3983 (Arlon im Gebiet der Treveri) d.m. Gai Iuli Maxmi= ni emeriti legionis VIII beneficiarius procuratoris onesta missione missus;
XIII 11350 (Noviomagus - ager Treverorum) in h.d.[d. dev. Mercurio Sat?] tonius ... us quod [corr]icula[rius prae]si= d[is prov.] Belgicae v[overat] veter[anus po]suit; (Nach der Einleitungsformel "in honorem domus divinae" ist diese Inschrift frühestens gegen Ende des 2. Jahrhunderts an= zusetzen; (vergl. Scharf: Studien zur Bevölkerungsge= schichte der Rheinlande, S.14 ff.)

In dieser Hinsicht scheint sich Rostovtzeff geirrt zu haben, der bemerkt (Gesellschaft und Wirtschaft I 38):" Die Beförderungs= möglichkeit hörte auch nach Abschluß der normalen Laufbahn nicht auf ..... Fähige Subalterne und Unteroffiziere blieben b i höherem Gehalt in der Armee oder traten als persönliche Ange= s~tellte des Kaisers in die Reihe der Zivilbeamten ein."
Meiner Ansicht nach besteht keine Analogie zu den modernen Ver= hältnissen, wo ehemalige Berufssoldaten in den Zivildienst über= nommen werden, um ihnen so eine Versorgung zu bieten. Auch darf man keinen Vergleich zu den ritterlichen Prokuratoren ziehen, die erst nach ihrer Tätigkeit als Offizier im Heer, in der Regel etwa im Alter von 4o Jahren, ihre Karriere im zivilen Verwal= tungsdienst begannen (vergl. Pflaum "procurator" RE 45, Sp.1266). Zumindest kann die Feststellung von Rostovtzeff nicht grundsätz= lich gelten. Das subalterne Verwaltungspersonal bei den Provinz= statthaltern wurde durch abkommandierte Soldaten gestellt, die diese Funktion während, nicht nach ihrer aktiven Dienstzeit ver= sahen. (Das ergibt sich aus der Zusammenstellung der Offizialen bei v. Domaszewski, Die Rangordnung, S.63-68)

2) siehe Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S.463.
3) Es ist natürlich nicht anzunehmen, daß dieses"Knäblein" schon irgendeine Funktion erfüllt hätte. Der Begriff vicarius zeigt also nicht so sehr eine Dienststellung an, sondern dient lediglich zur Bezeichnung der Stellung als Untersklave. Wir können aber auch von dieser Inschrift aus auf eine früh= zeitige berufliche Tätigkeit schließen, da der junge Sklave schon von seinem Herrn betreut wird und nicht von seinen Eltern.

Rev. Arch. 1939,145 Claudiani Thaumasti Aug. (servi) vik(arii)	14 Jahre
Rev. Arch. 1939,146 ... Macarei Thaumasti Aug. vir. (=vik.)	14 Jahre
Rev. Arch. 1935,56 Augg. l. numunclator	14 Jahre
III 1314 ... Caesar. verna subseques librariorum	15 Jahre
VIII 24686 ... Caesaris n. cursor	18 Jahre

Obgleich es sich bei den vicarii um Untersklaven handelt[1], so gingen diese doch häufig in den unmittelbaren Besitz des Kaisers über[2]. Aus diesem Grunde ist es wohl erlaubt, sie hier mit heranzuziehen. Man könnte nun meinen, daß eine schon im Kindesalter beginnende Berufstätigkeit ein Charakteristikum der niederen Berufszweige ist. Die Stelle aus dem schon erwähnten Empfehlungsbrief Frontos[3]:" Aridelus ... a pueritia me curavit a studio perdicum usque ad seria officia", legt dar, daß dem nicht so ist und daß wohl auf allen Gebieten junge Sklaven in die Praxis eingeführt wurden. So wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, durch besondere Fähigkeiten und durch Diensteifer die Aufmerksamkeit wenn nicht unmittelbar des Kaisers, so doch eines Prokurators oder sonst eines Vorgesetzten auf sich zu lenken. Von diesen war dann eine Empfehlung zu erhoffen.

Außer dieser praktischen Ausbildung geschah eine solche, wie die zahlreichen paedagogi darlegen, durch die Schule[4]. Diese Lehrer waren als Sklaven und Freigelassene des Kaisers hauptsächlich nur für den Unterricht der gleichen Personengruppe zuständig[5]. Daß es sich dabei um eine feste Institution handelte, zeigt die Existenz eines procurator a paedagogis[6] und die Inschrift eines Augusti libertus, der sich " a superlectili. p(uerorum) Cae. n." (VI 8973) nennt und auf der gleichen Inschrift mit einem Pädagogen steht. Wenn auch der erteilte Unterricht mehr oder weniger nicht über die Elementaria hinausgegangen sein

---

1) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S. 436, Anm. 2.
2) Jones: Roman government S.159; der vicarius gehörte ja auch mehr dem Herrn als dem servus ordinarius. (K. Schneider: vicarius, RE 34, Sp.2045).
3) Fronto ad Caesarem 5,37.
4) VI 8983; VI 8969; VI 8970; VI 8972; VI 8973; VIII 12650; VIII 12649.
5) eine Ausnahme z.B. ILS 1828: Liviae Drusi paedag.
6) Rev. Arch. 1946,99.

mag, so ist doch zu bedenken, daß wenigstens für die östlichen Provinzen die Zweisprachigkeit erwartet werden mußte. Daß beide Sprachen gerade von den Verwaltungsbeamten beherrscht wurden, beweisen die zahlreichen Latein und Griechisch verfaßten Inschriften[1]. Der erteilte Unterricht war sicherlich nicht auf eine allzu kurze Dauer begrenzt. Eine nur flüchtige Berührung hätte wohl nicht einen solchen Eindruck hinterlassen, daß daraus über diese Zeit hinaus noch Bindungen erwachsen wären. So sorgt z.B. ein ehemaliger Schüler, der inzwischen "ab auro potorio" geworden war, für das Begräbnis seines Erziehers (VI 8969).

Mit der praktischen Tätigkeit und der Schule sind die beiden Gebiete erwähnt, auf denen der junge Sklave selbst etwas für die eigene Karriere tun konnte. Damit konnte er aber nur Vorbedingungen schaffen. Von den übrigen Faktoren sei nur die Empfehlung erwähnt, auf deren überragende Bedeutung im römischen Beamtentum Pflaum[2] hingewiesen hat.

Wenn man fragt, wie weit die Eltern den Lebensweg der Kinder beeinflussen konnten, so ist als wichtigste Voraussetzung dazu der Status der Kinder von Interesse. Die weitaus meisten Inschriften, aus denen das Verhältnis freigelassener Eltern zu ihren Kindern hervorgeht, zeigen die letzteren als freigeboren[3]. Ihr beruflicher Weg läuft somit in eine andere Richtung als der ihrer Eltern. Das ist insofern bemerkenswert, als sonst in späterer Zeit die Tendenz im allgemeinen auf die Erblichkeit der Berufe geht. Die große Zahl freigeborener Kinder bestätigt noch einmal, daß die Freilassung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgte und nicht als Krönung des Lebensweges.

Wie ist die Situation derjenigen Nachkommen, die aus Verbindungen zwischen kaiserlichen Sklaven und freigeborenen Frauen stammen? An sich waren ja Ehen zwischen Freien und Sklaven verboten, beziehungsweise bedeuteten für die freigeborene Frau den

---

1) z.B. III 4179; III 7126; III 1418o; III 7121; III 6o82; III 71o2; III 333; Rev. Arch. 194o,197.
2) Les procurateurs equestres S.198 ff, mit Beispielen von Empfehlungsschreiben.
3) XI 3932; ILS 27o3;X 6318;VI 864o;III 1998;III 2o77;III 1467o; VIII 8938;VIII 1288o;AE 56,73;AE 1956,23;AE 1957,127;Rev.Arch. 1959,3o7;Rev.Arch.194o,177;Rev.Arch.1932,2;Rev.Arch.1923,76; Rev.Arch.1922,132;X 798o.

Verlust der Freiheit[1]. Es interessiert die Frage, ob es sich bei den kaiserlichen Sklaven anders verhält. Hierzu bemerkt Jones[2]:" these (women of free birth) by a special dispensation from the SC Claudianum became imperial freedwomen, the children of the marriage being claimed as slaves of the emperor". Zu diesen Ausführungen ist zu sagen, daß nach dem Nachverhalt, wie ihn Jones auffaßt, keine Sonderregelung für die kaiserlichen Sklaven gegeben wäre. Das SC Claudianum sah nämlich nach Tacitus[3] für freigeborene Frauen vor, die Sklaven heirateten, und zwar solche aus Privatbesitz, daß sie mindestens den Status einer Freigelassenen erhielten, wenn der Herr des Sklaven seine Einwilligung zu der Verbindung gab[4]. Die Inschriften geben nun folgendes Bild:

a)

1) X 529 ... Impetrati Aug. n. dispensatoris rat. aed. sacr. et oper. publicor., Herennia Gemella coniugi dulcissimo.
2) III 2o82 C.Orchivio Amempto, decur. ann. XIIX, Orchivia Phoebe mater fecit sibi et Amempto Caesaris Aug. disp. coniugi et libertis libertabusque posterisq. suis et Rhodino Amempti Caesaris ...
3) XIII 1824 d.m. et memoriae aeternae Sex. Terenti Lucilli, pueri dulcissimi ... Felicianus Aug. n. verna ex dispensatoribus pater et Atria Lucilla mater parentes filio karissimo ....
4) Rev. Arch. 1932,2: d.m.P.Septimi Getiani filii dulcissimi.. Celadus Caesaris ark. et sibi suisque propiis et Eutychi Aug. [n.] l.
5) VI 8547 = Riese 415 dis manibus Coeno[5] August(i) arcario provinciae Belgicae et Homulliae Coenillae et C.Iulio Proculo filis Caninia Helpis.

---

1) Paul. 2,21,1:si mulier ingenua civisque Romana vel Latina alieno se servo coniunxerit, siquidem invito et denuntiante domino in eodem contubernio perseveraverit, efficitur ancilla
2) Studies in Roman government S.159.
3) Tac. ann. 12, 53: inter quae refert (Claudius) ad patres de poena feminarum, quae servis coniugerentur, statuitur, ut ignaro domino ad id prolapsae in servitute, sin consensisset, pro libertis haberentur.
4) Für die Anwendung des SC Claudianum vom Jahre 53 n.Chr. auf die Ehen freigeborener Frauen mit Sklaven allgemein vergl. Barrow: Slavery S.13-14, Buckland:Slavery S.399.
5) Riese ergänzt hier liberto. Das erscheint mir wenig wahrscheinlich, da es sich um einen arcarius handelt. F. Fuchs in Ruggieros Dizionario Epigrafico S.632 kennt nur 5 Beispiele von Freigelassenen unter den arcarii und führt diese Inschrift nicht darunter auf. Stein:"Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper,"S.71,ergänzt hier ebenfalls "servo"(keine Ergänzung im CIL und bei Dessau = ILS 15o1).

6) VI 8973 d. m. Onesati Caes. n. ser. paedagogo puerorum fecit Annia Stratonice coniugi b. m.
7) Rev. Arch. 1959,3o7 d. m. P. Ael. Aelian. ... Piperas Timos= trati disp. vik. et Aelia Epicte(sis) parentes filio bene merenti fecerunt.
8) III 1995 Phrygio Augg. nn. ab instrumentis ... L. Aurelius Castus et C. Iulius Honoratus fili patri b. m. et Iuliae Valerie matri ...
9) II 2644 d. m. Aelia Myrine coniugi rarissimae Lupianus Aug. dispensator ...
1o) II 1197 Aeliae Italiae uxori sanctissimae et castissimae fecit Pius Aug. n. verna dispensator. ...

b)

11) VI 8546 ... M. Cocceius Aug. lib. Ambrosius praepositus vestis albae triumphalis fecit Cocceiae Nice coniugi suae... Rufinus Caes. n. verna adiutor tabul. filius ...
12) AE 1959,3o3 ... C. Turpiliae item Caed. Caes. n. v(ernae) ... Herculanus Aug. lib. adiut. tab. uxori et filio ...
13) Rev. Arch. 1949,7o ... Urbano Aug. vern. adiutori tabulari rationis patrimoni Tyrannus Aug. lib. et Aelia Urbana paren= tes filio karissimo.
14) Rev. Arch. 1946,14o d. m. Ulpiae Niceni M. Ulpius Aug. lib. Cerdo coniugi suae ...

Bei keiner der Frauen geht aus der Namensform hervor, daß sie in den Stand der Freigelassenen getreten seien, während es bei den Ehemännern ausdrücklich vermerkt ist, daß sie Sklaven des Kaisers sind. Eine ganze Reihe der Ehefrauen trägt kaiserliche Gentilicia. Aber auch das Auftreten eines nichtkaiserlichen Gentile reicht nicht allein aus, diese Frauen nicht als kaiser= liche Freigelassene anzusprechen. Die Freigelassenen, die von anderen Patronen in den Besitz des Kaisers übergingen, behielten ja oft ihr ursprüngliches Gentile. Seltener fehlt bei kaiser= lichen Freigelassenen der Hinweis auf ihren Stand[1]. Wenn diese Frauen kaiserliche Freigelassene wurden, dann waren sie es in mancher Beziehung nur formaljuristisch. Es ist kaum anzunehmen, daß sie in den kaiserlichen Dienst getreten wären. Normalerweise hörten nämlich gerade bei der Heirat, zu der der Patron seine Zustimmung gab, die Verpflichtungen diesem gegenüber, soweit es z.B. die operae betraf, auf[2].

---

1) Gordon: Freedmen, AJPh 1961, S.121.
2) D 38,1,48. Sicut patronus, ita etiam patroni filius et nepos et pronepos, qui libertae nuptiis consensit, operarum exacti= onem amittit, nam haec cuius matrimonio consensit, in officio mariti esse debet (Für die Patronin traf das allerdings nicht zu.).

Wenn wir uns die Rechtsquellen ansehen, die den Fall erwähnen, daß eine Freigeborene einen Sklaven heiratet und aus diesem Grunde den Status einer Freigelassenen erhält[1], dann können wir feststellen, daß es in erster Linie um das vermögensrechtliche Problem geht. Dadurch können wir eine Vorstellung gewinnen, warum überhaupt das Senatus Consultum Claudianum erlassen wurde. Hier ist wenig von einem Vorurteil zu spüren, das etwa aus gesellschaftlichen Rücksichten ein Verbot solcher Ehen hervorgebracht hätte. Es geht vielmehr stets darum, daß der Dominus nicht in seinem Besitzrecht über den Sklaven geschmälert wird. Selbst wenn der Herr nicht verlangte, daß die Frau seines Sklaven gleichfalls Sklavin wurde[2], womit er auf ihren Dienst, daneben aber auch auf die aus dieser Ehe stammende Nachkommenschaft verzichtete, so behielt er sich stets das Anrecht auf den Rückfall des Peculium des Sklaven bei dessen Tode vor. Wäre sie nämlich nicht in den Status einer Freigelassenen versetzt worden, so hätte die freigeborene Frau nicht nur ihr eigenes, sondern auch eventuell das unter ihrem Namen laufende Vermögen des Ehemannes ohne Rücksicht auf den Patron oder Herrn frei weiter vererben können.

Auch die Frauen, die kaiserliche Sklaven heirateten, wurden in dieser Beziehung gebunden, wie es die Stelle aus dem Fragmentum de iure fisci ausdrücklich bezeugt (siehe S.34, Anm. 1). Wir dürfen aber annehmen, daß dies die einzige Konsequenz ihrer Versetzung in den Freigelassenenstand war.

Offiziell wurden die rechtlichen Bestimmungen 320 n. Chr.(?) geändert. Von nun an blieben Frauen, die Sklaven des Fiscus heirateten, ohne jeden persönlichen Nachteil. Lediglich ihre

---

1) Paul. 4,10,2: Ad filiam ancillam vel libertam ex senatus consulto Claudiano effectam legitima matris intestatae hereditas pertinere non potest, quia neque liberti matrem civilem habere intelliguntur.
D 38,17,2,2: Sed si filius vel filia libertini sint effecti, mater legitimam hereditatem vindicare non poterit, quoniam mater esse huiusmodi filiorum desiit. Fragmentum de iure fisci 12: Libertae Caesaris tam manumissae quam beneficio coniunctionis effectae, si testatae decedant, dimidium, si intestatae, totum fisco vindicatur, sane patris et patroni ignorantis ius non minuitur.

2) siehe Anm. 1.

Söhne erwarben nur latinisches Recht[1]. Das ist insofern bemerkenswert, als kurze Zeit vorher bei den sonstigen Sklaven die bisher gültigen Bestimmungen, die die Frauen sehr starken Restriktionen unterwarfen, verstärkt wurden. Wenn diese nämlich freiwillig sich mit einem Sklaven verbanden, dann wurden sie selbst ancillae, ihre Kinder wurden als Sklaven geboren[2]. Es ist nun zu fragen, ob es sich bei den Bestimmungen zu den Heiraten der freigeborenen Frauen mit kaiserlichen Sklaven um eine wirkliche Änderung eines bestehenden Rechtszustandes handelt, oder ob hier nur eine Anpassung an die de facto schon bestehenden Verhältnisse geschah, indem die Rückversetzung in den Freigelassenenstatus schon vorher keine große Bedeutung mehr hatte. Für das letztere spricht nach den dargelegten Voraussetzungen wohl die größere Wahrscheinlichkeit.

Nicht unwesentlich mußte es für das Verhältnis solcher Freigelassener, die vorher frei gewesen waren und in Wirklichkeit also eine Rechtsminderung erfahren hatten, zu ihrem Patron sein, daß hier kein beneficium einer Freilassung vorlag, womit eine entscheidende Voraussetzung für ein Patronatsverhältnis fehlte. So ist es sehr erklärlich, daß in den Inschriften die Frauen auf die Angabe verzichteten, daß sie nunmehr kaiserliche Freigelassene waren.

An gesetzlichen Bestimmungen stand nichts entgegen, daß die Kinder aus solchen Ehen, zu denen der Kaiser seine Zustimmung gegeben hatte, freigeboren waren[3]. Die Kinder einer Freigelassenen waren stets freigeborene, wie es auch hier die Inschriften angeben. Damit ist die oben zitierte Feststellung von Jones in seiner generellen Aussage widerlegt.

So ist in Nummer 2 (S.31) ja vermerkt, daß der Sohn decurio war. Eine Schwierigkeit bereitet der Umstand, daß in einigen

---

1) Cod. Theod. 4,12,3 Interpretatio. Ingenua, quae se fiscali servo iunxerit, sive sciens sive ignara, ipsa manebit libera, filii vero eius et Latini et spurii erunt, qui, quamvis liberi sint, iuri obtingunt patronorum.

2) Cod. Theod. 4,12,1. Interpretatio. Per vim contra voluntatem servo iuncta alieno et vindictam consequitur. Si vero sponte fit ancilla, et eius filii servi sunt. (314 n.Chr.).

3) Dahingestellt sei, welchen Grad des Bürgerrechts sie erlangt haben.

Fällen die Gentilicia der Söhne von denen der Mutter abweichen. Es ist möglich, daß es sich um Kinder aus verschiedenen Ehen handelt. Daß sie aber nicht jedesmal als Stiefkinder in bezug auf den Vater zu erklären sind, scheint wohl aus der Tatsache hervorzugehen, daß das Cognomen der Kinder von diesem übernommen, beziehungsweise abgeleitet wurde (S. 31, Nr.2 und 5).

Die kaiserlichen Sklaven nehmen in bezug auf ihre Ehen vor dem 4. Jahrhundert keine Sonderstellung ein. Bei den nichtkaiserlichen Sklaven ergeben sich die gleichen Verhältnisse[1]. Bemerkenswert ist lediglich die Tatsache, daß bei kaiserlichen Sklaven der Kaiser in so großer Zahl zu solchen Ehen seine Einwilligung gab. Diese Feststellung wird aber gleich eingeschränkt, wenn wir den Blick auf die Gruppe b (S.32) richten. Hier sind anscheinend die Ehefrauen ebenfalls frei, die Söhne aber Sklaven des Kaisers. Wenn sie oder der Vater in der Inschrift schon als Freigelassene auftreten, so mußte doch ihre Geburt in jedem Fall vor der Freilassung des Vaters erfolgt sein[2]. Hier hatte der Kaiser also keine Einwilligung zu einer Ehe gegeben, und die Söhne waren somit als Sklaven geboren worden. Ob die Frauen gleichfalls ancillae wurden, geht aus den Inschriften nicht hervor.

Da es sich in der Gruppe a) überwiegend um Dispensatoren und Arkarii handelt, die einen sehr hohen Rang innerhalb der Sklavenschaft des Kaisers einnahmen[3], ist zu fragen, ob man unter den kaiserlichen Sklaven differenzieren muß. Das wird nämlich besonders durch einen Hinweis Duffs[4] auf einen Paragraphen aus dem Gnomon des Idios Logos [5] nahegelegt, in dem den vicarii von Fiscalsklaven die Ehe mit Freigelassenen und, wie daraus zu folgern ist, wohl auch mit Freigeborenen verboten wird.

---

1) In der Inschrift X 41o ist der Vater Sklave und Arkarius einer Gemeinde. Die Mutter nennt sich Coelia Prima. Der Sohn, C.Coelius Anicetus, ist Soldat der Prätorianergarde. Ihm wird das Decurionat verliehen.
2) Beispiele von Ehen von kaiserlichen Sklaven mit Freigelassenen ILS 1787, vergl. Barrow: Slavery S.17o.
3) vergl. Hirschfeld: Verwaltungsbeamte S.461.
4) Freedmen, S.235.
5) Schubart: Der Gnomon, Text, § 11o.

Taubenschlag[1] weist aber schon darauf hin, daß die Beschränkungen für die servi ordinarii demnach nicht galt. Auf der anderen Seite haben wir eine Inschrift (Nr.7), die aus Ampelum stammt, aus der die Ehe gerade eines vicarius mit einer nach der Namensform Freigeborenen hervorgeht. Wie ist nun der Widerspruch der Inschrift zum Gesetzestext zu erklären? In seinem Kommentar betont v. Uxkull-Gyllenband[2], daß das römische Recht nur partiell und mit dem Volksrecht stark vermischt in den östlichen Provinzen rezipiert worden ist. Zur Erklärung des genannten Paragraphen kann auch sein Hinweis auf den stark fiscalischen Charakter der Schrift dienen. Er warnt davor, einzelne Teile losgelöst vom Ganzen zu betrachten. Wesentlich für unsere Frage ist seine Feststellung[3], daß in Ägypten in besonderer Weise die Aufbringung von Geld eine Rolle spielte und daß nicht nur die Ägypter, sondern auch die dort lebenden römischen Bürger viel härteren Bedingungen unterstanden als in Italien selbst und in anderen Provinzen. So ist meiner Ansicht nach dieses Verbot nur auf Ägypten, wenigstens nicht auf alle Teile des Reiches zu beziehen.

Nicht festzustellen ist also, für welche Gruppen unter den kaiserlichen Sklaven eine Ausnahmeregelung betreffs Ehen mit Freigeborenen galt, sondern nur, daß diese Vergünstigungen nicht allen kaiserlichen Sklaven gewährt wurde. Auf jeden Fall scheinen die Dispensatoren und Arkarii besonders bevorzugt worden zu sein.

Wenn die Kinder der kaiserlichen Sklaven in bestimmten Fällen als frei anerkannt wurden, so zeigt sich, daß das finanzielle Interesse nicht so weit ging, um jeden Preis den Bedarf an Sklaven aus dem eigenen Nachwuchs zu decken. Die Grenze dieser Großzügigkeit war aber erreicht, wenn der Vater zwar frei war, die Mutter aber Sklavin. In diesem Falle wurde keine Ausnahme gemacht von der Bestimmung, wonach das Kind einer Sklavin gleichfalls immer Sklave blieb.

Die oben angeführten Beispiele[4] von freigelassenen Vätern, deren Kinder noch Sklaven sind, beweisen, daß das Schicksal der

---

1) Sklavenrecht SZ, Roman. Abt. 50,1930,S.161.
2) Der Gnomon, S.28.
3) Gnomon, S.29.
4) S.32,b.

Kinder nicht ohne weiteres mit dem der Eltern verbunden war. Das geht auch deutlich aus der Inschrift hervor, wo Vater und Sohn verschiedene Gentilicia tragen, der Sohn also viel später freigelassen wurde:

X 6667 dis manibus T. Flavius Aug. lib. Euangelo tab(u)lario praetori Antiatini, M. Ulpius Aug. lib. [F]riscus parenti bene merenti ....

Der Vater war also spätestens unter Domitian freigelassen wor= den, während der Sohn erst unter Trajan die Freiheit erhielt.

Es gibt natürlich auch Gegenbeispiele. Wir haben Angaben von so jungen Freigelassenen[1], daß wir von ihnen annehmen müssen, daß ihre Freilassung zusammen mit dem Vater, beziehungsweise den Eltern erfolgte. Diese Fälle zeigen wiederum deutlich, daß nicht ein zu geringes Alter es verhinderte, daß Kinder zusammen mit dem Vater freigelassen wurden. Eine gleichzeitige Freilas= sung des Vaters mit den Kindern stellte eine besondere Beloh= nung dar, für die dann kein Grund vorlag, wenn die Manumission nur im Zusammenhang mit der Übertragung eines Amtes gewährt wurde. Daß eine gemeinsame Freilassung nicht die Regel war, er= gibt sich wohl aus der Tatsache, daß ein Vater sich ausdrück= lich als collibertus seines Sohnes bezeichnet:

VI 8544 ... Menander adiut. tab. rat. vest., filio dulcissimo Menander pater et collibert[us] eius prox(imus) comm(enta= riensis) benemerenti fecit ...

Jones[2] äußert die Vermutung, daß die Freilassung eines Skla= ven so lange aufgeschoben wurde, bis er genügend Kinder hatte, die den Dienst fortsetzen konnten. Sein Anhaltspunkt ist die hohe Zahl der vernae. Meiner Meinung nach ist diese aber nicht damit in Zusammenhang zu bringen, da die Zahl der kaiserlichen Sklaven die der Freigelassenen ohnehin überstiegen haben dürfte.[3] Als weiteres Argument möchte ich anführen, daß die Zahl der In= schriften, in denen kaiserliche Freigelassene freigeborene Söhne

---

1) z.B. VI 2o357 = 9 J., III 8914 = 1o J..
2) The Roman civil service JRS 1949, S.43.
3) In Band VIII des CIL betrafen z.B. von 149 Inschriften 44 kaiserliche Freigelassene, 1o5 kaiserliche Sklaven.

haben[1], wesentlich größer ist als die, in denen die Söhne als Sklaven, bzw. ebenfalls schon als kaiserliche Freigelassene zu erkennen sind. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als die Kinderzahlen, wie sie aus den Inschriften entnommen werden können, im ganzen doch sehr begrenzt waren. Obwohl Kinderreichtum unter den Sklaven sicherlich nicht ungern gesehen wurde[2], so ist doch sehr zu fragen, wie weit der von Jones oben angeführte Gesichtspunkt als starre Regel Bedeutung hat. Für die Ansicht von Jones könnte sprechen, daß bei der Verlosung von Provinzen einzelne Consulare oder Praetorier auf Grund der Ehe- und Kindergesetze bevorzugt wurden[3]. Zweifelsohne gab es in der römischen Verwaltung der Kaiserzeit das Streben nach Sparsamkeit. Andererseits haben wir bei der Frage der Ehen von Sklaven mit Freigeborenen eine gewisse Großzügigkeit beobachtet, wo man nämlich darauf verzichtet hatte, die Kinder aus solchen Verbindungen unbedingt als Sklaven zu behalten.

Worin liegen nun die Gründe für das Verhalten der Kaiser, das zu dem für unser Empfinden paradoxen Zustand führte, daß die

---

1) Bei einer Zusammenstellung von Inschriften kaiserlicher Sklaven und Freigelassener, in denen Eltern zusammen mit ihren Kindern erscheinen, fand ich folgende Verhältnisse:
   a) Eltern Freigelassene - Söhne freigeboren
   XI 3932, ILS 2703, X 6318, VI 8640, III 1998, III 2077, VIII 8938, VIII 12880, AE 1956,73; AE 1956,23; AE 1957,127; Rev.Arch.1949,30;Rev.Arch.1940,177;Rev.Arch.1932,2;Rev.Arch. 1923,76;Rev.Arch.1922,132; X 7980;
   Die Söhne tragen überwiegend das Gentile des Vaters. Sie stammen also nicht aus Ehen (falls nicht die Mutter ebenfalls ein kaiserliches Gentile hatte), bei denen es kaiserlichen Sklaven gestattet worden war, freigeborene Frauen zu heiraten und in denen die Väter nach der Geburt von Kindern freigelassen worden waren.
   b) Vater und Sohn kaiserliche Freigelassene:
   VI 8476, VI 10682, Rev.Arch.1946,43.
   c) Vater Aug. libertus - Sohn Sklave:
   VI 8546, Rev. Arch.1949,70, Rev. Arch. 1946,140.
   d) beim Rest war der Vater Sklave, bzw. selbst freigeboren, die Kinder aber unfrei (Kinder von Sklavinnen?), oder die Kinder waren freigeboren, der Vater Sklave.

   Diese Aufstellung läßt selbst bei der infolge der zufälligen Erhaltung von Inschriften geringen Zuverlässigkeit, die Inschriftenstatistiken allgemein haben, meiner Meinung nach doch klar die Tendenz sichtbar werden.
2) siehe Duff: Freedmen S.5.
3) Mommsen: Staatsrecht II,1,S.253.

Kinder in vielen Fällen einen schlechteren Status besaßen als die Eltern? Das finanzielle Interesse konnte aber insoweit keine Rolle spielen, als auch Freigelassene für den Dienst verfügbar blieben. Weniger bedeutsam war daneben wohl auch das gesunde Prinzip, daß der junge Sklave nicht allein deswegen die Freilassung und damit die Aussicht auf bessere Stellungen erhielt, weil seine Eltern freigelassen waren, sondern durch seine eigene Tätigkeit, wenigstens in gewissen Rahmen, dazu beitragen mußte. Die Manumission muß vielfach als Station auf dem beruflichen Lebensweg eingeordnet werden. Dadurch, daß die Freilassung und Übertragung eines Amtes praktisch ein Vorgang war, blieb das Gefühl der Dankbarkeit im Bewußtsein stärker auf das Amt bezogen. Da jedes beneficium ein officium hervorruft[1], lag hier eine besondere Garantie für die Zuverlässigkeit.

Mit der Untersuchung des Status der Kinder von Freigelassenen und Sklaven ist noch nicht die Frage beantwortet, in welchem Maße die Eltern den beruflichen Weg ihrer Kinder beeinflussen konnten. Hirschfeld stellt fest, daß die Söhne von Sklaven, die bereits im kaiserlichen Dienst gestanden hatten, bevorzugt wurden[2] und gibt einige Beispiele dazu[3]. In diesen zeigen sich Vater und Sohn zwar in ähnlichen, aber nicht genau denselben Stellungen. Gegen die angeführten 5 Inschriften, in denen ein Sohn in etwa in die Fußstapfen seines Vaters tritt, lassen sich andere anführen, wo dies durchaus nicht der Fall ist.

Umfangreiches Material für die Frage, wie weit die Herkunft im Berufsleben eine Rolle spielt, bietet sich durch die Unterscheidung von servus und verna bei den Sklaven. Bei 211 Angaben, die ich aus den Inschriften von kaiserlichen Sklaven aus Italien und den Westprovinzen zusammenstellen konnte[4], zählte ich 5omal die von verna, 79mal die von servus, während der Rest diese Frage offen ließ. An sich zeigt ja die Wahl des engeren

---

1) vergl. Cic. de off. 1,17,58; 1,15,48.
2) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S.462.
3) ibid. S.463, Anm. 1.
4) Hierbei sind zwar nicht alle Inschriften, die kaiserliche Sklaven betreffen, restlos gesammelt. Immerhin scheint die Zahl doch genügend groß zu sein, daß man daraus ein Bild gewinnen kann.

Begriffs verna, besonders wenn er noch extra neben servus tritt, daß mit ihm ein gewisser Stolz verbunden ist und daß ihm eine Bedeutung zugelegt wird. Von den unter diesen Inschriften sich befindenden 38 Dispensatoren fehlte bei 21 eine nähere Bezeichnung, 14 bekannten sich als vernae, während nur 2 servi vertreten waren. Bei den vilici war das Verhältnis: vernae 5, servi 4, offen 3. Aufschlußreich ist nun auch eine Berufsverteilung unter den 5o vernae:

ohne Angabe:

1) AE 1959,3o3o.. Caes. n. v(ernae) ...
2) VI 8732 ... Caes. n. vernae ...
3) III 556 ... Aug. se. vernae ...
4) VIII 2755o ... vernae Augg. ...
5) VIII 12628 ... Aug. ver. ...
6) Rev. Arch. 1935,57 ... Aug. n. ver. ...

dispensator:

7) VI 8472 ... Caes. n. ser. disp. annon. ...
8) II 1o85 ... Aug. n. ver. disp. ...
9) II 5181 ... Aug. n. verna dispensator ...
1o) III 7127 ... Aug. n(ostri) vern. dispensator ...
11) III 1o85 ... Aug. nostri verna dispensator ...
12) III 71o2 ... Augg. vernae disp. ...
13) III 978 ... verna ipsor(um) ex ... disp.
14) III 333 ... Caesaris Aug. servos verna dispen. ...
15) VIII 15594 ... verna dispensator ...
16) VIII 12892 ... Augustorum ver. disp. reg. Thug. ...
17) AE 1957,86 ... Aug. verna disp. ...
18) Epigr. 1957 S.47, Nr.14 ... Aug. ver. disp. ...
19) Rev. Arch. 1932,15 ... Augg. vern. disp. ...
2o) Rev. Arch. 1915,2o ... Aug. vern. disp. ...

vilicus:

21) III 1996 ... vernae Aug. vilico et arcario XX her. ...
22) AE 1955,2o5 ... [Aug. n.] vern. [vil. XL] Gall. ...
23) Rev. Arch. 1959,3o1 ... Aug. n. verna vilicus ...
24) Rev. Arch. 195o,256 ... Aug. vern. vil. ...
25) Rev. Arch. 1925,73 ... Aug. n. verna vilicus ...
26) Rev. Arch. 1922,93 ... Aug. n. verna vilico eorum praediorum

adiutor tab.:

27) VI 8546 Caes. n. vern. adiutor tabul.
28) III 1468 Augg. nn. vern. adiut. tabul.
29) VIII 18813 Caesaris n. vern. adiut. tabul.
3o) VIII 7o76 Aug. n. verna adiutor tabulari
31) VIII 126oo Augg. vern. adiut. tabul.
32) VIII 126o4 Aug. vern. adiutor tabular.
33) VIII 12889 Aug. v. adiutor tab.
34) Rev. Arch. 1949,7o Aug. vern. adiutori tabulari rationis patrimoni
35) Rev. Arch. 1933,17 Aug. n. verna adiut. tabul.
36) VIII 12611 Caesar[is n. ver. adiutor a co]mentar.

arcarius:
37) III 6o77 Aug. n. verna arcarius provinciae Asiae
38) III 7132 Aug. verna arkar.

exactor:
39) III 349 Caes. n. ser. ver. exactor reip. Nacol.
4o) VIII 2228 Augg. n. vernae exac(toris)

verschiedene:
41) Rev. Arch. 1929,152 Aug. ver. a memoria
42) III 1315 ver. ab inst. tab.
43) III 2128 Aug. n. vern. mensori
44) III 7974 [Aug. n. vern. libr.
45) XIII 1824 Caes. n. ser. vern. librari in tab. maiori
46) III 1314 Caesar. verna subseques librariorum
47) VIII 24689 Auggg. verna medicus
48) VIII 2o578 verna vectigalis
49) VIII 12628 Aug. ver. tab(ellarius)
5o) VIII 12644 Aug. verna pedisecus

Diese Aufstellung zeigt ganz klar, daß die vernae überwiegend in den angeseheneren und gleichzeitig lukrativeren Stellungen zu finden sind. Tabellarii und pedisequi, die man zu den niedrigen Posten rechnen muß[1], sind nur je einmal vertreten. Zum Vergleich sollen noch die übrigen Gruppen danebengestellt werden:

tabellarii:
1) VIII 12635 Caesaris n. tabellarius
2) VIII 126o9 tab. Caesaris n.
3) VIII 1o27 Aug. n. tabellarius
4) VIII 12634 Aug. tabellarius
5) VIII 24698 Aug. tabel.
6) VIII 12631 Aug. tab. vicar.
7) VIII 1263o Caes. n. ser. tab.
8) VIII 24699 Caes. ser. tabellarius
9) VIII 247oo Caes. n. ser. tabellar. ... Caes. n. ser.tabellar.
1o) VIII 12623 tabell. Aug. ser.
11) VIII 12632 Aug. ser. tabellarius
12) VIII 129o8 Aug. ser. tabellarius
13) VIII 1291o Aug. ser. tabellarius
14) VIII 12625 Aug. ser. ex tabellaris

pedisequi:
15) VIII 12916 Aug. ser. pediseq.
16) VIII 12643 Aug. ser. pediseq.

---

1) vergl. Hug.pedisequus RE 37, Sp.36; Holmberg (Cursus publicus S.1o5) erklärt das Verschwinden der Tabellarii am Anfang des 3. Jahrhunderts mit der Vermutung, daß sie für die neuen Aufgaben (Spionage), die zu ihrer bisherigen Funktion treten sollten, nicht fähig waren. Nach seiner Ansicht waren die Tabellarii "meist ungebildete Freigelassene und Sklaven, die sich zu solch einem diplomatischen Dienst nicht eigneten, sondern nur zu gewöhnlichen Briefträgerdiensten." Recht hoch-wahrscheinlich zu hoch- veranschlagt dagegen Schroff (tabellarius RE, 2.Reihe, Sp.1845) die geistigen Fähigkeiten der Tabellarii.

17) VIII 12645 Aug. ser. Spicae f. pediseq.
18) VIII 12646 Aug. ser. pedis.
19) VIII 12647 Aug. ser. pedisecus
2o) VIII 12696 a) Aug. ser. pedis.
21) VIII 12916 Aug. pedisequus
22) VIII 12696 Aug. pediseq.

Obgleich die Zahl derjenigen Sklaven, die keine Angaben machen, einen Unsicherheitsfaktor darstellt, geht doch aus dieser Auf= stellung hervor, daß die vernae in den besseren Stellungen zu finden sind. Es war sicherlich kein Freibrief, wenn man als kaiserlicher Sklave geboren wurde. Einige vernae mußten sich trotzdem mit bescheideneren Posten begnügen. Aber allgemein war doch eine Bevorzugung gegenüber den Sklaven, die durch Kauf oder andere Umstände in Besitz des Kaisers kamen, gegeben. Wenn die Freilassung des Vaters dem Sohn zunächst keinen Vorteil brachte, so besaß er doch eine gewisse Entschädigung in seinen berufli= chen Aussichten. Dabei dürfte die persönliche Rücksicht auf die Eltern keine Rolle gespielt haben. Aus diesem Grunde halte ich auch Hirschfelds Feststellung, daß die Söhne oft in die gleichen Dienstzweige wie die Eltern einrückten, für problematisch, wenn man nicht eine gewisse Großzügigkeit bei dem Begriff "gleiche Dienststellung" walten läßt. Wenn der im Hause geborene Sklave gefördert wurde, dann sprach doch wohl daraus die Erwartung, daß er durch das Bewußtsein der Tradition eine größere Anhänglich= keit und damit Zuverlässigkeit, auf die es neben der Tüchtigkeit vor allem ankam, zeigen werde als der Sklave, der erst kurze Zeit im Besitz des Kaisers war und bei dem man die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls zu seinem Herrn nicht in gleichem Maße voraussetzen konnte.

III. Die Beziehungen zum Kaiser

Wenn man sich die Beziehungen des einzelnen kaiserlichen Freigelassenen zu seinem Patron klarmachen will, muß man sich zunächst die Tatsache vor Augen stellen, daß die Augusti liberti in einer sehr hohen Zahl dem Kaiser gegenüberstanden. In dieser Beziehung konnten sie mit Freigelassenen von Privaten nicht verglichen werden. Obwohl auch diese gegen Ausgang der Republik und in der Kaiserzeit oft gewaltige Sklavenscharen besaßen[1], so verschob sich doch das Verhältnis im Laufe der Zeit zugunsten des Kaisers, da die kaiserliche Verwaltung sich ständig ausweitete und mehr Personal erforderte[2], allgemein aber die Sklavenzahlen sanken[3]. Daneben waren die Freigelassenen des Kaisers, wenn sie sich in den Provinzen befanden, räumlich sehr weit von ihm getrennt. Fronto setzt in seinem Empfehlungsbrief an Marc Aurel voraus, daß dieser den Empfohlenen von Ansehen nicht kennt und erwähnt deswegen dessen Namen als Gedächtnisstütze[4]. Hier handelte es sich aber um einen Freigelassenen, der auf eine Prokuratur reflektierte. Wieviel weniger konnte es da bei den vielen Subalternen - Einzelfälle natürlich ausgenommen - erwartet werden, daß sie dem Kaiser bekannt waren. Sie ihrerseits werden ihren Patron oder Herrn oftmals nie oder nur selten zu Gesicht bekommen haben, wenn sie nicht gerade im Hofdienst oder in Rom beschäftigt waren.

Die Einwirkungen des Kaisers auf den persönlichen Lebensweg seiner Beamten waren sehr unterschiedlich. Die Prokuratoren aller Dienstzweige wechselten häufig ihre Stellungen. Allein der damit verbundene häufige Wechsel des Aufenthaltsortes brachte einen nicht unbedeutenden Eingriff auch in ihre private Sphäre mit sich. Demgegenüber entschied sich, wie wir gesehen haben, bei den Subalternen das berufliche Schicksal und mit ihm die

---

1) vergl. Friedländer, Sittengeschichte III, S.142 ff.
2) Westermann, Sklaverei RE Suppl. VI, Sp. 1038.
3) ibid. Sp. 1014.
4) Fronto ad Caesarem 5,37 Naber: si formam non cognosces hominis, ubi ad nomen Arideli ventum fuerit, memento a me tibi Aridelum commendatum.

Freilassung oft sehr früh und lief dann im allgemeinen in starren Bahnen.

Hirschfeld bemerkt, gestützt auf die Digesten[1], daß die Kanzlei- und Kassenbeamten auf denselben Posten oft bis zum Lebensende blieben. Er schränkt aber seine Feststellung dadurch ein, daß er einen Aufstieg innerhalb eines Verwaltungszweiges für möglich hält. Meines Erachtens läßt sich das nicht so leicht beweisen[2], wie es bei Hirschfeld erscheint. Dieser führt einen Caes. n(ostri) s(ervus) verna ped(isequus) a vinis an, der nach seiner Meinung nach seiner Freilassung zum adiutor a vinis befördert wurde[3]. Gerade dieses herangezogene Beispiel ist nicht geeignet zu überzeugen:

VI 8527 (Vindobonae in palatio Caesareo - Urbanam iudicavit Mommsen.) d.m. Eutychus Caes. n. ser. vern. pediss. a vinis Callistus Caes. n. serv. verna tab. castrensis fratri karissimo et benemerenti pos. titulum v. a ...

VI 9091 (Rom, villa Casaliorum) P. Aelio Aug. lib. Secundo fecit T. Aelius Aug. lib. Eutychus adiutor a vinis et sibi lib. libertabusque posterisque eorum.

Der Name Eutychus ist unter Sklaven so häufig, daß sein zweimaliges Vorkommen in einem Verwaltungszweig noch kein Beweis für die Identität ist. Besagter Eutychus ist in der ersten Inschrift durch seine Stellung am Anfang meiner Meinung nach als der Verstorbene gekennzeichnet. Callistus setzt den Grabstein für seinen Bruder, dessen Erwähnung im Dativ noch einmal aufgenommen wird, wie es üblich ist. Eutychus konnte dann natürlich post mortem nicht mehr freigelassen werden und als Freigelassener die 2. Inschrift setzen. Es fehlt nämlich der Hinweis im 1. Beispiel, daß der Stein etwa noch zu Lebzeiten gesetzt wurde, wie es ausdrücklich in der zweiten Inschrift erwähnt wird. Wir haben es meiner Meinung nach mit zwei verschiedenen Personen zu tun. Mit Sicherheit möchte ich auch nicht, wie Sotgiu[4] behaupten, daß

---

1) D 12,1,34 praesidis provinciae officiales, quia perpetui sunt, mutuam pecuniam dare ... possunt.

2) Es mag zwar Rangunterschiede innerhalb eines Dienstgrades, wie z.B. der tabularii, gegeben haben. Auf jeden Fall finden solche Differenzen keinen Niederschlag in den Inschriften.

3) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S.453, Anm.4.

4) Epigraphica 1957, S.36.

der Sklave Marcianus auf dem Signaculum (X 8059,256: Marciani Aug. n. s(ervi)) der spätere Marcianus Aug. lib. tabular. (X 7951) ist[1]. In diesen Beispielen spricht zumindest ebenso= viel gegen eine Identität, wie dafür. Auf Grund inschriftlichen Materials ist ja von vornherein eine negative Aussage selten möglich. So läßt sich auch hier nicht beweisen, daß es bei den Subalternen überhaupt keine Chancen zur Beförderung gab. Es zeigt sich aber, daß in diesem Bereich nicht das weite System von Chargen vorhanden war wie beim Militär[2], wo der einzelne Soldat ständig damit rechnen konnte, wenn auch nur geringfügig, befördert zu werden. Für das Verhältnis des Kaisers zu seinen Freigelassenen und Sklaven ist dieser Sachverhalt nicht ohne Bedeutung. Der Prinzeps verzichtete also auf diesen Anreiz. Er konnte auch so erwarten, daß der Dienst pflichtgemäß erledigt wurde.

Es sind nur wenige Sonderfälle, in denen expressis verbis vermerkt wird, daß eine Ehrung oder Beförderung vom Kaiser per= sönlich ausgegangen ist. Den größten Anteil darunter haben die Pantomimen[3]. Sie besitzen durch ihren Beruf ohnehin eine Aus= nahmestellung unter den kaiserlichen Freigelassenen. Als Stars ihrer Zeit konnten sie ja leicht die Aufmerksamkeit des Kaisers erregen. Nicht ganz zufällig dürfte es auch in den folgenden Beispielen sein, daß es sich um Freigelassene handelt, die mit dem Kaiser durch ihren Aufgabenkreis selbst in Berührung kamen:

---

1) Offensichtlich will Sotgiu auch (Epigraphica 1957, S.46 Nr.15) die beiden folgenden Inschriften miteinander in Beziehung bringen:
   a) X 7588 (Sardinien) d.m. Diadumeno Aug. ser. disp. p(rovin= ciae) [Sardiniae], vixit annis XXXI, Docimus clavis (?) her(es) b.m.f.
   b) III 4797 = ILS 1506 (Virunum in Noricum) D(eo) i(invicto) M(ithrae) Diadumenus, Nicolai Aug. disp(ensatoris), arca= rius regn(i) Noric(i) d.d.
   Das würde bedeuten, daß der Arcarius einerseits in die Stellung eines Dispensators überwechselt und gleichzeitig in eine andere Provinz gelangt. Auch hier scheint mir die Gleich= heit des Namens kein ausreichender Beweis für einen solchen, sonst nicht bezeugten Vorgang zu sein.
2) vergl. Domaszewski, Rangordnung S.1 ff.
3) z.B. XIV 2977, XI 3822, XIV 2113.

VI 1598 ... qui et Ceionius et Aelius vocitatus est, L.Caesaris fuit a cubiculo et divi Veri imp. nutritor, a divo Antonino Pio publico ... exornatus ....
VI 8498 M. Aurelio Augg. lib. Proseneti a cubiculo Aug., proc. thesaurorum, proc. patrimoni, proc. munerum, proc. vinorum, ordinato a divo Commodo in kastrense ....

Obgleich Hirschfeld annimmt, daß bei den Subalternen wie bei den Prokuratoren feste Gehaltsklassen nicht vorhanden waren, sondern die Bezahlung nach Leistung und Dienstjahren variierte[1], so bringt doch allein die Tatsache, daß die Sorge für den Unterhalt durch mehr oder weniger feste Bezahlung geregelt war, eine Versachlichung der Beziehungen zwischen den beiden Partnern. Hirschfeld bemerkt allerdings, daß es in der Frage der Gehaltsverhältnisse bei den Subalternen fast vollständig an Nachrichten fehlt[2]. Er bezieht sich dabei vor allem auf die Höhe des Gehaltes, wobei er der Ansicht ist, daß die Erwähnung einer Summe von 4o ooo Sesterzen, die ein proximus in der memoria[3] erhielt, uns keinen Rückschluß auf die übrigen Subalternen erlaubt[4]. Einen Hinweis auf die Frage der Besoldung allgemein erhalten wir aus Frontin:" de aquaeductu urbis Romae"[5]. Die entsprechenden Stellen werden aber recht widersprüchlich interpretiert. So erklärt z.B.Westermann unter Berufung auf den Satz:" Commoda publicae familiae ex aerario dantur"[6], daß die kaiserlichen Sklaven nicht das Privileg eines Unterhaltszuschusses gewährt wurde, den die servi publici erhielten[7]. Er läßt sich dabei von Mommsen leiten, der festgestellt hat[8], daß im Gegensatz zu den Gemeindesklaven, die gegenüber den Privatsklaven eine bevorzugte Stellung genossen, die kaiserlichen Sklaven als Privatsklaven behandelt wurden. Mommsen bezieht sich aber an der von Westermann zitierten Stelle hauptsächlich auf das freie Verfügungsrecht[9] über das Vermögen, das Gemeindesklaven im Todesfalle

---

1) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S.464.
2) ibid. S.463.
3) VI 8619.
4) Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S.463, Anm. 5.
5) zitiert nach der Ausgabe von F. Krohn,Teubner, Leipzig 1922.
6) Kap. 118.
7) RE Suppl. VI Sp.1o41.
8) St. R.II 836.
9) nach Ulpian. D 2o,16 allerdings nur über die Hälfte ihres Vermögens. Die Freigelassenen von Gemeinden besitzen demgegenüber keine besonderen Vorrechte.

zustand. Meiner Ansicht nach ist es aber nicht berechtigt, den hier tatsächlich vorhandenen Unterschied auch auf die Frage des Unterhaltszuschusses zu übertragen. Daß seine Darlegungen nicht befriedigen können, empfindet ja Westermann selbst, wenn er erklärt:" Trotz des Mangels einer Besoldung müssen die servi Caesaris Geld zur Verfügung gehabt haben[1]. In dem gleichen Kapitel 118 bei Frontin, in dem der oben erwähnte Satz steht, den Westermann als Beleg für die Tatsache ansieht, daß den Sklaven aus der familia publica ein Unterhaltszuschuß gezahlt wurde, ist gleichfalls zu lesen:"Caesaris familia ex fisco accipit commoda." Frontin weist also lediglich darauf hin, daß die Kassen, die für die Versorgung der in der Wasserversorgung nebeneinander eingesetzten familiae zuständig waren, verschieden sind. Das war für die familia publica das aerarium, das der Kontrolle des Senats unterstand, für die familia Caesaris der fiscus, über den der Kaiser verfügte. Nicht ganz einfach ist es, sich nähere Einzelheiten über die Form zu verschaffen, in der für die kaiserlichen Sklaven gesorgt wurde. In dieser Hinsicht wird eine Ähnlichkeit zu den Gemeindesklaven bestanden haben. Mommsen stellt fest, daß diesen eine eigene Heimstätte auf öffentlichem Grund und Boden angewiesen wurde[2]. Das wird zumindest auch bei den kaiserlichen Sklaven der Fall gewesen sein, die im Verwaltungsdienst beschäftigt waren.

Nach Waltzing[3] erhielten die im kaiserlichen Dienst Beschäftigten neben einer bestimmten Summe Geldes gewisse Leistungen in Form von Naturalien. Seine Darstellung erscheint in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung in der Kaiserzeit an sich sehr wahrscheinlich. Problematisch ist dabei nur, wie er seine Behauptung mit Frontin belegt. Abgesehen davon, daß die Geldentwertung ihren Höhepunkt erst unter Caracalla erreicht, während im 2. Jahrhundert n.Chr. die Preise relativ stabil waren[4], zitiert Waltzing zu ungenau[5]. Es heißt bei Frontin[6] nämlich

---

1) RE Suppl. VI Sp. 1041.
2) St. R. I 323.
3) Etude II, 11.
4) Rostovtzeff: Gesellschaft II, S.177. Nach Thomas Pekáry (Historia 8,1959,S.488) setzt die Inflation erst unter Severus ein.
5) Etude II, S.11, Anm.2.
6) de aquaeductu 100.

nicht "mercedem et cibaria ex aerario", sondern:"quique (sc. quibus apparitoribus .... curatoribus aquarum uti liceret) ita delegati essent, iis praetoris aerarii mercedem cibaria, quanta praefecti frumento dando dare deferreque solent, annua darent et adtribuerent. isque eas pecunias sine fraude sua facere liceret." Es steht also kein et zwischen mercedem und cibaria. Die Stelle ist demnach wie von Grimal "comme traitement une idemnité de vivre pour l'année "[1] zu übersetzen. Das Wort cibaria kann aber sowohl die Naturalien bedeuten, die zur Verfügung stehen, um dem Lebensunterhalt zu dienen, als auch ein Verfplegungsgeld[2].

In bezug auf den gesicherten Unterhalt werden die Sklaven und Freigelassenen sicherlich keinen Grund zur Klage gehabt haben. Bemerkenswert ist aber, daß in der Fürsorge für das Grab, bei der sonst die Patrone sich in besonderer Weise -freilich auch nicht immer- bemühen, der Kaiser keine Rolle spielt. In keiner Inschrift eines kaiserlichen Sklaven oder Freigelassenen wird die Hilfe des Patrons oder Herrn erwähnt. Wenn der Kaiser im Zusammenhang mit dem Begräbnis genannt wird, dann bezieht es sich auf die Erlaubnis, die er gelegentlich zur Überführung des Verstorbenen nach Rom gibt:

VI 8878 d.m. T. Aelio Aug. lib. Titiano prox. a libr. sacer= dot(alibus) def(uncto) Carnunti .... quem funeravit Fl. Ampelis coniux carissima et reliquias eius permissu imp. ipsa pertulit consecravitque ...

III 1297 d.m. M. Ulpio Aug. lib. Hermiae, proc. aurariarum, cuius reliquiae ex indulgentia Aug. n. Romam latae sunt, Salonia Palestrice coniux.

Bei diesen Beispielen ist nicht außer acht zu lassen, daß es sich um Freigelassene handelt, die höhere Stellungen bekleide= ten und die sich den Luxus einer Überführung leisten konnten.

---

1) Frontin: Les Aqueducs de la ville de Rome, Paris 1944, S.49.

2) So wird diese Stelle nicht ganz einheitlich gedeutet.
a) Grimal,ibid.S.92,Anm.117:C'est à-dire une idemnité de taux variable, conforme à la ration fixée par l'annone. Le Sénat ne pouvait fixer un chiffre, les rations allouées étant vari= ables suivant le cours. Ces rations sont touchées en espèces; ce qui constitue un veritable traitement à échelle mobile.
b) (Übersetzung von Charles E.Benett in The Loeb Classical Library 1950):and to those whose names shall be thus reported the praetors of the treasury shall grant and give, as compen= sation,food by the year,as much the food-commissioners are want to give and allot, and they shall authorized to take mo= ney für that purpose without prejudice to themselves.
c) siehe S.49.

Die Tatsache, daß der Kaiser außer diesen Fällen keinen Anteil an der Grabfürsorge nimmt, ist nun keineswegs eine unwesentliche Erscheinung. Gerade in diesem Punkt läßt sich nämlich sonst oft die innige Beziehung zwischen Patron und Freigelassenem ablesen.

Sichtbarer Ausdruck für die Beziehungen zwischen dem Kaiser und seinen Freigelassenen und Sklaven ist deren Teilnahme am Herrscherkult. Es zeigt sich zunächst eine Gemeinsamkeit mit dem allgemeinen Bild. Im 1. Jahrhundert sind Weihungen im Westen nur spärlich vertreten. Sie erreichen unter den Severern den Höhepunkt[1]. Ebenso verhält es sich bei den Weiheinschriften von Freigelassenen. Das älteste Beispiel, das mir begegnet ist, stammt aus der Zeit Vespasians[2]. Die Unterschiede in den Devotionsformeln[3], die überall anzutreffen sind, sind nicht so sehr durch verschiedene Personenkreise als vielmehr landschaftlich bedingt[4]. Wie Taeger darlegt, sah man im Kaiser nicht einen Gott, "an dessen Hilfe man wie an die der noch lebendigen Gottheiten in einer mythisch-religiösen Weise geglaubt hätte"[5]. Die Applikation an den Kaiser war vielmehr von zwei Vorstellungen getragen. Auf der einen Seite sah man in ihm "den Träger von Wirkensmächten". Auf der anderen Seite glaubte man, daß der Prinzeps unter dem Schutz bestimmter Gottheiten stand, den man hoffte durch die "Mittel des römischen Kitus" sichern zu können[6]. So trägt auch die überwiegende Mehrheit der Weiheinschriften von kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven die Formel "pro salute", wobei die Ausnahmen davon vor allem in der früheren Zeit zu finden sind.

Fortsetzung von S.48, Anm. 2 c)
Mommsen (St.R.I S.323) erklärt im Zusammenhang mit der Feststellung, daß die Gemeindesklaven eine gewisse Summe als Verpflegungsgeld (cibaria) erhielten:"cibaria annua heißt die Leistung bei Frontin (1oo), wo sie der merces der freien Diener der Gemeinde entgegengesetzt wird."

1) Taeger: Charisma II, S.235 und 236.
2) Rev. Arch. 1935,47.
3) Taeger: Charisma II, S.249 ff.
4) ibid. S. 227, vergl. auch dazu den Aufsatz von U. Kahrstedt: "Defunctus-obitus", Beobachtungen an lateinischen Grabinschriften, Trierer Zeitschrift 1953, S.212 ff.
5) ibid. S. 149, Gelegentlich zeigen sich aber auch ganz andere Vorstellungen. So ist z.B. Vespasian durch Wunderheilungen in Alexandrien hervorgetreten (Herzog-Hauser: Kaiserkult,RE Suppl. IV, Sp. 836 mit Bezug auf Suet. Vesp.7;Dio 66,9,1).
6) ibid. S.131.

Wenn man sich klarmachen will, welche Rolle die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven in diesem Bereich spielen, so muß man sich zunächst vor Augen stellen, daß beim Setzen von Inschriften dieser Art vornehmlich zwei Personenkreise sich hervorheben, die sich zum Teil allerdings decken. Ihnen entsprechen zwei verschiedene Motive, die ebenfalls oft nur theoretisch zu trennen sind. Es zeigt sich, daß an den Weihungen alle etwas gehobenen Gesellschaftsgruppen beteiligt sind[1]. So sind nach Taeger die vielen Denkmäler in Spanien durch den Ehrgeiz einer einheimischen Aristokratie zu erklären[2], während für ihr Fehlen in Pannonien das Nichtvorhandensein eines "prunkliebenden, in die mittelländische Hochkultur eingewachsenen Hochadels, ebenso wie einer breiten Schicht von reichen Gewerbetreibenden und Händlern" verantwortlich zu machen ist.

Der zweite Kreis umfaßt Personen, wie z.B. hohe Beamte und Offiziere, die dem Kaiserhaus durch ihren Aufgabenbereich nahestanden[3]. Von diesem allgemeinen Hintergrund gewinnen nun die Inschriften der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven ihre Aussagekraft:

VIII 26416 (Africa, prov.procons.) [pro salute et incolumitate imp. Caes. L. Septimi Severi Pii Pertinacis Aug. et imp. Caes. M. Aureli Antonini Pii Aug. et imp. Caes. L. Septimi Severi Getae Caes. et Iuliae Domnae Aug. matr. castrorum, aram legis divi Hadriani Patroclus Auggg. lib. proc. instituit et legem infra inscriptam intulit. (Landanweisung)

Rev. Arch. 1959,310 (Dacia) pro salute Augustorum L. Septimi Severi et ... sub cura Aurel. Heracliti proc. Auggg. Eutyches et Apulensis ser. vil(ici) tabularium a solo fecerunt.

Rev. Arch. 1934,234 (Aquileia) IOM et numini dom. n. imp. Antonini Pii Felicis Aug. et Genio splend. col. Aquileiae, Eutyches Aug. n. ser. vil. vect.praep.qq, stationes utrasque empori(i) ex commodis suis ampliavit et restituit.

ILS 4046 (Ephesus,112-114 n.Chr.) Dianae Ephesiae et imp. Nervae Traiano Caesari Aug. Germanico Dacico et civitati Ephesiorum synplegma cum omni ornatu sua pecunia fecit...

VIII 2621=ILS 3024 (Lembaes.-Num) M. Ulpi Aug. lib. Diadumeni proc. praetori Fidenatium et Rubrensium et Gallinar. Albarum sacrum quae praestu est usibus Caesaris n.

---

1) ibid. S.237.
2) ibid. S.228.
3) ibid. S.149; wie stark z.B. das Militär darunter vertreten ist, erweist ein rein oberflächlicher Blick in den Indexband von CIL XIII. Hier kann man leicht feststellen, daß die überwiegende Mehrheit der pro salute Formeln von militärischen Dedikanten stammt.

II 2780 (Clunia-Tarraconensis) pro salute imp. Caes. Hadriani Aug. t(utelae) colon(orum) Cluniensium, [P.Aelius Aug.]liber= tus.

III 7955 (Sarmizegetusa-Dacia) Deo sa(ncto) Malagbli, pro sa= lute [imp.] Caes. M. Aurel. Severi Alexandri ... Aug. lib. tabularius prov. Dac. Apulens. posuit.

III 1088 (Apulum-Dacia) IOM Taviano et dis deabusque, pro sa= lute et victoriae domini n. sanctissim., Avianus Aug. lib. subproc. aurariar. ...

III 4800 (Noricum, 239 n. Chr.)pro salute Aug. in honorem d.d. soli invicto Mithrae, Hilarus Aug. lib. tab. p(atrimoni) r(egni) N(orici) et Epictetus ark. Aug. n. tem(plum) vetus= tate conl(apsum) sumto suo cum pictura refe(cerunt) ...

III 4020 (Paetovio-Pann.sup.) IOM pro salute et victoria imp. Caes. Luci Septimi Severi Pertinacis Aug. ... Aug. lib. adiut. tabul. p. P(annoniae) S. ex voto

VII 62 (Aquae Sulis-Britannia) pro salute imp. Caes. M. Aur. Antonini Pii ... Naevius Aug. lib. adiut. proc(uratorum) principia ruina opressa a solo restituit.

VIII 2339 (Numidia) Imp. Caes. [T.]Aelio Hadriano Antonino Aug. Pio ... [T.] Aelius Aug. lib. Datus, ilp (?) [vi]l[icus] sua pecunia fecit idemque ded.

VIII 1625 (Theveste) sacrum Minervae Aug. sac. pro salute imp. Caesarum nostr.[M.] Aureli Antonini Aug. et [L.] Aureli Veri Aug., Theseus lib. tab. s. p. p.

Rev. Arch. 1935,47 (Philippi-Maced.) Imp. Caesar Vespasianus Aug. ..., Cadmus, Atimetus, Marti[alis], C.Iuli Aug. liberti mo(numentum) d(e) [suo f....

Rev. Arch. 1926,116 (Rom) pro salute et reditum (sic) et vic= torias impp. Caess. L. Septimi Severi Pii Pertin. Aug. .... Aurelius Zosimus et Aurelius Titus Augg. lib. suis inpen= diis conlocaverunt item antrum suis sumptibus exstructum fecerunt item consummatum consacraverunt.

Rev. Arch. 1922,18 (Africa) num. Aug(usti) Imp. Caesari Traia= no Hadriano ... C. Sestio Panthera pro[curatore Aug.], Cal= listus lib. tab. aediculam marm(oris) colu[mnis ornatam de sua pecunia fecit].

Rev. Arch. 1915,9 (Italica-Span.) pro salute Hadriani Aug. et Sabinae Augustae Silvano Pantheo, Antarces Sabinae Aug. n. lib. ex voto.

V 7643 (Gall. cis.) numini victoriae imp. Caes(aris) M.Aureli Antonini Aug. ... Eulalius libertus p.p. stat. huius p(rovinciae) et u(rbis) sacr(ae).

III 349 (Phrygia) pro salute imp. Caes. M. Aurelii Commodi Antonini Aug. civitati Nacol., Craterus Caes. n. ser. exac= tor reip. Nacol. d. d.

III 15185 (Pann. sup.) pro salute nostrorum Augustorum et ... Caesaris, Salvianus eorundem ser. c(ontra) sc(riptor) stationis Atrantinae.

III 8684 (Salona-Dalmat.) Silvano Aug. sacr. voto suscepto pro salute imp. Caesaris Nervae Traiani ... Trophimus ser. Amandianus dispens. a solo fecit et aquam induxit, l.d.d.d.

III 978 (Apulum-Dacia) numini Aesculapi et Hygiae, pro salute dominor. n.n. Augg., Antroicus verna ipsor.ex disp.posuit.

III 3269 (Pann. inf.) Iovi Depulsori, pro salute dom. n. imp. M. Aur. Antonini PF (sic) et Iuliae Dom. Aug., Marcus Sperati disp(ensatoris) vik.
III 8112 (Moesia sup.) pro salute ... et leg. VII ... Myris Mus Felicis disp. vik. Lustrius.
VIII 27550 (Africa, prov. procons.) Neptuno Aug. sacr. pro salute imperatorum L. Septimi Severi Pii Pertinacis Aug. et ... Victoris Getulicus Ianuarius vernae Augg. suo sumpto fecerunt in re sua [cu]ante Ianuario patre dispensatoribus.
VIII 17050 (Africa, prov. procons.) [pro salute imp. M. [Anto]ni=ni Aug., Salutaris [Veri] tabellar[ius], templum [a solo] fecit ....
Rev. Arch. 1932,15 (Africa) Minerv. impp. Caes. Antonini Patroclo Aug. Augg. vern. disp.
VIII 27022 (Lambaesis-Numidien, 203 n.Chr.) imp. Caes. L. Septimio Severo Pio Per., familia rationis castrensis.
VIII 22670 a=ILS 8918 (Septimagna-Africa) ... Antonini Aug. Pii sponsae (=Plautilla), dedicantib. Celer proc. lib. et familia splendidissim. vectig. IIII PA.

Die drei ersten Inschriften heben sich von den übrigen ab. Ob=gleich die Errichtung eines tabularium, die Niederlegung des Gesetzes und die Wiederherstellung der Station optisch jeweils erst an zweiter Stelle stehen, dürfte doch der Erledigung dieser Vorhaben das Hauptinteresse der Dedikanten gegolten haben. Bei ihnen spielt die Privatinitiative weniger eine Rolle. Sie konn=ten auch bei dem offiziellen Charakter ihres Tuns sicher nicht umhin, ihr Werk mit der Weihung an den Kaiser zu verbinden. Dennoch werden ihre in Stein gemeißelten Worte nicht nur leere Formeln gewesen sein.

In den meisten Inschriften fehlt aber offensichtlich ein Ne=benzweck, besonders wenn es sich eindeutig um die Errichtung von Sakralbauten handelt. Wenn man sich noch einmal vergegen=wärtigt, daß die Prunkliebe ein wichtiges Motiv ist für den mit Weiheinschriften versehenen Bau von Denkmälern, dann könnte das einen Rückschluß auf die Einordnung der subalternen Ver=waltungsbeamten in die soziale Struktur erlauben. In dieser Hinsicht wetteifern sie nämlich durchaus mit den "gehobenen Ge=sellschaftsgruppen". Das ist insofern bemerkenswert, als gerade auch die niedrigen Ränge der Subalternen wie ein tabellarius und vikarii vertreten sind. Andererseits sollte man aber nicht verkennen, daß die erforderlichen Ausgaben von diesen Dedikanten kaum ohne größere Opfer aufgebracht werden konnten. So ist es

nicht so sehr angebracht, in der Tatsache von Weihungen eine günstige Vermögenslage der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven zu sehen, als vielmehr ihre Bereitschaft, einen relativ großen Teil ihres Vermögens aufzuwenden, um ihre Ergebenheit zu bekunden. Damit haben wir eine Bestätigung für ihr Zugehörigkeitgefühl zum Kaiser.

Am wichtigsten für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen den beiden Partnern ist zweifelsohne Freilassung und Dienst. Wenn man davon ein Bild gewinnen will, so ist es nützlich, auf die Frage der Kontinuität einzugehen. Obwohl Lécrivain auf der einen Seite feststellt, daß die Freigelassenen von einem Kaiser zum anderen übergingen und auch Beispiele dafür anführt, kommt er doch zu der Bemerkung:" A chaque règne nouveau le personnel des affranchis se renouvelait en partie".[1] Wie Hirschfeld bemerkt, erlosch nach dem Tode eines Kaisers das erteilte Mandat. Der Nachfolger mußte das Amt neu übertragen oder wenigstens eine Bestätigung aussprechen[2]. Besonders nach gewaltsamen Umwälzungen wurde das Beamtenpersonal und vornehmlich die Dienerschaft des Palastes radikal ersetzt[3]. Hirschfeld führt dazu in erster Stelle ein Zitat aus Sueton an:" procuratores atque libertos (Neronis) ad eadem officia revocavit" (Otho)[4]. Die Freigelassenen waren also von Galba abgesetzt worden[5].

Einen ähnlichen Vorgang können wir aus der folgenden Tacitusstelle erschließen:"liberti principum conferre pro numero mancipiorum ut tributum iussi (a Vitellio)"[6]. Diese Freigelassenen der früheren Prinzipes wurden also entsprechend ihrem Sklavenbesitz mit einer Sondersteuer belegt. In dem Ausdruck "liberti principum" zeigt sich, daß zu Vitellius keinerlei Bindung besteht. Tacitus selbst scheint das Vorgehen des Vitellius als ungerecht empfunden zu haben. Er berichtet nämlich unmittelbar darauf, wie verschwenderisch dieser sonst mit Geld umgegangen ist.

---

1) in: Daremberg-Saglio "libertus", S.1218.
2) Verwaltungsbeamte, S. 446.
3) ibid. S.447.
4) Sueton, Otho 7.
5) weitere Beispiele bei Hirschfeld (Verwaltungsbeamte S.447,Anm. 2):Maximinus entließ die gesamte Dienerschaft des Severus Alexander (Herodian 7,1 §2,vergl.vita Pertinacis c.12; Dio ep. 78,12).
6) Tac. hist. 2,84.

Es ist nicht anzunehmen, daß Vitellius Leute, auf deren Zuverlässigkeit auch er bedacht sein mußte, in dieser Weise gegen sich aufbrachte.

Hier liegen besondere Verhältnisse vor. Auf der einen Seite steht die Tatsache, daß zu dieser Zeit zum ersten Male die reibungslose Nachfolge rein auf Grund des dynastischen Prinzips gestört war. Daneben gab es noch in anderer Beziehung eine Neuerung. Vitellius trifft mit seiner Forderung vor allem die reicheren Freigelassenen, die sich eine größere Zahl von Sklaven leisten konnten. Das ist aber der gleiche Personenkreis, der unter einer anderen Maßnahme dieses Kaisers zu leiden hatte, nämlich durch die Verdrängung aus den höheren Stellungen im Verwaltungsdienst und die Ersetzung durch Ritter[1]. Es gab also eine ganze Reihe von Freigelassenen, die durch ihn aus dem kaiserlichen Dienst gegen ihren Willen entfernt worden waren, womit auch gleichzeitig das wesentliche Band zwischen ihnen und dem neuen Kaiser zerschnitten war. Um deren Einstellung zum Kaiser brauchte sich Vitellius in der Tat nicht mehr zu kümmern. Solche Ereignisse dürften aber bei einem Regierungswechsel nicht die Regel gewesen sein. Zumindest Lécrivains Feststellung "à chaque règne nouveau" ist nicht ganz zutreffend. Es dürfte auch schwierig sein, bei den Beamten auf einfachen Verwaltungsposten eine Erklärung dafür zu finden, daß ein Teil der Freigelassenen ausschied, ein anderer nicht. In diesem Falle gab es für eine Entlassung nicht das Motiv wie im höheren Dienst oder im Hofdienst, wo man sich eher vorstellen kann, daß ein neuer Kaiser gewisse Vertrauensstellungen lieber mit seinen eigenen Leuten besetzen wollte.

Aus den Inschriften ist nicht zu erkennen, daß überhaupt Freigelassene aus dem Dienst geschieden sind. Es ist nicht angebracht, etwa die Präposition ex allgemein mit der Verdrängung von Beamten in Beziehung zu bringen[2]. Wenn Freigelassene aus dem Dienst ausschieden, was die Bezeichnung ex anzeigt, dann konnte das nur im Alter oder einer gewissen Invalidität begründet sein. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß Sklaven ebenfalls

---

1) Tac. hist. 1,58.
2) vergl. S.26.

die Silbe ex neben ihre Berufsangabe setzen. Bei ihnen ist es aber völlig ausgeschlossen, daß sie nicht in den Besitz des neuen Kaisers übergingen.

Falls eine Erneuerung des Personals stattfand, dann ist sie auch unter Vitellius nur auf die Inhaber der höheren Stellungen zu beziehen. Das dürfte aber nicht in einer so krassen Form vor sich gegangen sein. Bei der Ersetzung durch Ritter wird vor allem schon ihr Aufstieg in die höheren Posten verhindert worden sein. Bei den subalternen Verwaltungsbeamten hat man aber gene= rell von ihrer Vererbung auf den Nachfolger auszugehen.

Nach außen dokumentiert sich am stärksten die Beziehung des libertus zu seinem Patron durch die Namensform. Hier hat Hirsch= feld darauf aufmerksam gemacht, daß sich die kaiserlichen Frei= gelassenen "oft ohne Rücksicht auf den eigentlichen Freilasser als Freigelassene des oder der regierenden Kaiser bezeichnen[1]". So kann die schon seit Hadrian in Africa zu beobachtende Ge= mination (Augg.) nach Mommsen[2] einerseits bedeuten, daß der be= treffende Freigelassene zwei Freilasser hat, wie es wahrschein= lich Hadrian und Sabina in der Inschrift VI 1o62o sind. Auf der anderen Seite nimmt Mommsen aber an, daß z.B. P. Aelius Augusto= rum lib.[3] nicht Marcus und Verus als Freilasser bezeichnet, sondern daß der betreffende Mann von Hadrian freigelassen wurde und dannPius als Patron hatte. Wenn hier in etwa eine Ungenauig= keit vorzuliegen scheint, so zeigt sich aber gelegentlich auch eine sehr feinsinnige Differenzierung wie in dem folgenden Bei= spiel:

VI 8498 = ILS 1738 (Rom) M. Aurelio Augg. lib. Proseneti a cu= biculo Aug(usti) .... ordinato a divo Commodo in kastrense,...

Dieser Freigelassene führt zweimal den Augustustitel an. Das erste Mal erscheint er in der Gemination, die besagt, daß er zu= sammen von Marcus und Verus freigelassen wurde. Bei seiner Be= rufsangabe vermerkt er, daß er nur einem Augustus, offensicht= lich Commodus, als Kammerherr gedient hat.

---

1) Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S.447, Anm. 2.
2) CIL VIII S. 1336, Anm. 4.
3) VIII 12667.

Wenn der eine oder andere Fall auch nicht zu klären ist, so wird doch die Tendenz sichtbar. Bei den nichtkaiserlichen Freigelassenen ist die Manumission selbst das beherrschende Element. Auch wenn für die Freilassung bezahlt wird, und diese allein aus diesem Grund herrührt, so gilt sie doch als beneficium[1], welches für das ganze Leben in lebendiger Erinnerung bleibt. Daneben sind die Leistungen für den Patron nur Akzidentien. Demgegenüber tritt bei den kaiserlichen Freigelassenen der Dienst in den Vordergrund des Bewußtseins, wobei die Freilassung nur eine, wenn auch wesentliche Stufe darstellt.

Diese Entwicklung läßt sich auch an einer weiteren Änderung der Namensform beobachten. In vielen Fällen steht nicht mehr, wie sonst üblich, die Erwähnung des Patrons vor dem Cognomen des Freigelassenen, sondern dahinter[2]. Sie rückt näher an die Berufsbezeichnung und erhält dadurch mehr den Charakter eines Titels. Die Abhängigkeit vom Patron wird zwar noch angegeben. Aber diese Angabe unterbricht nicht mehr den Namen. Sie steht mehr außen. Es ist wohl nicht abwegig, darin eine innere Eigenständigkeit zu sehen, obwohl gerade die äußere Abhängigkeit bei den kaiserlichen Freigelassenen viel stärker ist als bei den meisten übrigen Standesgenossen. Vor einer zu weit gehenden Verallgemeinerung warnt allerdings allein schon die Tatsache, daß diese neue Namensform bei weitem nicht in der Mehrheit der Inschriften anzutreffen ist.

Die Tatsache bleibt wirksam, daß das Verhältnis zwischen den beiden Partnern durch die Bindungen des Patronats bestimmt wird. Dieses ursprüngliche Bild kann durch andere Tendenzen und Strömungen nicht verwischt werden. Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß sich Unterschiede zu den Freigelassenen von Privaten bemerkbar machen und daß ein Zug zum versachlichten Bematentum sich zeigt. Dieser mußte sich ja zwangsläufig durch den Umfang der Organisation einstellen. Wie Merkel[3] z.B. den Ursprung des Ge-

---

1) D 37,15,3.
2) z.B.VI 8583 Ti. Claudio Speclatori Aug.lib.procuratori; X 8487 T.Flavio Vero Aug.lib.;VI 30911 M.Ulpius Apollonius Aug.lib.;III 6767 Ael. Amiantus Aug.lib.proc.;VIII 13229 M.Aurelius Nomadius Pius Aug.lib.;vergl. Taylor:Freedmen and Freeborn, in: AJPh 1961 S.122.
3) Abhandlungen III,S.58.

halts der ritterlichen Prokuratoren in den von kaiserlichen Frei= gelassenen bekleideten Ämtern sieht, so wird man auch umgekehrt eine Beeinflussung von oben nach unten annehmen müssen, d.h. eine Angleichung an die freigeborenen Beamten.

Daß hier ein Prozeß vor sich geht, erweist sich auch an der Verbreitung des Augustustitels. Von Anfang an bedienten sich die kaiserlichen Freigelassenen seiner, wenn auch im 1. Jahrhundert noch hin und wieder Caesaris libertus auftritt[1]. Nach Bang[2] ist Caesar ein wirklicher Name, der mehr zur Bezeichnung des Herrn, des pater familias, dient. Augustus ist von Anfang an ein Titel, der auf die "offizielle Eigenschaft des Herrschers" hin= weist. Die kaiserlichen Freigelassenen stehen dem Kaiser nicht wie seine Sklaven als dem Privatmann gegenüber, sondern gehören nach ihrer Freilassung zur Gesamtheit der Bürger und sehen ihn in seiner Eigenschaft als Augustus[3]. Der Augusti libertus be= findet sich in einer ähnlichen Lage wie der einzelne Soldat, der dem Kaiser zwar unterstellt und an ihn eidlich gebunden ist, aber nicht in einem privatrechtlichen Verhältnis steht. So ge= braucht der kaiserliche Freigelassene den Augustustitel in seiner Namensführung.

Aber auch bei den kaiserlichen Sklaven wird dieser, nachdem er bis Hadrian nur spärlich verwandt wurde, besonders seit der Doppelherrschaft von Marcus und Verus vorherrschend[4]. Neben die privatrechtliche Komponente der Person tritt auch bei ihnen die öffentlichrechtliche Stellung[5], wenn z.B. an die Dispensatoren

---

1) Bang: Caesaris servus, Hermes 1919, S.182; Zu den Beispielen, die Bang für das Auftreten von Caesaris libertus in noch trajanischer Zeit neben VI 29299 und VI 8463 aufführt, gehört VIII 12857 M. Ulpius Clarus Caesaris libertus.
2) ibid. S.185.
3) ibid. S.186.
4) ibid. S.18o.
5) Wie schnell sich der öffentliche Charakter der Verwaltung trotz ihres anderen Ursprungs entwickelt, zeigt Pflaums Hinweis (Les procurateurs Equestres S. 8) auf die Mitteilung des Tacitus, wonach Tiberius den Procurator Lucilius Capito, der allerdings freigeboren war, repetundarum vor dem Senat anklagen ließ.

gedacht wird. Dabei sollte man das wesentliche Element der Analogiebildung nicht übersehen, die dann auch die Sklaven erfaßt, die im privaten Bereich tätig sind.

Für die Charakterisierung des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und seinen Freigelassenen ist nun schließlich äußerst bedeutsam, daß meines Wissens nur in einer einzigen Inschrift der Kaiser als Patron angeredet wird:

XIV 3644 C.Iulius Aug. l. Samius proc., accensus divi Claudii et Neronis Augusti patronorum.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß es sich um ein relativ frühes Beispiel handelt, außerdem um Kaiser, bei denen wir am ehesten Ausnahmen von allgemeinen Regeln erwarten können. So macht das Auftreten dieser einzigen Anrede des Kaisers als patronus geradezu auf ihr Fehlen bei den übrigen Inschriften aufmerksam. Das ist insofern bemerkenswert, als sonst der Begriff "patronus" in der ganzen römischen Geschichte seine Bedeutung beibehält und sonst nicht in seinem Gebrauch eingeschränkt ist. Interessant ist die Parallele zum Gemeindepatronat. Engesser[1] hat festgestellt, daß vom Jahre 6 v. Chr. an Inschriften für Augustus als Patron von Gemeinden fehlen. Er bringt diese Tatsache in Zusammenhang mit der Verleihung des Titels "pater patriae" im Jahre 2 v.Chr.. Als solcher stand Augustus mit der Gesamtbürgerschaft in einem so engen Nahverhältnis, daß er Patronatsverhältnisse mit einzelnen Gemeinden nicht mehr abschließen konnte. Für den Prinzeps war es unmöglich, die Förderung der Interessen einzelner gegenüber der Gesamtheit zu verantworten[2]. Vielleicht betont Engesser hier eine zu hohe ethische Zielsetzung. Es dürfte nicht schwer sein, eine Verletzung dieses Prinzips nachzuweisen. Naheliegender ist der auch von Engesser nicht unterlassene Hinweis[3], daß ein Patronatsverhältnis den Prinzeps sehr leicht in Konflikte bringen konnte.

---

1) Stadtpatron S.13.
2) Engesser: Stadtpatron S.11. Dabei sei es dahingestellt, wie es sich bei den Patronatsverhältnissen verhielt, die Augustus schon vor diesem Zeitpunkt eingegangen war, bzw. übernommen hatte.
3) Engesser: Stadtpatron, S.11.

Befürchtungen dieser Art waren bei den Freigelassenen weniger gegeben. Im Unterschied zum Stadtpatronat, wo das Zustandekommen eines Patronatsverhältnisses von der Zustimmung des Patrons abhängig war, bestand diese Bindung zwischen dem Kaiser und seinen Freigelassenen de iure von selbst, und weder Freigelassene, noch Patron konnten sich ihren daraus resultierenden Verpflichtungen entziehen. Wenig wahrscheinlich ist eine Willenserklärung des Kaisers, nicht mehr als patronus angeredet, bzw. bezeichnet zu werden. Da die Freigelassenen nur sehr selten persönlichen Kontakt mit dem Kaiser hatten, unterließen sie von sich aus die vertrauliche Bezeichnung patronus. Wie jeder andere Bürger sahen sie in ihm nurmehr den Augustus, für den sie als"Beamte" tätig waren.

Wie wir aus den Weiheinschriften ersehen haben, bedeutet das nicht, daß keine Bindung zwischen dem Kaiser und seinen Freigelassenen bestand. Die Basis hat sich aber verschoben. Der Augusti libertus ist sich durchaus bewußt, daß er dem Kaiser näher steht als andere. Was ihn aber mit diesem verbindet, ist nicht so sehr die Tatsache, daß er von ihm freigelassen wurde, sondern daß er ihm dient. Deshalb bedient er sich nicht der Formen des Patronats, sondern derjenigen, die jedem Bürger offenstehen, um das Pietätsverhältnis des Untertan zum Kaiser auszudrücken.

IV. Die Beziehung zu den Vorgesetzten - liberti als officiales

Für die Untersuchung des Verhältnisses zwischen den subalternen Beamten und ihren Vorgesetzten ergibt sich zunächst die Frage, wer für wen als Vorgesetzter gilt. Wenn wir die Inschriften ausklammern, in denen Vicarii ihre Abhängigkeit von den Dispensatoren dokumentieren[1], deren ganz anderer Charakter sich auch in der Tatsache äußert, daß Grabsteine gesetzt werden, dann müssen wir feststellen, daß in der Mehrzahl nur tabularii, adiutores tabularii und dispensatores in Ehreninschriften darüber Aussagen machen. Die beziehen sich in der Regel auf einen Prokurator. Wenn ein Arkarius seinem Dispensator eine Inschrift setzt, trägt diese[2] einen anderen Charakter, in diesem Falle den einer Schutzinschrift. Daß vor allen Dingen Prokuratoren angesprochen werden, hängt natürlich mit dem Wesen dieser epigraphischen Zeugnisse zusammen. Eine gewisse Höhe der Stellung war wohl als Voraussetzung dazu nötig, daß jemandem eine Inschrift ehrenhalber gesetzt wurde.

1) II 1085 (Baetica) ... p(erfectissimo) v(iro) a cognitionibus domini n. imp. L. Septimi Severi ... proc. prov. Baet., proc. capiend. vec. et proc. prov. ... optimo viro et integrissimo, Irenaeus Aug. n. ver. disp. portus Hispensis praeposito sanctissimo.

2) III 7130 (Asia) ... trib. mil.leg.III Cyrenaicae praefectum (sic) e[q. alae] Aug. proc. [imp. Nervae Traiani ...] (proc.?) provinciae Cretae item [provinciae] Asiae, M.Ulpius [Aug. lib.] Repentinus qui dispensavit [in provincia Asia annis triginta h.c.

3) III 7172 (Asia) ... [proc(uratori) Aug. ad bona co[g]enda in Africa, [pr]oc. provinc. Asiae, subpraef.annonae urbis, proc. Illyrici per Moesiam inf. et Dacias tres, proc. argentariarum Pannoniarum et Dalmatiarum, proc. Daciae Apulensis ... Salvianus Aug. n. vern(a) dispensator rationis extraord(inariae) provinci(ae) Asiae.

4) III 7132 (Ephesus-Asia) Paulus Aug. verna arkar. praeposito iustissimo.

5) III 251 (Galat.) ... v.e., proc. prov. Galat. item vice praesidis eiusd. prov. et Ponti, Zeno Aug. lib. tabularius prov. eiusd. praeposito incomparabili.

6) III 536 (Achaia) ... Aug. lib. proc. domini n.M. Aur. Severi Alexandri ... provinciae Achaiae et Epiri et Thessaliae rat. purpurarum, proc. ab ephemeride, proc. ... Lysander Aug. lib. officialis.

---

1) z.B. III 4828, III 7938, XIII 5092.
2) III 3953.

7) III 431 (Asia) proc. [imp.] Caesaris Tra(ia)ni Hadriani Aug. ad dioecesin. Alexandr., proc. bibliothecarum) Graec. et Latin., ab epistulis Graec., proc. Lyc., Pamp., Galat., Paphl., Pisid., Pont., proc. provinciae Asiae, proc. Syriae, Hermes Aug. lib. adiut. eius h(onoris) c(ausa).
8) III 6o75 (Asia) ... proc. [Augg.] [nostr]or. item prae[sidi Al=pium] Cottiarum ... [Ly]cus Augusto[rum ser. a]diutor tabul. pr[ov. Asiae] ...
9) VIII 7o39 (Cirta) ... proc. Aug. dioeceseos regionis Hadru=metinae et Thevestinae et ludi Matutini et ad putandas rationes Syriae civitatium, trib. leg. VII Geminae, praef. coh. I Gaetulorum [...] Aug. lib. tabul. d. d.
1o) XIII 18o8 (Lugdun.) ... a libellis et a censibus proc. provinciar. Lugud. et Aquitanic(ae), proc. patrimoni, proc. XX hereditat. Romae, proc. ..., Appianus Aug. lib. tabul. ration. ferrar.
11) AE 1956,123 (Zama) ... praef. coh. Bra(carum), trib. mil. Ael. Dacor., praef. al. Sulpiciae, proc. provinc. Syriae ad rationes putandas, proc. metal. Pannonic. et Dalmaticorum, proc. Kalendi Vegetiani in Hisp. item ad dilectum cum Iulio Vero per Italiam tironum II leg. Italicae, proc. regionis Thevestinae, proc. IIII PA, Inventus Aug. lib. tabul. leg. I Aug.

Aus diesen Inschriften kann man ersehen, daß bei der Erwähnung eines Vorgesetztenverhältnisses Zwischenstationen wie etwa die proximi, der praepositus tabulariorum rationis castrensis[1] und der princeps tabularius in statione XX hereditatium[2] keine Berücksichtigung finden. Letztere beide sind allerdings nur in diesen zwei Beispielen bekannt. Nach Hirschfelds Meinung[3] ent=sprachen sie etwa den "modernen Kanzleidirektoren". Wie weit sie jedoch über die Rolle eines primus inter pares hinausgingen, ist meiner Meinung nach sehr zweifelhaft. Es ist wohl nicht ange=bracht, sie in einer Linie mit den übrigen praepositi zu

---

1) VI 8528.
2) VI 8446.
3) Verwaltungsbeamte, S.46o f.

sehen[1]:

VI 8445 ... Aug. lib. Alexander p(rae)p(ositus) tabell(ariorum) st(at) XX her.
VI 8752 ... Aug. lib. Bit(hus) praepositus cocorum
V 7751 Aug. lib. praep. p(uerorum) pedisic.
Rev. Arch. 1946,99 ... divi Claudi lib. Philius scriba cubiculariorum item decurio Neronis Aug. procurator a paedagogis.
Rev. Arch.1930,93 ... Aug. lib. opt. tabel.
Rev. Arch. 1923,76 ... Aug. lib. Hermes praepositus pistorum

Was sich hier anders verhält, ist der Umstand, daß die praepositi jedesmal Freigelassene sind, denen meist Sklaven unterstellt sind.[2] Es besteht also nicht nur ein Unterschied in bezug auf die höhere Stellung, sondern auch in bezug auf den Personenstand.

Die niederen Dienstzweige besaßen einen straffen Zusammenschluß, der nach Mommsen[3] fast militärischen Charakter trug. Damit mußte der praepositus notwendigerweise eine erhöhte Weisungsbefugnis gewinnen. Diese Verhältnisse gelten aber nicht bei den höheren Graden der Subalternen. Obwohl wir vom Geschäftsgang trotz der vielen Inschriften nur sehr wenig wissen und z.B. auch die Ansichten über die Rolle der tabularii in der Verwaltung nicht einheitlich sind[4], dürfte doch so viel feststehen,

---

1) Die von Sachers (tabularius RE, (2.Reihe) Sp. 1972) mit angeführte Inschrift III 251 gehört nicht in diesen Zusammenhang. Es heißt nicht, wie von Sachers abgeschrieben "Zeno Augg. lib.tabular.prov.Galatiae praepositus", sondern "... tabular. prov.(Galatiae) praeposito incomparabili". Der tabularius ist also nicht selbst der praepositus, sondern er setzt seinem praepositus die Inschrift. Dieser kann aber auch ein Prokurator sein. Nicht berücksichtigt zu werden brauchen die Inschriften, wo der Titel praepositus mit einem Sachbereich verknüpft ist, z.B.:
VI 8732 praep. auri escari; VI 5183 praepositus velaris castrensis; VI 8464 adiutor praepos. scalptorum sacrae monetae; VI 8582 praepositus unctor. et proc. fari Alexandriae ad Hegyptum; VI 1o2o9 p.p.herbariarum; VI 8546 praepositus vestis albae triumphalis; XIII 5244 p.p. sta. Turucen. XL G.; AE 1955,181 praeposito camellorum; Rev. Arch. 1919,21 p.p. XL stat. Gen.; V 5o9o p.p. stat. Maiens XXXX Gall.; V 7643 p.p. stat. huius p(rovinciae) et u(rbis) sacr.
2) Obgleich sich in Rom eine große Zahl von tabellari findet, die Freigelassene sind (VI 9915, VI 8526, vergl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S.2o2 Anm.1), dürfte die Mehrzahl dieser Leute Sklaven gewesen sein. Siehe oben S.21 ff.
3) CIL VIII S.1337, Anm.5 und 6.
4) E. Stein: Die kaiserlichen Beamten, S.7o u. Anm.6.

daß die Aufgaben der tabularii und auch der dispensatores eine bestimmte Eigenverantwortung besaßen, wodurch ihnen eine gewisse Selbständigkeit gewährt wurde.

Während sich die niederen Grade der Subalternen am Setzen von Weihe- oder Ehreninschriften für den Kaiser beteiligen, fehlen solche Zeugnisse, in denen sie den Prokuratoren etwa ihre Reverenz erweisen. Obwohl dieses gänzliche Nichtvorhandensein zufällig sein kann, erweist das zumindest, daß pedisequi und tabellarii z.B. dafür weniger Interesse zeigen. Das liegt vielleicht darin begründet, daß die tabularii und die dispensatores diejenigen waren, die mit den Prokuratoren dienstlich am meisten in Berührung kamen. Außerdem waren diese Inschriften ja stets mit Unkosten verbunden, die den unteren Graden natürlich eine größere Last bedeuten mußte als den relativ vermögenden Dispensatoren. Bei den Weiheinschriften für den Kaiser aber kam hinzu, daß hier auch gleichzeitig religiöse Bedürfnisse mit befriedigt wurden.

Welche Bedeutung hatte nun ein Prokurator für das Leben eines subalternen Beamten? Pflaum legt dar,[1] wie gesucht bei senatorischen Beamten die Gehilfenstellungen waren, weil man hoffte, durch den Dienst bei diesen einflußreichen Leuten Fürsprecher, suffragatores, für sich zu gewinnen. Noch weiter als diese Empfehlungen geht - wenigstens in der ersten Zeit - das Recht der senatorischen und ritterlichen Beamten, die adiutores und subprocuratores vorzuschlagen, das heißt, für sich selbst auszuwählen[2].

In diesem Zusammenhang ist die Frage von Bedeutung, wie weit von einzelnen Dienstherren für die zu erledigenden Arbeiten der Verwaltungsaufgaben die eigenen Freigelassenen und Sklaven herangezogen wurden. Es ist völlig einleuchtend, daß in diesen Fällen das Abhängigkeitsverhältnis viel intensiver war. In republikanischer Zeit war dieses System in der Provinzverwaltung, wenigstens was einen Teil der Subalternen betraf,

---

1) procurator, RE XXIII, Sp. 1263.
2) Pflaum: Les procurateurs Equestres, S.196: Ceux-ci (fonctionnaires sénatoriaux et equestres) jouissaient en effect, surtout durant le premier siècle, du privilège de désigner les titulaires aux emplois subalternes de leurs departements. La nomination effective, réservée à l'empereur, n'était alors plus qu'un acte de pure forme.

üblich[1]. Wenn Hirschfeld für die Kaiserzeit den Prokuratoren die Freiheit zugesteht, aus den eigenen Freigelassenen und Sklaven Gehilfen zu bestellen[2], so bemerkt er doch gleichzeitig, daß solche Fälle nicht gerade häufig waren. Bei den von ihm angeführten Inschriften[3] finden sich auch Beispiele, wo es sich nach Meinung Hirschfelds um im Privatdienst Beschäftigte handeln kann[4]. So weit die Inschriften nach dem kaiserlichen Gentiliz eine zeitliche Bestimmung zulassen, sind sie in die Claudisch-Neronische Zeit einzuordnen. Da die frühe Kaiserzeit in bezug auf die Verwaltung eine Periode des Übergangs darstellt, in der die späteren Einrichtungen sich herausbildeten[5], scheint es naheliegend, auch die Verwendung von eigenen Freigelassenen und Sklaven als eine solche Erscheinung zu werten. Der Vorteil der aus republikanischer Zeit stammenden Einrichtung bestand darin, daß wesentliche Kosten dadurch erspart wurden, obwohl für die Beschäftigung von eigenen Sklaven und Freigelassenen eine bestimmte Entschädigung gezahlt wurde.[6] Dieser Vorteil wurde dann zugunsten des Prinzips der Einheitlichkeit aufgegeben, das eine bessere Kontrolle und damit ein besseres Funktionieren der Verwaltung gewährleistete. Diese Tendenz führt dann zu der Bestimmung, die den Prokonsuln eigene Reitknechte verbot[7]. Wie sehr sich die verschiedenen Dienstherren den neuen Verhältnissen anpaßten, zeigt die Bemerkung Westermanns[8], der "überraschend kleine Sklavengruppen im Besitz von Provinzstatthaltern" feststellt. Viele Aufgaben, für die Privatleute eigene Sklaven hätten halten müssen, wurden für sie gewissermaßen dienstlich von dem zur Verfügung gestellten Personal erledigt. Für den Kaiser ging es darum, auch den kleinsten Subalternen auf direktem Wege zu erreichen. Zwischeninstanzen, die etwa an das mittel-

---

1) Cic.ad Quint.fratr. 1,1,13:" Accensus sit eo numero quo eum maiores nostri esse voluerunt, qui hoc non in benefici loco sed in laboris ac numeris non temere nisi libertis suis deferebant .... "
2) Verwaltungsbeamte, S.463.
3) ibid. S.463 Anm.2: Freigelassene VI 841o. Sklaven VI 7o.VI 9o79.
4) VI 9o3o, VI 586.
5) vergl. Mattingly: Civil Service, S.31.
6) De Laet, Portorium S.4o7, Anm.3.
7) D 1,16,4,1(Ulpian):Nemo proconsulum stratores suos habere potest,sed vice eorum milites ministerio in provinciis funguntur.
8) Sklaverei, RE Suppl. VI, Sp. 1oo2.

alterliche Lehnsystem erinnern würden, sollten diese Verbindung nicht unterbrechen.

Das Bestreben nach Vereinheitlichung zeigt sich auch in der Übernahme der bisher verpachteten Zolleinziehung in die staatliche Regie.[1] Bei diesem Vorgang erweist sich, daß das Bewußtsein, kaiserlicher Sklave oder Freigelassener zu sein, durchaus nicht etwas Selbstverständliches ist, das man sich ohne weiteres aneignen kann. Wie Laet darlegt, betrachten die Sklaven der familia vectigalis, auch nachdem sie kaiserliche Sklaven geworden waren, den bisherigen conductor weiter als ihren Herrn[2].

Hiernach müßte die Einflußmöglichkeit der Prokuratoren auf die eigentlichen Subalternbeamten, auf die Zusammensetzung nämlich der verschiedenen Verwaltungsbüros noch größer sein. Dadurch wäre es für den einzelnen Beamten sehr entscheidend, welche Beziehung er persönlich zu seinem Prokurator hätte. Wie wir aber schon öfter gesehen haben, können wir nicht die Verhältnisse im höheren Dienst in allen Bereichen auf die Subalternen übertragen. Während dort ein ständiger Wechsel vor sich ging, war das Personal in den Büros fest, es sei denn, daß von Zeit zu Zeit eine natürliche Ergänzung vorgenommen werden mußte. Wenn eine Einwirkungsmöglichkeit des Prokurators bestand, dann mußte sie zumindest auf den Zeitpunkt im Leben eines Bediensteten des Kaisers beschränkt sein, wo sich überhaupt entschied, in welche Bahn er treten würde.

Es wäre naheliegend, den bei einzelnen tabularii vorkommenden Übergang von einer zur andern Provinz in der Weise zu deuten, daß sie von den Prokuratoren wegen ihrer Zuverlässigkeit bei deren Versetzung auf die neue Verwaltungsstation mitgenommen wurden.

II 6o85 commentar[i]esi XXXX Gall(iarum) item urbis al[v]ei Tiberis item provinciae Baetic(a)e item Alpium Cotti(arum)

---

1) Nach Hirschfeld Verwaltungsbeamte S.85 geschah das in der Zeit von Domitian bis auf Hadrian.

2) Les esclaves de la familia vectigalis, au lieu de se considérer comme étant dorenavant des esclaves impériaux, ont continué par habitude à désigner le nouveau chef de l'administration du district, le procurateur C. Antonius Rufus, comme leur maître. (Portorium S.4o7 mit inschriftlichen Belegen)

II 3235 ... tabulario XX hereditatium item tabulario provinciae Lugdunensis et Aquitanicae item tabulario provinciae Lusitaniae.

An der letzten Inschrift hat Hirschfeld[1] nachgewiesen, daß der Rang der Subalternen in den Büros sich nicht nach dem der Prokuratoren gerichtet hat, da der procurator XX hereditatium höher stand, während dieser tabularius zuletzt in dem Erbschaftssteuerbüro tätig war. Wir können also diesem Beispiel entnehmen, daß der tabularius nicht einem Prokurator gefolgt ist, weil wir dann für diesen einen beruflichen Rückgang voraussetzen müßten.

Für die Frage nach dem Verhältnis der subalternen Verwaltungsbeamten zu ihren Vorgesetzten, und zwar speziell in den Tabularien, lohnt es sich, diese mit dem übrigen Verwaltungspersonal zu vergleichen und dabei auf die Entwicklung einzugehen, die in den diokletianisch-konstantinischen Verwaltungsreformen ihren Abschluß fand, nämlich die Bezeichnung sämtlicher Subalterner als Officiales, bzw. die ihres Zusammenschlusses als officia[2].

Überwiegend scheint der Begriff officiales in der Zeit vor Diokletian im Heer gebraucht worden zu sein[3]. Nach v. Domaszewski[4] heißt "die Gesamtheit der Principales, Beneficiarchargen sowohl als Immunes, Officium, der einzelne Principalis, der dem Officium angehört, Officialis."

Vom militärischen Sektor ist der Übergang dieser Termini in die Provinzverwaltung leicht zu verfolgen, epigraphisch wohl am deutlichsten an dem folgenden Teil der Inschrift:

VIII 18042 Ab (Prov. Numidia: castra Lambaesitana) ... quod cohors abest, quod omnibus annis per vices in officium proconsulis mittitur.(129 n.Chr.,siehe Kommentar zur Inschrift)

---

1) Verwaltungsbeamte, S.459, Anm.4.
2) Ostgothische Studien, S.404(Mommsen); vergl. Boak (RE 34, Sp.2045):Im Laufe des Prinzipats ist officium .... die allgemeine Bezeichnung des Subalternenstandes aller öffentlichen Beamten geworden.
3) z.B. Hygin.de munit.castrorum 7: quoniam officialibus lateri sinistro ... adsignetur. Da Hygin zur Zeit Trajans schrieb (Lange, Chr.Conr.Lud.:"Hygini Gromatici liber de munitionibus castrorum," Göttingen 1848,S.41), muß das Wort officialis schon einige Zeit vor 100 n.Chr.im Gebrauch gewesen sein.
4) Die Rangordnung, S. 1 ff.

Die Soldaten, die zu einem Provinzstatthalter abgeordnet wurden, um dessen officium zu bilden, gliederten sich, wie Stein darlegt, in drei Gruppen[1], von denen nur die dritte " als das officium im engeren Sinne" für uns von Interesse ist. Es umfaßt das "politisch-jurisdiktionelle Hilfspersonal des Statthalters"[2] Für diesen Bereich liegt der Zweck der Abordnung darin, daß Legionäre bei der Gerichtspflege, besonders bei der Kapitalgerichtsbarkeit über römische Bürger, gebraucht wurden[3]. Sie standen somit den Provinzstatthaltern, Proconsuln wie Legaten als Stab zur Verfügung. Aber auch Prokuratoren waren zugeteilt, wobei es sich bei diesen nicht nur um diejenigen handelte, die in kleineren Provinzen die Rolle des Statthalters einnahmen, sondern auch um die Finanzprokuratoren einer Provinz. Sie besaßen nämlich seit Claudius eine auf Finanzprozesse beschränkte Iurisdiktion[4]. Nicht nur die administrative, sondern die ordentliche Gerichtsbarkeit, wenn auch eingeschränkt auf die niedere Gerichtsbarkeit, stand den Prokuratoren der Bergwerke und der Domänen zu, da diese Bezirke aus der Munizipalverwaltung herausgenommen waren[5].

Wenn E. Stein[6] feststellt, daß unser Wissen um die Officien der Provinzialprokuratoren bruchstückhaft ist, so ist doch so viel sicher, daß die Officialen der Provinzstatthalter überwiegend polizeiliche Aufgaben zu erledigen hatten und daß dieser Pflichtenkreis auch bei den Finanzprokuratoren eine Rolle spielte.

---

1) Die kaiserlichen Beamten, S.73 ff, mit Differenzierung der verschiedenen Funktionen sowie der verschiedenen Chargen. vergl. ebenso Jones (Roman government, S.161 ff.)
2) ibid. S.15.
3) v. Domaszewski: Die Rangordnung, S.64.
4) Pflaum: procurator, RE 45, Sp.1269. siehe die Zuteilung von Beneficiarien an den libertus und Prokurator von Bythinien, Plin. ep. X, 27 u. 28. Im Jahre 23 n. Chr. war noch der Prokurator von Asia Capito von Tiberius wegen der Verwendung von Soldaten bei der Eintreibung von Steuern gerügt worden. (Tac. ann. 4,15; vergl. Hirschfeld. Verwaltungsbeamte, S.4oo; vergl. auch C 4, 15,3 (24o n. Chr.) ... ut ad solutionem per officium procuratoris compellantur.)
5) Hirschfeld, Verwaltungsbeamte S.16o.
6) Die kaiserlichen Beamten, S.72.

Scheinbar recht klar zeichnet sich der Weg ab, den der Gebrauch von officium und officialis zur Bezeichnung einer Institution genommen hat. Er begann demnach zunächst im militärischen Bereich, ging dann durch die Entsendung von Soldaten für einen bestimmten Teil des Dienstes in der Provinzverwaltung auf diesen Sektor über und kam schließlich dort allgemein zum Durchbruch, als seit Severus immer mehr Soldaten in den reinen Zivildienst eindrangen[1].

Der Sachverhalt ist jedoch komplizierter. Schon Mommsen hat auf eine zweite Entwicklungslinie hingewiesen. Er schreibt nämlich:" Dem Gesinde entnommen ist der Begriff[2] des officium selbst" In der Tat gebraucht Sueton officium mit dem Bezug auf die scrinia, in denen die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven besonders stark vertreten sind[3]:" quidam ex officio admissionis"[4], "dein perlectis epistulis officiorumque omnium breviariis"[5]. Wir stehen also vor der nicht selbstverständlichen Tatsache, daß einerseits zwischen den Soldaten und den Sklaven, bzw. Freigelassenen eine unüberwindbare Schranke in der Weise bestand, daß keine Person von unfreier Geburt außer in Notzeiten Soldat werden konnte, daß andererseits das Wort officium in gleicher Weise bei beiden Gruppen verwendet wird.

Da der Begriff officium schon zur Zeit Neros in einer Inschrift eines kaiserlichen Freigelassenen erscheint[6], nimmt Mommsen an, daß er auf die Soldaten, die bei den Beamten Dienst taten, erst später, aber noch vor Diokletian, übergegangen ist[7]. Es findet sich auch wirklich keine Inschrift unter den von Domaszewski zusammengestellten Beispielen[8] von officium und officiales bei Militärpersonen, die der erwähnten heronischen Inschrift mit Sicherheit die Priorität streitig machen könnte.

---

1) Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S.482.
2) Ostgothische Studien, S.405, Anm.3.
3) Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S.307 ff.
4) Suet. Vesp. 14.
5) Suet. Vesp. 21.
6) VI 1921.
7) Ostgothische Studien,S.405.Ob bei diesem Vorgang die Hadrian zugeschriebene Ordnung der Offizien eine Rolle spielte, (Boak RE 34, Sp.2045) sei dahingestellt.
8) Die Rangordnung, S.5.

Nicht unbeachtet sollte man aber meiner Meinung nach die erwähnte Hyginstelle[1] lassen. Auf jeden Fall scheint es, daß officium und officiales von den Subalternen militärischer Herkunft häufiger gebraucht wurde als von den kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven. Bei der relativ geringen Zahl von Inschriften, die diese Worte erwähnen, ist es nicht leicht zu entscheiden, ob diese im populären Sinne verwandt wurden, oder ob sie sich allgemein als Terminus für eine bestimmte Institution durchgesetzt hatten.

Hier nun einige Beispiele[2]:

1) VI 1921 (Rom) Nerito divi Claudi [liberto] principi offici(i) imper[....] viatori appa[ruit Augusto] Iuliae Chryseidi coniugi Nerito filio divi [Claudi l(iberto) tabul(ario) vect(igalis)] Illyrici ....
2) X 1727 = ILS 1678 (Puteoli) Aurelio Symphoro Aug. lib. of(f)iciali veteri a memoria et a diplomatibus ...
3) VI 8637 (Rom) Terpsilaus Aug. lib. prox(imus) a studiis scholam officii.[3]
4) VI 8619 (Rom) ... [quoniam functus studio peculiare ministerio officii memoriae es, et fides ac modestia qua semper egisti et commendatio ...] magistri tui hortantur ut te ad splendidam voluptatum stationem promoveam, defero tibi officium colliberti tui nec dubito operam insumpturum ut talem te [in eo praebeas qualis esse debet qui a]dlatus principum tam diu egerit ... (Rescript eines unbekannten Kaisers. Die Ergänzungen stammen von Mommsen und Hirschfeld.)
5) VI 8473 = ILS 1705 (Rom) ... Festus Caes. n. tabellarius ex officio annonaes (sic)
6) X 6977 = ILS 1558 (Messana) dis manibus Epitynchani Caes. n. ser(vi) Candidian(i), qui exiebat in officio Asiae ark(ae?) XX hered(itatis)[4]

---

1) siehe oben S.66, Anm.3.
2) In den bei Boak (RE 34,Sp.2046) genannten Inschriften bezeichnet sich nur ein kaiserlicher Freigelassener ausdrücklich als officialis (III 536), bzw. gibt nur ein Sklave seine Zugehörigkeit zu einem officium an (X 6977). In den übrigen Fällen (III 348, III 6107,VI 8417, VI 8429, VI 8450, VI 8637, IX 2438, X 1679, X 1727, VI 5305, VI 8473) handelt es sich lediglich um kaiserliche Freigelassene und Sklaven, die als Subalternbeamte tätig sind. Es ist mir also nicht ganz verständlich, warum sie in diesem Zusammenhang angeführt sind.
3) Boak: officium RE 34, Sp.2047 erklärt die Aufrichtung einer Schola dadurch, daß die officia jeweils als religiöse collegia organisiert waren.
4) Dieser Sklave, der auf dem Wege in seine Provinz, in der er beschäftigt war, starb, ist wohl vor die Zeit Trajans anzusetzen (Cagnat: Cours d'epigraphie Latine, 4.Ausgabe Paris 1914,S.81,Anm.2) "L'habitude des doubles noms chez les esclaves et chez les affranchis imperiaux cesse avec Trajan."

7) II 5181 = ILS 6891,23 (Lex metalli Vipascensis) ... excipiuntur liberti et servi [Caes. qui proc.] in offici(i)s erunt vel commoda percipient item inpuberes et milites ....[1]
8) III 536 = ILS1575 (Corinthi) Theoprepen Aug. lib. proc. domini n.M.Aur.Severi Alexandrii Pii Fel(icis) Aug. provinciae Achaiae et Epiri et Thessaliae rat(ionis) purpurarum, proc. ab ephemeride, proc. a mandatis, proc. at (sic) praedia Galliana, proc. saltus Domitiani, triclinarcham, praepositum a fiblis, praeposit[um] a crystallinis, hominem incomparabilem, [L]ysander Aug. lib.officialis.

Die erste Inschrift ist nicht nur deshalb interessant, weil sie durch das kaiserliche Gentile annähernd in nachclaudische Zeit datierbar ist. Sie gibt auch gleichzeitig Aufschluß über die Funktion eines officium. Dieser kaiserliche Freigelassene war viator, der in seinem Aufgabenbereich dem lictor am nächsten stand[2]. Seine Tätigkeit kommt in dem Wort "apparere" zum Ausdruck. Es bedeutet:" einem Höheren, Vorgesetzten, Gebieter als Diener erscheinen, d.h. zu Gebote, zu Befehl stehen"[3]. In unserem Falle war es der Kaiser selbst, dessen "verlängerter Arm" für bestimmte Aufgaben dieser Mann darstellte. In dieser Beziehung besteht die Gemeinsamkeit mit den in der Provinzverwaltung eingesetzten, bzw. einem Offizier zugewiesenen Offizialen: sie stehen dem Vorgesetzten unmittelbar zur Verfügung.

Am kaiserlichen Hof befinden sich die Dedikanten der Inschriften 2-4. Auch für ihre Aufgaben gilt das Charakteristikum eines jeden officium: sie stehen einem Beamten, bzw. hier dem Kaiser selbst zu Diensten, um die Durchführung der Amtsgeschäfte zu ermöglichen. In der Inschrift Nr. 4 wird in der letzten Zeile vom Kaiser für den Dienst seines Freigelassenen der Begriff "adlatus" gebraucht. Mit diesem Wort wird auch in unserem Sprachgebrauch ganz die Vorstellung eines persönlichen Dienstes erweckt.

---

1) Nach Hübner, Eph. Ep. III, S.17o,stammt die Inschrift aus der Mitte des 1. Jahrhunderts; Hirschfeld (Verwaltungsbeamte S. 159) setzt sie etwas später gegen Ende des 1. Jahrhunderts an. Kommentar von Hübner (Eph.Ep.III S.177):" A pretio pro balneis solvendo excipiuntur liberti et servi Caesaris, qui in officio procuratoris sunt ... si supplemus "quique proc. in officis erunt", servosque Caesaris ab illis distinguimus,beneficium balnei gratuiti nimium videtur extendi.
2) Chr. Habicht:viator, RE, 2. Reihe 16,Sp. 193o.
3) Georges, 1959, 1o. Ausgabe "appareo".

Eine grundsätzliche Frage wirft die Inschrift Nr.5 auf. Aus den Digesten geht hervor, daß zum officium annonae ein centurio gehört:" missus ex officio annonae centurio[1]." Epigraphische Zeugnisse von Soldaten aus der Verwaltung der annona finden sich zusammengestellt bei Domaszewski[2]: ein cornicularius beim praefectus annonae[3], ein cornicularius[4] und ein beneficiarius[5] beim procurator annonae Ostiae und ein centurio annonae[6]. Dazu kommt noch ein collare (Halsband), auf dem der Name eines Sklaven steht, das einem Officialen gehört, dessen Stand aber nicht ersichtlich ist:

XV 7172 (Velitrae-Latium) Asellus servus Praeiecti officialis praefecti annon[ae] ....

Ist nun der in der Inschrift Nr. 5 erwähnte kaiserliche Sklave mit diesen angeführten Personen militärischer Herkunft in der gleichen Organisation des Officium verbunden? Die Inschriften geben keinen Hinweis, daß das nicht der Fall gewesen wäre. Auch innerhalb dieser Institution ist keine Aufteilung erkennbar. Aus den Briefen des Plinius[7] können wir ersehen, daß bei der Getreidebeschaffung in den Provinzen in besonderen Fällen Soldaten zugeteilt wurden. Diese gehörten also nicht ständig zum Officium des mit diesen Aufgaben betrauten Prokurators. Eigentliche Verwaltungsaufgaben werden sie nicht durchgeführt haben. Zugleich zeigt sich aus der Stelle eines Briefes Trajans an Plinius:".... curandum, ne milites a signis absint"[8] das Bestreben der Kaiser, den Einsatz von Soldaten im zivilen Dienst auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Zahl der zur Verfügung gestellten Soldaten geht, wie aus den genannten Briefen ersichtlich ist, nicht über zehn hinaus. Für die Schreibstubenarbeit mußten also kaiserliche Sklaven und Freigelassene herangezogen werden. Möglicherweise gab es dieses Nebeneinander von Personen verschiedenen Standes

---

1) D 13,7,43.
2) Die Rangordnung, S.67.
3) XI 2o.
4) XIV 16o.
5) XIV 4o9.
6) XIV 125.
7) Plin. ep. X 27 und 28.
8) Plin. ep. X 22.

auch in dem Bereich, dem die Inschrift Nr.6 angehört. Zur arca gehörte also, wenn die Ergänzung richtig ist, ein officium. Es ist denkbar, daß zur Bewachung auch einige Soldaten zugeteilt waren. Nicht der Fall zu sein scheint das in der Inschrift Nr.8, in der ganz der res privata des Kaisers angehörenden Verwaltungszweige berührt werden. Leider fehlt in der Inschrift Nr. 7 ein sehr wesentliches Stück. Hübner legt sich auf eine der von ihm für möglich gehaltenen Deutungen fest. Seine Begründung erscheint mir dabei nicht ganz stichhaltig. An sich ist der Kreis der Leute, die für die Benutzung des balneum keinen Eintritt zu zahlen brauchen, ja sowieso ziemlich groß. Bei der Hübnerschen Ergänzung ist zu fragen, ob das officium procuratoris nur auf Freigelassene und Sklaven beschränkt sein soll. Wie Hirschfeld darlegt[1], unterstanden dem Bergwerksprocurator z.B. auch Soldaten zur Bewachung. Zwar werden im weiteren Verlauf des Textes milites erwähnt. Dazwischen stehen aber die impuberes, und zwar ohne die Angabe einer Beziehung zum Prokurator, die dann auch bei den Soldaten fehlt. Meiner Ansicht nach ist es nicht anzunehmen, daß hier bestimmte milites gemeint sind, nämlich die, die zum officium procuratoris gehören; vielmehr sind darunter wohl Soldaten allgemein zu verstehen, die insgesamt eine Bevorzugung genießen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die dem Prokurator unterstellten Soldaten unter dem Begriff " in officiis" unterzubringen, wobei die von Hübner abgelehnte Ergänzung mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Auch die Stelle "vel commoda percipient" gibt einen besseren Sinn, wenn man sie nicht auf kaiserliche Freigelassene und Sklaven beschränkt, sondern auch andere Leute einbezieht, die in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Prokurator in der Weise stehen, daß sie von ihm versorgt werden. Die Inschrift unterscheidet sich auch insofern von den übrigen, als hier der Plural in officiis erscheint. Hier wird also noch nicht das officium als feste Institution verstanden, denn einem Vorgesetzten stehen ja nicht mehrere Officien zur Verfügung, sondern officia trägt etwa die Bedeutung von "Pflichtverhältnissen", also noch weitgehend die populäre Bedeutung.

---

1) Verwaltungsbeamte, S.16o.

Die hier angeführten Inschriften stellen weiter die Frage, ob für alle kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven, die als Subalternbeamte tätig sind, die Begriffe officium und officialis zu verwenden sind. Hier treten zwei gegensätzliche Meinungen auf. Auf der einen Seite steht Hirschfeld:" Im ganzen ist der Titel officialis in der älteren Kaiserzeit nicht gerade häufig, und es tritt in der Regel dafür der eigentliche Amtstitel ein."[1] Ihm schließt sich Boak[2] an, wenn er darstellt, daß "die neuen kaiserlichen Beamten - Präfekten, Legaten, Prokuratoren - ihr Subalternpersonal zum großen Teil aus Soldaten der Legionen und Cohorten, aber auch, besonders in den fiscalischen und sekretarischen Zweigen der Verwaltung, aus kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven nahmen." Hier kommt die Auffassung zum Ausdruck, daß die Freigelassenen, die sich etwa als tabularii bezeichnen, sich genauso gut officiales ihres Prokurators nennen könnten, (das tabularium könnte auch officium procuratoris heißen) und daß sie dies, ohne daß dieser Tatsache eine Bedeutung zukäme, unterlassen hätten. Auf der anderen Seite steht die Ansicht Steins[3], daß die "tabularii schwerlich im prägnanten Sinne als Officialen der dort tätigen Prokuratoren anzusehen sind. Ein Finanzprokurator hat also unter sich Subalternbeamte, die Officialen sind, und andere, die es nicht sind, die höchstens im übertragenen Sinne als solche bezeichnet werden können. Wenn Boak richtig feststellt[4], daß officialis im 3. Jahrhundert die Bezeichnung für alle Subalternbeamten wird, dann ist daraus doch wohl zu schließen, daß erst zu diesem Zeitpunkt die verschiedenen Gruppen der Subalternen wirklich ineinander verschmelzen, während man sie in den ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderten noch zu trennen hat. In dieser Zeit haben officium und officialis innerhalb des Subalternenbeamtenstandes ihren speziellen Bedeutungsinhalt, der nicht ohne weiteres auf alle Subalternen über-

---

1) Verwaltungsbeamte, S.457, Anm.2.
2) RE 34, Sp. 2045.
3) Die kaiserlichen Beamten, S.72; vergl. Jones: Roman government, S.164: Procurators had two separate staffs, a military officium to assist them in their judicial duties and a familia of slaves and freedmen to deal with accounts.
4) RE 34, Sp.2046.

tragen werden darf. Die Träger dieser Bezeichnungen sind überwiegend militärischer Herkunft. Kaiserliche Freigelassene und Sklaven als Officialen treten daneben nur in besonderen Verwaltungszweigen auf, und zwar in solchen, die vom Personal her nicht den größten Umfang einnehmen[1].

Daß grundsätzlich auch ein Unterschied zwischen den Officiales und den Tabularii besteht, zeigt sich an der Weise, wie diese beiden Gruppen ihren Titel inschriftlich festhalten. Von den Officiales möchte ich eine Rangstufe herausgreifen, die beneficiarii, und sie in der Aufstellung anführen, wie sie bei Domaszewski im Index erscheint[2]:

beneficiarius Caesaris praet.
beneficiarius consularis leg.
beneficiarius leg.leg.
beneficiarius praefecti alae
beneficiarius praefecti coh.aux.
beneficiarius praefecti leg.
beneficiarius praefecti orae maritumae
beneficiarius praefecti praetorio
beneficiarius praefecti urbi
beneficiarius praefecti vigilum
beneficiarius praesidis
beneficiarius procuratoris Ostiae
beneficiarius subrpaefecti vigilum
beneficiarius tribuni coh. praet.
beneficiarius tribuni coh. urb.
beneficiarius tribuni coh. vig.
beneficiarius tribuni eq. sing. imp.
beneficiarius tribuni militum leg.
beneficiarius tribuni angusticlavii leg.
beneficiarius tribuni latisclavii leg.
beneficiarius tribuni semestris leg.

Aus der Reihe der betreffenden Inschriften möchte ich nur drei exemplarisch anführen:

1) VIII 2755 = ILS 2428 (Lambaesis) d.m.s.P. Aelio P.f. Crescentiano notario legati, in officio Iuvenalis praef(ecti) praetori(o) defuncto, vixit annis viginti duo et militavit an(nos) IIII .... (Iuvenalis war praefectus praetorio unter Septimius Severus.)

---

1) Weniger trifft das auf die annona zu (Hirschfeld: Verwaltungsbeamte, S.242 ff. das officium wird allerdings mehr in der Beschaffung in den Provinzen als in der Verteilung des Getreides eingesetzt sein.)
2) Die Rangordnung, S.288.

2) XI 2o = ILS 2o82 (Ravenna) T. Flavio T. f(ilio) Pup. Rufo, militi coh(ortis) XII urb(anae) et coh. IIII pr., ordinato architecto, tesserario in}, b(ene) f(iciario) praefector(um) praetor(io) praefecti anno(nae), }leg. XIIII Gem. et XI Cl. et II Aug. et VII Gem., ...

3) XI 4182 (Interamna) L. Iulio L. f. Pal. Iuliano praetori curatori civitatis Interamnatium Nartium, praef(ecto) Minicia (?), proconsuli provinciae Achaiae, leg(ato) legionis secund. August., leg(ato) Aug. pro pr(aetore) provinciae Aquitaniae, consuli, officiales eius provinciae optimo praesidi, homini bono. (Nach Degrassi (I fasti consolari dell'impero Romano, Rom 1952, S.195) gehört Iulius Iulianus in die Zeit des Septimus Severus und des Caracalla.)

Die erste Inschrift ist deshalb bemerkenswert, weil in ihr die Bindung an den Vorgesetzten besonders markant ausgedrückt wird. Das officium erscheint nicht als das eines anonymen vorgesetzten Beamten, sondern wird mit dem Eigennamen genannt[1]. Das zweite Beispiel scheint mir deswegen interessant zu sein, weil sich in ihm zeigt, daß das Anführen des Rangtitels des Vorgesetzten in bestimmten Fällen geübt wird. Als einfacher Soldat nennt der Dedikant nur seine Cohorte. Der Verband, nicht eine Person ist das Merkmal, nach dem er sich in seine Umwelt einordnet. Nachdem er sich in der Zeit, als er Officialis war, nach seinen Vorgesetzten ausgerichtet hat, kehrt er als Centurio zu dem alten Prinzip wieder zurück.

Die letzte Inschrift möchte ich als Abweichung von der aufgezeigten Regel anführen. In ihr erscheint der dritte Orientierungspunkt, die Zugehörigkeit zu einer Provinz.[2] Allerdings ist diese Ehreninschrift insofern nicht mit anderen Beispielen in eine Linie zu stellen, als die Titulatur am Schluß der Widmung erscheint, wo sie nicht das gleiche offizielle Gewicht besitzt, als wenn sie in der Namensführung eines einzelnen erscheint. In gleicher Weise wirkt statt der Wiederholung des Titels des Vorgesetzten die Hinzusetzung des "eius", das ich mit "seiner Provinz" übersetzen möchte. Mit diesem Wort wird aber auch

---

1) Es handelt sich hier um einen Mann, der sofort in den zivilen Verwaltungsdienst eingetreten war; vergl. Jones: Roman government, S. 163:"some men were selected for staff duties immediately upon enlistment."

2) Wie weit dabei die Entwicklungskomponente berücksichtigt werden muß, ist nicht zu sagen. Immerhin liegt Inschrift Nr. 1 zeitlich etwa gleich.

gleichzeitig eine Brücke geschlagen zwischen der Bezeichnung nach dem Vorgesetzten und der nach der Provinz.

Bei den kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven, die an einem tabularium beschäftigt sind, steht demgegenüber fast ausschließlich neben dem Dienstgrad der Sachbereich, der häufig mit der Erwähnung der betreffenden Provinz verknüpft ist.[1] Diese Subalternen fühlen sich also mehr einer bestimmten Provinz zugeordnet, bzw. einem bestimmten Zweig der Verwaltung und nicht so sehr ihrem jeweiligen Vorgesetzten. Dies darf man wohl aus der unterschiedlichen Formulierung der Inschriften schließen. Das kann allerdings nicht heißen, daß die jeweiligen Prokuratoren als Vorgesetzte für die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven keine Rolle gespielt hätten. In einzelnen Dienstzweigen äußert sich die Kontrollfunktion des Prokurators sehr deutlich. So wies z.B. Frontin, als er mit der cura aquarum betraut wurde, sehr genau an, was an jedem Tag zu erledigen war und ließ über die Ausführung seiner Anordnungen Protokoll führen[2]. Auch die Subalternen, die Freigelassene waren, besaßen durchaus ein Zugehörigkeitsgefühl zu ihrem Dienstherrn. Die gemachte Aussage kann demnach nur relativ gesehen werden im Vergleich zu den Officialen militärischer Herkunft. Von diesen unterscheiden sich aber doch kaiserliche Freigelassene und Sklaven in gewissen

---

1) Etwas anderes ist es, wenn ein Arkarius seine Beziehung zu seinem Dispensator ausdrückt, z.B. III 12135 (Caesarea-Cappadocia), "... pro salute et incolumitate Chresimi Augg. nn. dispensatoris, Callimorphus arcarius eiusdem votum solvit libens animo." Ein besonderes Verhältnis besteht auch zwischen dem meist freigeborenen Finanzprokurator und dem Augusti libertus, der als adiutor in diesem Verwaltungszweig die nächst niedere Rangstufe bekleidete. Er war in die Geschäftsführung besonders eingearbeitet und hatte somit die Rolle eines unentbehrlichen Helfers (Pflaum in: Propyläen Weltgeschichte IV, S.339) Dieser adiutor findet sich ebenfalls mit dem Zusatz eius (III 431 aus Ephesus, Text der Inschrift siehe S.61 Nr.7)

2) Frontin de aq.urb.Rom 117:"tam amplum numerum utriusque familiae solitum ambitione aut neglegentia praepositorum in privata opera diduci revocare ad aliquam disciplinam et publica ministeria ita instituimus, ut pridie quid esset actura dictaremus et quid quoque die egisset actis comprehenderetur."

Punkten. Bei ihnen kommt durch die Titulatur doch zum Ausdruck, daß sie stärker persönlich auf den Kaiser ausgerichtet sind als Freigeborene. Wie sehr ein Vorgesetzter auch bei der Frage, ob ein bestimmter Sklave freigelassen werden sollte, mitgewirkt haben mag, das Band der fides, das durch die Erteilung des Beneficiums der Freilassung entstand, bezog nicht den Vorgesetzten ein. Wenn aber eine direkte Verbindung von der untersten Ebene bis zum Kaiser vorhanden war, dann mußten notwendigerweise Zwischenstationen an Gewicht verlieren. Eine Modifikation zu den Officialen ergab sich auch durch die Verschiedenheit der Funktionen. Die Tätigkeit als Hilfspersonal bei den politisch-jurisdiktionellen Aufgaben eines Statthalters zeichnete sich dadurch aus, daß sie in starkem Maße der ständigen Anweisungen und Befehle eines Vorgesetzten bedurften. Demgegenüber bildet sich in der Finanzverwaltung eher eine gewisse Routine heraus, die auch Subalterne nach einmal erlassenen Richtlinien selbständig arbeiten läßt. Das schließt ein mehr oder weniger häufiges Eingreifen des betreffenden Finanzprokurators, bzw. seine ständige Dienstaufsicht nicht aus, stellt aber doch die Bindung an die sachlichen Aufgaben und an das Wirken in einer bestimmten Provinz eher ins Bewußtsein eines Subalternen als die Ausrichtung auf den Vorgesetzten.

Wie begrenzt die Möglichkeiten für eine berufliche Förderung durch den Vorgesetzten waren, zeigen die folgenden Inschriften:

III 7126 ... ab epistulis Graecis et a rationibus Augg. et praef. vigilum, Spectatus Augg. n. lib. adiut. tabul. ob merita eius.

VIII 7053 = ILS 1438 (Cirta, vergl. Pflaum, les procurateurs II 732,3) ... v.e. proc. Auggg. nnn. per Numidiam v(ices) a(genti) proc.(uratoris) tractus Thevestini, Fortunatus Vindex et Diotimus Auggg. lib. adiut. tabul. fusae amore eius semper et dignitate protecti.

Hier wird ausdrücklich vermerkt, wie innig das Verhältnis zu dem Vorgesetzten ist und wie er sich für diese Leute einsetzt. Sie sind zwar Freigelassene, stehen aber in dem relativ niedrigen Rang eines adiutor tabularii. Wenn die Dedikanten ihrem Vorgesetzten in bezug auf den beruflichen Aufstieg etwas verdankten, dann war es möglicherweise die

Freilassung[1]. Weiter konnten sie offensichtlich selbst bei diesen mächtigen Förderern nicht kommen.

Da der einzelne Freigelassene oder Sklave wegen seines Fortkommens sich nicht besonders bemühen mußte, ständig die Gunst seines Vorgesetzten zu erwerben, bzw. darin zu bleiben, so verlieh ihm das zweifelsohne eine gewisse Unabhängigkeit.

Nach Stein erreichte das gleiche Ergebnis der Umstand, daß alle zum Geschäftsbereich ein und derselben Zentralstelle gehörenden subalternen"Beamten" des Reiches geschlossene Körperschaften bildeten. Je mehr sie an die Zentralstelle gebunden waren, desto unabhängiger waren sie gegenüber ihrem Prokurator[2]. Hierbei handelt es sich aber von Seiten Steins um eine Vermutung. Selbst wenn man in dieser Beziehung noch einen Schritt weiter ginge und etwa den so organisierten Büros eine ähnliche Kontrollfunktion beilegen wollte, wie sie gegenseitig zwischen dem Prokurator und dem senatorischen Provinzstatthalter bestand, bzw. zwischen dem Prokurator und dem ihm untergebenen adiutor aus dem Freigelassenenstande, was nach Pflaum[3] eines der Geheimnisse der römischen Staatskunst darstellt, so scheinen die Ehreninschriften doch genügend zu unterstreichen, daß von einem gespannten Verhältnis allgemein keine Rede sein kann. Obwohl bestehende Bindungen durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Ablösungen der Prokuratoren äußerlich unterbrochen wurden, so gibt es doch Beispiele, wo die Ehreninschriften auch dann gesetzt wurden, wenn der zu Ehrende sich offensichtlich in einer anderen Provinz befand[4]. Damit dürfte auch der Einwand widerlegt sein, daß diese Ehreninschriften rein aus Gründen der Opportunität gesetzt wurden.

Worin nun im einzelnen eine etwaige Förderung bestanden hat, geht leider aus den Inschriften nicht hervor. Von Seiten der

---

1) Dies ist sehr wahrscheinlich bei dem Dispensator der Fall, der nach seiner Dienstzeit freigelassen wurde (III 713o).
2) Die kaiserlichen Beamten, S.72.
3) Pflaum, in: Propyläen-Weltgeschichte, Band 4, S.339.
4) Siehe S. Nr.1;3. S. Nr. 7;1o.

Untergebenen wurden keine Grabinschriften für die Vorgesetzten erstellt. Bei der gesicherten Vermögenslage der Prokuratoren hatten es diese also nicht nötig, andere für ihr Begräbnis aufkommen zu lassen. Zunächst zeigen die Texte der Inschriften ein ziemlich formelles Bild, aus dem hervorzugehen scheint, daß sich die Dedikanten des Abstandes zu ihren Vorgesetzten bewußt seien. Dann werden aber doch einige Züge eines näheren Verhältnisses sichtbar. Das läßt sich vor allem erkennen, wenn es sich um Prokuratoren handelt, die Inhaber weniger bedeutender Stellungen sind. So stellt sich ein Subprokurator in eine Reihe mit einem Tabularius und einem Commentariensis in einer Weiheinschrift. Beim gleichen Vorgang läßt ein Prokurator die Ausführung einem Arkarius:

AE 1911,178 [Iuliae Aug. Piae] Fel[ici] matri imp. Ca[es. M. Aureli Anto]nini Pii Aug. et castr[orum et] senatus et [patriae, Acilius Philippus subproc]., Dona[tus] lib. tabul., Steph[anus] lib. comm. devo[ti] numini eius.

III 3953 IOM fulm(inatori) ful(guratori) sacr., Fl. Verus Mertobalanus proc. Aug. n. praepos. splendidissim. vect. ferr., per Asklepiadem ark. stat. Sisc(ianae) v.s.l.m.

Eine größere Vertrautheit scheint zuweilen dort vorgekommen zu sein, wo der Vorgesetzte gleichfalls Freigelassener war. Es ist ja für uns nicht selbstverständlich, daß ein Untergebener betont, daß er der collibertus seines Vorgesetzten ist:

III 348 = ILS 1477 (Tricomia, Phrygia, unter Marc Aurel, vergl. Pflaum, Procurateurs I 318,4) M. Aur. Aug. liber. Marcioni proximo rationum, proc. marmorum, proc. prov. Britanniae, proc. summi choragi, proc. prov. Fryg., Senecianus coll. ex tabular. h(onoris) c(ausa).

Abschließend möchte ich noch eine Stelle aus den Digesten[1] anführen, die das Verhältnis zu den Dienstherren charakterisiert: "Si quos comitum vel legati sui reos proconsul invenerit, utrum punire eos debeat an successori servare quaeri potest, sed multa extant exempla, quae non tantum officialium suorum nec sub se agentium, verum suos quoque servos poena adfecerunt." Dieses Zitat bezieht sich zwar nicht nur speziell auf kaiserliche Freigelassene und Sklaven. Wir können aber die Verhält-

1) D 48,19,6.

nisse, die hier berührt werden, auch auf die übertragen, die für sie als Subalterne in ihrer Beziehung zu den Vorgesetzten gültig sind, selbst wenn wir gewisse Modifikationen zu den Officialen festgestellt haben. Wenn in dieser Rechtsquelle erwähnt wird, daß viele Statthalter die Bestrafung der unter ihnen agierenden Officialen selbst vollziehen, dann geht allein durch die Tatsache, daß diese Aktion überhaupt vermerkt wird, hervor, daß ein solches Vorgehen nicht selbstverständlich war. Der Autor dieser Stelle drückt zwar aus, daß die sachliche Beziehung des Dienstherrn zu seinen Untergebenen den Vorrang haben müsse vor der menschlichen Bindung. Damit deutet er aber an, daß in der Regel ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen beiden Partnern überwog. Man kann es vielleicht vergleichen mit dem zwischen Patron und Freigelassenem. Ein Freigelassener konnte nämlich von seinem Patron nicht wegen Verbrechen angeklagt werden, auf die die Todesstrafe oder die Verbannung stand[1]. Die gleiche Bindung der Fides wird zwar im Verhältnis Vorgesetzter - Untergebener de iure nicht anerkannt. Tatsächlich wird sie im Bewußtsein der kaiserlichen Beamtenschaft in einem gewissen Maße bestanden haben.

---

1) Duff, Freedmen, S.48 mit Bezug auf D 22,5,4.

V. Die Beziehungen der Freigelassenen und Sklaven untereinander

Durch die Verpflichtungen, die der Dienst für den Kaiser auferlegte, waren die Freigelassenen wie Sklaven manchen Bindungen unterworfen. Es erhebt sich nun die Frage, wie weit solche auch die private Sphäre erfaßten, wobei es nebensächlich ist, ob hier noch ein Zwang vorlag, der von den betreffenden Personen als lästig empfunden wurde. Unsere Aufmerksamkeit muß sich nun auf die epigraphischen Angaben richten, die uns über irgendwelche Formen eines Zusammenschlusses Auskunft geben:

I) familia

1) III 7380 (in Chersoneo Thracia, 55 n.Chr.) ... balneum populo et familiai Caesaris n.d. ...
2) VIII 2702 (Africa) (Weiheinschrift an den Kaiser) ... familia rationis castrensis ...
3) VIII 22670 a (Africa) (Weiheinschrift an den Kaiser) ... dedicant[ib.] Celer proc. lib. et familia splendidissim. vect. IIII p(ublici)A(fricae)
4) XII 4449 (Narbo) [collegium salutare familiae tabellariorum Caesaris n. quae sunt Narbone in domu ...[1)]
5) XIII 1550 (Rutaeni) Zmaragdo vilico quaest. magistro ex decurion. decr. familiae Ti. Caesaris, quae est in metallis.
6) VI 8532 = ILS 1747 (Rom) ... et plebei collegi Concordiae Augustianorum familiae castrensis, Alexander Marcellinus et Encolphius Domitianus cubiculari stationis primae d.d.
7) VI 239 = ILS 1633 (Rom) Genio familiae monetal(is) Demetrius Caes. n. ser. Epaphroditianus disp. d(ono) d(at)
8) VI 298 = ILS 1636 (Rom) Herculi Aug. sacrum officinatores et nummularii officinarum argentariarum familiae monetari(ae)
9) V 3351 (Verona) Loc(us) sepulturae familiae XX lib. reg. Transpad., Theopompus ark. d(e) s(uo) p(osuit).
10) VI 30911 = ILS 3465 (Rom) Herculi s. sacrum, M. Ulpius Apollonius Aug. lib. preco familiae castrensis posuit. (vergl. VI 8533)
11) X 1750 = ILS 7368 (Puteoli) Iuliae Erotini Mystis Caesaris vilic(us) et familia quae sub. eo est.
12) III 1307 (Ampelum, Dacia) [Anniae?] Lucil[l]ae Augus[tae] imp.Veri Aug. Armeniac[i] Parthici Maximi, lib(erti) et familia et leguli aurariarum. [2)]

---

1) Eine Zusammenstellung der Beispiele, in denen die tabellarii in ihrer Organisation (collegia, familiae) erscheinen, findet sich bei E. Holmberg, cursus publicus, S.50 ff.
2) siehe Seite 82, Anmerkung 1.

II) collegium

a)
siehe auch Nr. 4 und 6

13) VI 7458 = ILS 1798,28 (Rom) ... collegium cocorum Aug. n. quod consistit in Palatio
14) III 6o77 (Ephesus) (Grabmal der Frau eines arcarius) ... curam agunt collegia lib. et servorum domini n. Aug. i(nfra) scripta magnum Minervium tabulariorum et Faustinianum commentaresium et decurionum et tabellariorum ...
15) VIII 129o5 (Africa) d.m.s. Saturus Aug. ser. et Titticus Aug. ser., cursores h.s.s., collegium cursorum et Numidarum fecit.
16) VIII 1878 (Africa) d.m.s. ... Aug. tabellarius ... collegius (sic) tabelari fecerunt.
17) VI 33194 = ILS 7297 dis manibus Ti. Claudi Aug. lib. Agrati Claudia conl. carissimo [e] conlegio scabillariorum (=Takt= sohlenschläger) decuria VI
18) V 8818 = ILS 15o3 (Venetii, ex Graecia sine dubio allata): Veneri sacrum et Genio collegi Augusti Corinth., Sagaris Alcimi Aug. vern(ae) ark(arii) vic(arius) vot. posuit libens animo sacerdotio ...
19) VI 9o53 = ILS 1777 (Rom) ex domo Caesarum libertorum et ser= vorum quod est collegi tabernaclariorum.
2o) VI 9oo4 = ILS (Rom) dis manibus Chrysaori Aug. lib. prae= gustatori benmerenti, collegium praegustatorum fecit, cura= vit Eridanus Aug. lib. procurator.
21) a) VI 43o5 = ILS 1732 (Rom: mon. Liviae) Ti. Claudius divi Claudi lib. Actius, honoratus, curator Germanorum et aedi= tuus Dianae cornif., collegio magno trib(unorum) divae Augustae.

---

1) Anmerkung 2, Seite 81:
Nicht mit der familia monetalis ist der Begriff familia in der Inschrift VI 8456 (Rom) zu verbinden, wie es bei Bömer (Religion der Sklaven I, S.63) geschieht: "Stiftung eines Be= gräbnisplatzes durch einen kaiserlichen Freigelassenen aus der familia monetalis". Es heißt nämlich: ... Ulpius Aug.l. Symphorus flatuarius auri et argenti monetae sibi et ... li= bertis libertabusque utriusque sexus qui ex familia mei erunt .... posterisque eorum, qui nomine meo permanserint." Dieser kaiserliche Freigelassene ist zwar als Metallgießer und -präger beschäftigt. Eine Verbindung zu seinen Kollegen fehlt in diesem Zusammenhang aber völlig. Er stiftet den Begräb= nisplatz für seine eigenen Freigelassenen, wie das "mei" an= zeigt. Das geht aus dem letzten Passus deutlich hervor: qui in nomine meo permanserint. Die weiblichen Freigelassenen werden in die Stiftung selbst mit eingeschlossen, nicht mehr aber deren Nachkommen.

b) VI 8811 = ILS 1732 (Rom) Ti. Claudio Aug. lib. Ducto dec. Germanorum ... [1]

b)

22) XIV 2045 = ILS 1534 (ager Laurens) P. Aelio Aug. lib. Libe=rali procuratori annonae Ostiensis procuratori pugillatio=nis et ad naves vagas, tribunicio collegi magni, decuriali decuriae viatoriae consul., decuriali gerulorum, praeposito mensae nummul(ariae) f(isci) f(rumentarii) Ost(iensis) ...

23) VI 10252 = ILS 7349 (Rom) d.m. Flavi Aug. lib. Myrtili Ianu=ariani scribae collegi magni.

24) VI 10251 a = ILS 7348 (Rom) d.m.s.T. Flavio Aug. lib. Tra=phimo constitutori collegi numinis dominorum quod est sup templo divi Claudi ...

25) Rev. Arch. 1922,93 (Ostia) locus adsignatus a Callisto Aug. lib. proc. cultorib(us) Larum et imaginum dominorum nos=trorum invictissimorum Augustorum praediorum Rusticeliano=rum ad solemnes dies confrequentandos, curante Maximiano Aug. n. verno (sic) vilico eorundem praediorum ...

---

1) Nach Kornemann (collegium RE 7, Sp. 400) handelt es sich nicht, wie Waltzing annahm, um einen militärischen Verein, sondern um ein Kollegium des kaiserlichen Gesindes. Er geht dabei auf v. Gardthausen (Augustus und seine Zeit, Leipzig 1896, I,2, S.640) zurück, der dargelegt hat, daß die germani=schen Leibwächter der julisch-claudischen Kaiser keine Solda=ten waren, sondern bewaffnete Bediente. Die weitaus meisten Mitglieder dieses collegium Germanorum bezeichnen sich als corpore custodes (z.B. ILS 1724 - 1730) Mommsen (St. R.II,2, S.808) nimmt ihren Stand als unfrei oder halbfrei an, obwohl sie nirgends das servus ihrem Namen zufügen. In den oben an=geführten Inschriften fehlt dagegen die Kennzeichnung als Leibwächter. Bei ihren Dedikanten ist es ganz eindeutig, daß sie kaiserliche Freigelassene sind. Ich bin aber nicht wie Mommsen (ibid.) der Meinung, daß das gleiche auf die Inschrif=ten VI 8810 und VI 8803 zutrifft. In VI 8803 liest man "Ti. Claudius Chloreus Neronis Claudi Caesaris Aug. corporis cus=tos ... " Die Angabe, daß der Betreffende freigelassen wurde, fehlt. Die Tatsache einer Manumission ist dem kaiserlichen Gentile nicht zu entnehmen. Dieses kann auch auf eine Ver=leihung des Bürgerrechts an einen Peregrinen zurückgehen. Meiner Ansicht nach finden sich in dem collegium zwei Per=sonenkreise zusammen. Auf der einen Seite stehen die Leib=wächter, die im eigentlichen Sinne keine Sklaven sind. Von ihnen ist die Gruppe abzusetzen, die sich seit den Feldzügen des Germanicus als Sklaven und Freigelassene in seinem und seiner Nachkommen Besitz befinden. Daß diese beiden Kreise sich unterscheiden, veranschaulicht wohl auch die Tatsache, daß die Leibwächter den Namen ihrer Dekurie und ihre Her=kunft angeben. Der Zusammenschluß in einem Kollegium beruht zunächst auf dem gemeinsamen Dienst für den Kaiser. Noch stärker wiegt bei allen Unterscheidungen der landsmannschaft=liche Faktor als einigendes Element.

26) AE 1953,24 (Rom,45 n.Chr.) [Ti.Claudio] Drusi f. Caesari Augusto Germanico pontif. maxim. [et Laribus domnicis de curiae et collegio Augustiano maiori [castrensi] huius anni d. s.p.d.d. aediculam marmoratam ita uti est ... Aug. Iulianus pedisseq., M. Livius Augustae liberti libertus Tanais, ... alus T. Claudius Aug. l. Soterichus, Ti. Iulius Olympicus quinquennalis) prim(us) factus ex decurionibus [decreto] ...

III) decurio und decuria (Bezeichnungen der Chargen und Funktionäre)

a) Bezeichnungen, die sich anscheinend auf die Tätigkeit innerhalb des Sklavenberufs beziehen:

27) VI 8924 = ILS 1807 (Rom) d.m.T. Aelio Euprepeti Aug. lib. decurioni ministratorum ....
28) VI 4487 = ILS 7882 c (Rom) M. Antonius Augustae l. Pindarus dec(urio), Claudia Germanici (=Claudius) l. Callityche.
29) VI 8873 = ILS 1750 (Rom) Ti. Claudius Aug. lib. Quadratus dec(urio) lecticarior(um) Britannici (=Sohn des Claudius) vix. an. LX.
30) VI 8915 = ILS 1805 (Rom) d.m. Flavio Aug. lib. Onesimo ministratori dec(uria) IIII (=quarta), dec(uria) Favoris, T. Flavius Vitalianus patri optimo.
31) VI 9093 = ILS 1791 (Rom) dis. man. T. Flavio Aug. lib. Philomuso dec. unctorum ....
32) VI 1878 = ILS 1912 (Rom) d.m.L. Pompeio Aug.[1] lib. Fortunato numiclatori a census, lictori Aug. III decuriar., Pompeia Pia uxor ... (1) = Augustae Plotinae)
33) Rev. Arch. 1946,99 (Rom) diis manibus Ti. Claudius divi Claudi lib. Philius scrib(a) cubiculariorum item decurio Neronis Aug., procurator a paedagogis (In dieser Inschrift scheint mir das Wort decurio nicht wie in den vorangehenden Beispielen die Charge in einer decuria zu bezeichnen, sondern ähnlich wie in III 6077 (siehe oben Nr.14) eine Berufsangabe zu sein. Sie steht dort parallel zu den tabularii, commentarii und tabellarii. Wie Mommsen im Kommentar zur Inschrift erklärt, ist nicht anzunehmen, daß ein collegium bestand, das sich nur aus den decuriones als den Chargen einer decuria zusammensetzte. Unklar ist aber, welcher Funktion diese Leute dienten.)

b) Bezeichnungen, die sich auf die Tätigkeit in einem Kollegium beziehen.

34) VI 10302 = ILS 7352 (Rom) ... Ti.Claudio Aug. lib. Felici Scapulano d(ecurioni) III (=ter), q. III, quinquennali, immuni triplicario, benemerenti, ex consensu decuriae universs. honoris causa zothecam publice dederunt. Atimetus l. sua pecunia adornavit.
35) VI 9089 = ILS 9244 (Rom) d(eae) A(ugustae) Hecate, P.Aelius Barbarus Augustorum libertus vilicus huius loci d(ecreto) d(ecurionum) p(osuit).
36) VI 4226 (Rom: monum. Liviae) dis manibus sac(rum) Calamus Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici Pamphilianus, vilicus ex horreis Lollianis ex d(ecreto) d(ecurionum) d(e) s(uo) d(onum) d(at).

37) VI 4228 (Rom: Monum. Liviae, 126 n.Chr.) d.m.M. Ulpio Aug. lib. Menophilo, adiutori proc(uratoris) ab ornamentis ... posuerunt P. Aelius Aug. lib. Menophilus pater et ... coniux pientissima ex decretu sociorum ....

38) VI 4421 = ILS 7879 (Rom: monum. Marcellae) C.Claudius Marcellae minoris Phasis, decurio, monumentum dedicavit et decuriae epulum dedit d(e) s(ua) p(ecunia). Huic decuria ex aere conlato imaginem decreverunt.

39) VI 4o12 = ILS 7887 (Rom: monum. Liviae) Tyrannus vern(a), dec(urio) III (=ter) trib(unus?) Aug. (ustae) - dat ollam Philadelpho coser(vo) Potitiano pistori.

4o) Besonders zahlreich findet sich die Angabe decurio in den Inschriften des monumentum Liviae(z.B.VI 3959,397o,3971, 3978,3984,3988,3999,4oo3,4oo7,4o12,4o2o,4o23,4o5o-58,4o79). Obgleich nähere Hinweise dazu fehlen, möchte ich den Titel decurio in diesen Fällen ausschließlich für die Bezeichnung der Pseudomagistrate in den Kollegien halten. Er steht nämlich parallel zu den eindeutiger festzulegenden Termini honoratus(VI 4o24,4o47,4o48,4222), immunis (4o57,4222,4237) und magister (4oo6). Besonders klar zeigt das das Beispiel 4o51:dec(urio) qui in mag(isterio) dec(essit), (siehe auch Nr. 37). Die Inschriften enthalten außer den Namen der Verstorbenen nur noch Hinweise auf etwaige Angehörige.

41) X 6637 und X 6638 (Antium): die sogenannten Fasti Antiates: Zusammenstellung der magistri der verschiedenen Jahre, X 6637 etwa von 47-69 n.Chr., X 6638 von 37-51 n.Chr. Die beiden collegia sind nicht identisch.In den in beiden Inschriften in gleicher Weise erscheinenden Jahren 48-5o n.Chr. sind die genannten Magistrate verschieden (Bömer:Religion der Sklaven I, S.67). Wie Bömer (ibid.) weiter bemerkt, sind die magistri meist Sklaven, selten Freigelassene,(z.B. in 6638 für das Jahr 5o n.Chr.), zum Teil Frauen. Überwiegend sind die Magistrate als Angehörige der in der kaiserlichen Residenz in Antium tätigen familia imperatoria zu identifizieren. Obwohl der Ausdruck familia imperatoria inschriftlich nicht belegt ist, wird er in der modernen Literatur zur Bezeichnung der Sklavengemeinden verwendet (Bömer: Religion der Sklaven I, S.65). Die Listen enthalten neben den Namen Bezeichnungen wie aedituus, atriensis, dispensator, nummularius, vilicus. Mit Recht weist Bömer sie der Tätigkeit innerhalb des Sklavenberufs zu und nicht der in den Kollegien, da die Angaben in jedem Jahr verschieden sind (Religion der Sklaven S.67)

IV <u>Kollegien, in denen kaiserliche Freigelassene oder Sklaven offensichtlich in der Minderheit vertreten sind</u>:

42) IX 344 = ILS 5188 (Canusium) L. Aelio Aug. lib. [Au]elio Apolausto [pa]ntomimo Augustalicum q(uin)q(uennalis) ....

43) ILS 5168 (Puteoli) L. Aurelio Aug. lib. Pyladi pantomimo... patrono parasitorum Apollinis ...

44) X 5917 = ILS 19o9 (Anagnia) Euhodi (=agnomen) M. Aurel(io) Sabiniano Augg. lib. patrono civitatis Anagninor., itemque collegi caplatorum (=Küfer), decuriali decuriae lictoriae popularis denuntiatorum itemq. gerul. sed et decemviralis...

45) XIV 25o = ILS 6174 (Ostiae, 152 n.Chr.) ... ordo corporato=rum lenunculariorum (=Barkenführer) tabulariorum auxiliares (=auxiliaresium bei Dessau): als patronus neben 8 ingenui: T. Aurelius Aug. lib. Strenion.

46) VI 1o234 = ILS 7213 (Rom, 133 n.Chr.) Lex collegi Aesculapi et Hygiae. Salvia C.f. Marcellina ob memoriam Fl. Apolloni proc(uratoris) Aug., qui fuit a pinacothecis et Capitonis Aug. lib. adiutoris eius, mariti sui ... donum dedit collegio Aesculapi et Hygiae locum aediculae ... Z 17: Item P. Aelius Aug. lib. Zenon eidem collegi s(upra) s(cripto) ob memoriam M. Ulpi Aug. lib. Capitonis fratris sui piissimi dedit donavitque ... Z 23 ... q(uin)q(uennali) C. Ofilio Hermete, curatoribus P. Ael. Aug. lib. Onesimo et C. Salvio Seleuco.

47) VI 631 = ILS 5o84 (Rom, 177 n. Chr.) ... initiales (nach Dessau die zuerst in ein collegium eingetreten sind) collegi Silvani Aureliani: curatores M. Aurelius Aug. lib. Hilarus et Coelius Magnus cryptarius (=custos cryptae) ... (Namen von Gladiatoren).
VI 632 = ILS 5o84 a (Rom) Felici imperatori omnia felicia, salvo Commodo felix familia, Silvanum Augustum familia restituit ... curante Marco Aurelio Augusti liberto Euporan.
....

48) XIV 2299 = ILS 52o6 (Albanum) [M.]Aurelio Augg. lib. Plebeio electo locatori diurno, scribae et magistro perpetuo corporis scaenicorum Latinorum, incomparabili fide rem publicam gerenti corporis supra scripti, mandipes gregum dominorum Augg. ... et ...

49) VI 8796 = ILS 17oo (Rom) M. Aurelius Successus Aug. lib. a cura amicor., q(uin)q(uennalis) et Pomponia Victorina mat=(er) coll. Liberi patris d.d.

5o) XIV 3647 = ILS 4979 (Tibur) Valeriae Donatae uxori carissi=mae fecit Ti. Claudius Aug. lib. Lysimachus viator sodalium Augustalium et sib. ...

51) VI 8686 = ILS 1577 (Rom) M. Ulpius Aug. lib. Aegius proc. mausolaei, imaginem Corintheam Traiani Caesaris colleg(io) faenarior(um) (=Heuhändler) d(onum) d(at).

52) Rev. Arch. 1946,71 (Rom) tignariorum (album der fabri tignarii (aufgeteilt nach Rängen und Lustren): im lustr. IX 6 Mitglieder, alles Freigelassene, im lustr. XI Telon Aug. lib., außerdem Ti. Cl. Aug. [lib.] Fla. Aug. l. [...].

53) VI 816 = ILS 1928 (Rom, 238 n.Chr.) in honorem domus divinae vv qq (=viatores quaestorii) scholam vetustate corruptam s(ua) p(ecunia) ret(=refecerunt) ... L. Venuleius Agatho, M. Aurel. Auggg. (viell. Maximus, Balbinus, Gordianus) lib. December, M. Aurel. Speudon, C.Gemellius Privatus, dedic. ...

54) VI 9o44 = ILS 7355 (Rom) C. Iulius Aug. lib. Nar[cissus] a specularis decur. ... sac[erdos in]arcam publicam ... et cenaticium dedit sacerdotibus et hon[oratis] et decurionibus duplum .... Huic sacerdotales decuriones decreverunt uti Iu[lia Egloge contubernalis eius [in numero decurionum recipi]retur].

55) ILS (Ocriculi) a) T.Licinio T.f. Post. IIII aed(ili) apparitores b) C.Iulio Caesaris l. Salvio accenso, magistro) luper=c(orum), viatori trib(unicio), Postumus IIII vir aed(ilis).

56) X 1584 = ILS 3365 (Puteoli) Libero patri sacrum XX annale (vicennale), T.Fl.Eglectiani sacerd. Aurel. Aug. lib. Draco parastata consacravit.

V) tabularium:

57) III 6082 (Ephesus) ... ara defendetur ab iis qui sunt in tabulario Ephes[i] ...

Unter den vielen Begriffen, die in der Aufstellung erscheinen, steht an erster Stelle die Bezeichnung familia, mit der wir uns auseinanderzusetzen haben. Aus ihrem weiten Anwendungsbereich[1] erscheint sie hier in ihrer Beziehung auf einen Personenkreis, und zwar auf die Sklaven. Wie Bömer darlegt[2], war die familia bis weit in die Kaiserzeit die geistig-kulturelle und religiöse Einheit, durch die die Sklaven mit ihren Herren verbunden waren. Diese Verhältnisse gelten aber nicht mehr für die Großfamilien seit etwa dem 1. Jahrhundert vor Christi. In ihnen ist der Rahmen der altrömischen familia gesprengt worden. In jener war das Zusammengehörigkeitsgefühl in der gemeinsamen Grabstätte von Herr und Sklave zum Ausdruck gekommen. Nunmehr zeigt sich die patriarchalische Fürsorge einiger reicher Römer darin, daß sie für ihre gewaltigen Sklavenscharen riesige Grabmonumente errichten[3]. Livia selbst ist aber zum Beispiel nicht in dem Monumentum bestattet worden[4].

So können wir aus den Inschriften (Kap. V, Nr. 1-13) nicht entnehmen, daß der Herr, der Kaiser also, ein gemeinsames Handeln mit seinen Sklaven vorgenommen hätte. Bei Nr.3 zeigt sich, daß gelegentlich Weiheinschriften von der familia für den Kaiser gesetzt werden. Das ist aber nicht mehr eine Besonderheit der kaiserlichen Sklaven, sondern eine Angelegenheit, an der alle Bevölkerungskreise beteiligt waren[5]. Wesentlich ist für uns die Feststellung, daß die familia als Gemeinschaft im Leben der kaiserlichen Sklaven eine Rolle spielt. Diese Gemeinschaft besteht jetzt aber lediglich untereinander.

---

1) vergl. Leonhard, familia RE 12, Sp. 1980 ff.
2) Religion der Sklaven IV, S.172.
3) so etwa die monumenta Octaviae, Statiliorum, Liviae Marcellae minoris usw.; siehe CIL Bd.VI,2.
4) Bömer: Religion der Sklaven IV, S.173.
5) siehe oben S.49.

Schon ein oberflächlicher Blick auf die betreffenden Inschriften zeigt, daß sich das Wirken der familia vornehmlich auf den kultisch-religiösen Bereich, sowie auf die gemeinsame Fürsorge für das Begräbnis richtet. Bevor wir uns aber weiter damit beschäftigen, ist es nötig, auf einen anderen Aspekt einzugehen, der mit dem Begriff familia verbunden ist. Bei Marquard-Mau[1] heißt es nämlich:" Für den Zweck der Beaufsichtigung sind die Sklaven auf dem Lande wie in der Stadt ihrer Beschäftigung nach gesondert." Die ganze Sklavenschaft des Kaisers ist somit nicht in einer familia zusammengefaßt. In kaum einer Inschrift heißt es "familia Caesaris" allgemein[2], sondern die Erwähnung von familia ist mit der genauen Bezeichnung des Dienstzweiges verbunden. An ein und demselben Ort, wie etwa in Rom[3], befinden sich mehrere familiae des Kaisers gleichzeitig, und zwar voneinander getrennt. Jede einzelne familia ist eine Organisation für sich. Das ist besonders stark ausgeprägt in der stadtrömischen Wasserversorgung, wo sogar im gleichen Dienstzweig zwei familiae nebeneinander stehen, eine familia publica und eine familia Caesaris[4]. In der cura aquarum ist aber der Sonderfall gegeben, daß das Personal, soweit es Sklaven sind, zwei verschiedenen Besitzern gehört, nämlich dem Staat und dem Kaiser selbst. Im allgemeinen zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Wir sind davon ausgegangen, daß das Kriterium, nach dem sich ein Sklave in eine familia einordnet, die Zugehörigkeit zu einem Herrn ist. Ebenso tritt aber das Kennzeichen des gemeinsamen Dienstes in den Vordergrund.

Das erweist sich deutlich auch gerade in der nichtkaiserlichen Verwaltung, nämlich bei den Steuerpächtern. Wenn die Publicani oder die von ihnen eingesetzte familia sich etwas unrechtmäßig aneigneten, dann traf sie für dieses Vergehen eine mildere Strafe als einen Privatmann[5]. In diesem Fall galt aber auch: "proinde et si servus publicani rapuit, non tamen in ea familia constitutus, hoc edictum cessabit[6]". Auf die Sklaven der

---

1) Privatleben, S.154.
2) Das einzige Beispiel in dieser Aufstellung (Kap.VNr.1)liegt zeitlich relativ früh;über die Verwendung des Begriffs "familia imperatoria" vergl. die Bemerkungen zur Inschrift Nr.41
3) siehe Kap. V Nr.6 und 7.
4) Frontin: de aq. urb. Rom.117.
5) Ulp. D 39,4,1. 6) ibid.

Publicani wurde diese Bestimmung nur angewandt, wenn sie wirklich für die Einziehung der Zölle tätig waren, nicht etwa im häuslichen Dienst. So gewinnt der Begriff familia den Charakter einer Institution. Das äußert sich in einem anderen Hinweis zum gleichen Sachverhalt:" ... ubi praetor loquitur de familia publicanorum. sed ibi non omnes servi, sed corpus quoddam servorum demonstratur huiusrei causa paratum, hoc est vectigalis causa[1]." Hier wird der Ausdruck corpus gebraucht, der häufig synonym für collegium steht[2]. Eine Parallele von familia zu collegium ergibt sich daraus, daß erst die Zahl von drei Personen die Organisation konstituiert[3]. Achten sollte man aber darauf, daß nur von einem "corpus quoddam" gesprochen wird. Marquard-Mau schreiben[4]:" ... und in der Kaiserzeit wenigstens haben große Familien eine Organisation, die der Verfassung der städtischen Collegien nachgebildet ist." Obwohl hier nicht von einer Gleichsetzung mit einem Collegium die Rede ist, halte ich doch diese Formulierung für bedenklich. In ihr kommt nämlich der entscheidende Unterschied zwischen einem collegium und einer familia als dienstlicher Organisation nicht zum Ausdruck. Das Kennzeichen eines Kollegiums ist die Selbstverwaltung. Bei den skizzierten familiae ist diese jedoch nicht vorhanden. Sie stehen unter einer Führung von oben. Es mag an dieser Stelle genügen, dafür auf die Inschrift Nr. 11 dieses Kapitels hinzuweisen, wo es heißt:" familia quae sub eo est."

Bei der Gemeinschaft der familia haben wir also eine doppelte Funktion zu beachten, eine dienstliche und eine kultisch-religiöse, bzw. soziale. Äußerungen über die erstere finden wir vornehmlich in den Rechtsquellen oder bei Frontin, während über die zweite Komponente die Inschriften ein Bild vermitteln. Bömer[5] verwendet in diesem Zusammenhang die Begriffe Sklavengruppe, womit er z.B. die bei Frontin[6] genannten aquarii meint,

---

1) D 5o,16,195,3.
2) z.B. D 5o,6,6,12,vergl.auch D 5o,16,195,2:familiae appelatio refertur et ad corporis ciusdam significationem.
3) D 5o,16,4o,3:"Unicus servus familiae appelatione non continetur:ne duo quidem familiam faciunt."D 5o,16,85:"Neratius Priscus tres facere existimat collegium.
4) Privatleben, S.154.
5) Religion der Sklaven I, S.65. Anmerkung 1.
6) de aq. urb. Rom. 98 und 116.

und Sklavengemeinde, die ihn von seinem Thema her, die Religion der Sklaven, in erster Linie interessiert. Mit dieser Unterscheidung begnügt er sich daher. Meines Erachtens ist es aber unbedingt notwendig, den Zusammenhang zwischen den beiden Organisationen zu berücksichtigen. Bömer bemerkt[1]:"Der Zusammenschluß zu einer familia dehnte sich dann auf ähnliche Gemeinschaften, etwa auf die aquarii oder auf die familiae publicae aus und führte dann überhaupt zum Zusammenschluß von Berufsgruppen." Durch diese Darstellung wird der Eindruck erweckt, als ob einzelne Personen, die zufällig den gleichen Beruf haben, sich zu einem Verein zusammenschlössen. Tatsächlich ist aber bei den kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven die berufliche Gemeinschaft schon vorgegeben. Sie umfaßt die einzelnen Mitglieder durch ein festes Band, ohne daß ihnen dabei eine Entscheidung dafür oder dagegen möglich wäre. Es heißt ja in der Rechtsquelle: "in[2] ea familia constitutus." Hier liegt also ein Willensakt von oben her vor.

Wie wir nun aus den Inschriften[3] ersehen, fungiert die familia gleichzeitig als Interessengemeinschaft. Für die meisten Belange, wie etwa für den Unterhalt, sorgte selbstverständlich der Dienstherr. Darüber hinaus gab es aber eine Reihe von Fragen, bei denen sich die Fürsorge des Kaisers darauf beschränkte, daß er die Eigeninitiative einer familia förderte oder wenigstens duldete[4]. Die meisten Inschriften lassen so eine Aktivität auf kultisch-religiösem Gebiet erkennen[5]. Häufig betätigen sich die familiae auch im Bereich der Grabfürsorge[6]. Bömer[7] kommt sogar zu der Feststellung:"Die Mehrzahl dieser familiae sind in Wirklichkeit collegia funeraticia mit anderem Namen".

---

1) Religion der Sklaven I, S.65, Anmerkung 1.
2) D 39,4,1.
3) Kap. V Abschnitt 1.
4) vergl. Bömer, Religion der Sklaven I, S.97.
5) Kap. V, Nr.2,3,7,8,1o.
6) Kap. V, Nr. 5,9,11 und 4 (unter dem Epitheton "salutare" verbirgt sich ein Verein, der zu den collegia tenuiora zu rechnen ist. Deren Hauptaufgabe war aber die Sorge für das Begräbnis der Mitglieder.) Kornemann:"collegium" RE VIII,Sp.388.
7) Religion der Sklaven I, S.66.

Ich bin, wie gesagt, nicht der Meinung, daß sich der dienstliche Charakter einer familia irgendwie verflüchtigt hätte und daß jetzt nur noch diese Seite als Rudiment übrig wäre. Wenn wir ein solches Bild gewinnen, so liegt das an der inschriftlichen Überlieferung, obwohl Bömer das bestreitet[1].

Aus den Inschriften Nr. 3 und 11 dieses Kapitels können wir ersehen, wie sehr noch das Wirken der familia von der dienstlichen Organisation ausgeht. In der Inschrift Nr. 11 zeigt der Passus "quae sub eo est", daß der Vorgesetzte noch stark beteiligt ist. Auch in Nr. 3 wirkt der betreffende Prokurator mit. Am weitesten von diesen geführten familiae ist die Inschrift Nr. 5 entfernt. Sie ist mit Institutionen versehen, die einem Kollegium entsprechen[2]. Hier vollzieht sich eine Willensbildung durch den Beschluß der Dekurionen. Darin können wir den Beweis für eine Selbstverwaltung sehen.

Wenn die familiae in bestimmten Aufgaben die Funktion und die Organisation eines collegium haben, dann ist es nur ein kleiner Schritt, daß sie unter dieser Bezeichnung auch auftreten[3].

Bevor wir weiter auf die Beziehung zwischen familiae und collegium eingehen, scheint es mir angebracht zu sein, uns mit einer besonderen Frage zu beschäftigen, nämlich wie weit die Freigelassenen zur familia zu rechnen sind. Es ist nicht leicht, darauf eine Antwort zu finden, da der Anwendungsbereich dieses Begriffes variiert. In den Digesten muß daher fast bei jeder Anwendung dieses Wortes definiert werden, was an dieser Stelle gemeint ist[4]. Zunächst denkt man ja bei diesem Ausdruck an die zusammengefaßte Skavenschaft eines Herrn, zumindest also an Sklaven[5]. Er betrifft aber auch die Freigelassenen in ihrem

---

1) Religion der Sklaven I, S.71.
2) Die Mitglieder dieser Vereinigung dürften weniger in den Kettensträflingen zu suchen sein als im Aufsichts-, bzw. Verwaltungspersonal.(Bömer, Religion der Sklaven, S.74).
3) siehe Nr. 4 und 6 von Kap. V.
4) Es heißt z.B. D 21,1,25,2:" familiae appelatione omnes qui ... continentur", oder D 5o,16,195,2:" familiae appelatio refertur et ad corporis cuisdam significationem ... ", ebenso D 39,4,1. D 39,4,12. D 5o,16,4o,2. D 5o,16,195.
5) Ulp. D 39,4,12:" familiae autem appellatione hic servilem familiam contineri sciendum est. sed si bona fide publicano alienus servus servit aeque continebitur ... "

Verhältnis zum Patron[1]. Sogar für Beamtengruppen wird er gebraucht, die ingenui in sich schlossen[2]. So lesen wir[3]:"familiae appelatione omnes qui in servitio sunt, continentur, etiam liberi homines, qui ei bona fide serviunt." Das Zugehörigkeitskriterium zu einer familia ist hier also das servitium für jemanden. Auf den Personenstand kommt es gar nicht mehr an. Schließlich wird dieser Begriff für alle abhängigen Hausgenossen schlechthin verwandt[4]. Wenn wir aus diesen vielen Anwendungsbereichen die Quersumme ziehen und familia im allgemeinen Sinne benutzen, dann bestehen keine Bedenken, auch die Freigelassenen mit darunter zu nennen, wie es etwa Westermann tut[5].

In vielen literarischen und epigraphischen Quellen zeigt sich aber ein anderes Bild. Hier werden die Freigelassenen neben der familiaangeführt und ausdrücklich von ihr abgehoben. Es heißt "liberti et familia"[6]. Deutlich erweist sich das auch an Nr.3 (Kap.V). Es wird zuerst der Prokurator genannt, der für die Einziehung des Zolls zuständig ist, dann die Freigelassenen, die selbstverständlich die des Kaisers sind[7]. Diesen Begriffen

---

1) D 31,77,27:" libertis praedium reliquit ac petit, ne id alienarent atque in familia libertinorum retinerent", siehe Leonhard, familia, RE 12, Sp. 1981. Am weitesten geht wohl folgende Stelle, die allerdings erst aus dem Jahre 532 n.Chr. stammt: C 6,38,5:" ... decernimus familiae nomen talem habere vigorem: parentes et liberos omnesque propinquos et substantiam, libertos etiam et patronos nec non servos per hanc appelationem significari."
2) Leonhard: familia, RE 12, Sp. 1983. als Beleg dort Paul. sent. 5,1,3. Cod. Theod. 7,4,17.
3) D 21,1,25,2.
4) Leonhard, familia, RE 12, Sp. 1982.
5) Sklaverei, RE Suppl. VI Sp. 1035:" ... daß er sich (sc. Augustus) für die Einzelheiten der Verwaltung seines großen persönlichen Vermögens an die Sklaven und Freigelassenen seiner familia hielt."
6) z.B. Cic. post red. in senat. 20 : clientibus, libertis, familia, copiis sustentatus. Cic. ep. 1,3,2: commendo .... tibi eius omnia negotia, libertos, procuratores, familiam. Caes. bell. Hisp.: familiam et libertos convocavit. VI 5931 libertis et familiae. VI 6068 sepulcrum leibertorum et familiae. VI 7395 libertorum et libertarum et familiae. siehe auch Inschrift Nr. 12 dieses Kapitels. Weitere Beispiele in Ruggiero's Dizionario Epigrafico III, S. 31, Artikel familia.
7) Die Interpretationsmöglichkeit "procurator liber(torum) et familia halte ich nicht für wahrscheinlich.

entsprechend müßte man jetzt eigentlich "servi" erwarten. Es steht aber nicht der Terminus, der wie bei den anderen die Vorstellung von Einzelpersonen erweckt, sondern der Ausdruck der Gemeinschaft der Sklaven, nämlich familia. Dieser Sachverhalt findet sich in der folgenden Stelle aus den Digesten wieder[1]: " ad personas autem refertur familiae significatio ita, cum de patrono et liberto loquitur lex "ex familia" inquit "in eam familiam": et hic de singularibus personis legem loqui constat." Daraus ergibt sich ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Sklaven und Freigelassenen im Hinblick auf die Anwendung von familia. Bei den Sklaven denkt man beim Begriff familia in erster Linie an das Kollektiv. Die Freigelassenen treten dagegen als Individuen auf. Wenn auf sie der Ausdruck familia bezogen wird, dann wird darin eine Aussage über ihre Abhängigkeit vom Patron gemacht, bzw. über ihr Servitium für ihn, wie es in gleicher Weise bei ingenui der Fall sein kann[2]. Wenn die familia als Kollektiv in Erscheinung tritt, dann gehören die Freigelassenen im engeren Sinne nicht dazu. Bei den in Kapitel V, Abschnitt 1 angeführten Inschriften, in denen der Ausdruck familia erscheint, sind mit Ausnahme von Nr. 1o kaiserliche Freigelassene mit eindeutiger Sicherheit nicht zu erkennen. Bei den auftretenden Personen handelt es sich um Sklaven. Zwar stehen die Freigelassenen mit der familia noch in äußerer Verbindung, was allein schon daraus hervorgeht, daß sie recht häufig zusammen genannt wurden. Sie stehen aber nicht in der Sklavengemeinde,sondern neben ihr.

Diesem Sachverhalt widerspricht scheinbar die folgende Inschrift:

VI 8533 (Rom) d.m.M. Ulpius Aug. lib. Felix, praeco familiae castrensis ... (vergl. auch Nr. 1o dieses Kapitels)

Der Zusatz castrensis wird heute nach einigen Fehldeutungen als Bezeichnung für das kaiserliche Hofgesinde verstanden[3]. Hirschfeld schließt lediglich von der Existenz dieses praeco auf

---

1) D 5o,16,195.
2) Paul. sent. 5,1,3:"Descriptio ingenuorum ex officio fisci (dazu Huschke: i.e. ingenuorum, qui sunt ex officialibus fisci) inter fiscalem familiam facta ingenuitati non praeiudicat."
3) Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S.312 ff.

einen weitverzweigten Dienst[1]. Beachtung sollte aber die Tatsache finden, daß dies der einzige Dienstinhaber ist, der seine Aufgabe mit der familia in Verbindung bringt: Zum Vergleich dazu die übrigen Dienstgrade in der familia castrensis[2]:

procurator castrensis
procurator rationis castrensis
procurator fisci castrensis
officium tabulari castrensis
praepositus tabulariorum rationis castrensis
tabellari (oder) tabulari castrensis
adiutor tabulari
adiutor tabulari castrensis
a tabulario castrensi
officium commentarii castrensis
dispensator fisci castrensis
pedisequi rationis (oder) stationis castrensis
a suppellectile castrensi
a veste castrensi
praepositus velariis castrensibus

Diese Angabe weist darauf hin, daß die Funktion des praeco sich unmittelbar auf die familia bezog. Durch den Zusatz soll nicht nur die bloße Zugehörigkeit zur familia bezeichnet werden wie in der folgenden Inschrift, wo die Beschäftigungsart extra noch angegeben wird:

VIII 5234 man. mem. Abascanti Caesaris ex familia castrensi ex numero vestiariorum vixit annis [...

Bei dem praeco steht nicht "ex", durch das im letzten Beispiel mehr die berufliche Herkunft vermerkt wird, sondern der Genitiv, der anzeigt, worauf sich die berufliche Tätigkeit richtet.

Die Stellung der praecones innerhalb der familia ergibt sich meines Erachtens aus dem Umstand, daß sie sehr häufig Freigelassene sind[3], während die familia sich vornehmlich aus Sklaven zusammensetzt.

Auf Grund der Grab-, bzw. Weiheinschrift erkennen wir bei den erwähnten praecones keine weitere Beziehung zu der familia. Sie erstellen ihre Tituli selbst. In das Grabmal werden lediglich die eigenen Angehörigen und Freigelassenen mit aufgenommen. Hier wird also schon ein Abstand sichtbar, der die Zugehörigkeit zur

---

1) Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S.316 und Anm.1.
2) zusammengestellt von De Sanctis in Ruggiero's Dizionario Epigrafico II, S.140 ff.
3) In der Inschrift VIII 12903 ist ein servus praeco. Bei ihm fehlt der Zusatz "familiae".

familia als Gemeinschaft in Frage stellt. Demnach war der praeco familiae castrensis eher eine Art Vorgesetzter oder Obmann für die familia, die natürlich letzten Endes dem Prokurator unterstand.

Bei den Inschriften, in denen die Begriffe familia (Nr.1-12 von Kap. V), bzw. collegium (Nr. 13-21) zusammen mit den Berufsbezeichnungen stehen, fällt es auf, daß einige Dienstzweige besonders häufig vertreten sind, während andere völlig fehlen. Darauf könnte eventuell die Zusammensetzung des Personals einer Dienstgruppe einen gewissen Einfluß ausgeübt haben. Sklaven neigen ja bekanntlich stärker zum Kollektiv[1]. Offensichtlich war in den Büros das Bewußtsein, zu einer familia zu gehören, nicht besonders ausgeprägt. Wir finden den Ausdruck "familia fiscalis" lediglich in einer Rechtsquelle angewandt[2], während er in den Inschriften selbst völlig fehlt. Zu dem unterschiedlichen Auftreten dieser Termini mag auch beigetragen haben, daß die einzelnen Dienstzweige verschieden straff geführt wurden. Pflaum[3] hat festgestellt, daß die tabellarii z.B., obwohl sie keine Gemeinsamkeit mit dem Heer besaßen, doch mit einer militärischen Organisation versehen waren. Zu der gleichen Beobachtung kam schon Mommsen[4] ebenfalls bei den tabellarii und bei den cursores auf Grund der bei diesen Gruppen vorkommenden Chargen, deren Bezeichnungen aus dem militärischen Bereich stammen. Diese Ausdrücke treten bei den sonstigen Subalternen nicht auf. Wahrscheinlich war das militärische Gepräge auf die tabellarii und cursores beschränkt, wo es wohl durch den besonderen Aufgabenbereich bedingt war.

Die Organisation der Kollegien nach Dienstzweigen zeigt, daß ein Motiv zur Vereinsbildung neben anderen im Fraternisierungsverlangen von Menschen gleicher Profession besteht[6], wenn man auch die Kollegien, die kaiserliche Freigelassene und Sklaven bilden, zu den collegia tenuiora rechnen muß[7] und nicht zu den

---

1) Bömer, Religion der Sklaven I, S.32.
2) siehe oben S.93, Anm.2.
3) cursus publicus S.135.
4) CIL VIII S.1337.
5) VIII 12622 exerchitator cursorum servus.VIII 12904 doctor cursorum servus.VIII 1879 optio tabellariorum.VI 9915 tesserarius.
6) vergl. Waltzing: Etude historique II, S.3 ff.
7) Kornemann, collegium, RE 7, Sp. 388.

Berufsgenossenschaften, wobei allerdings die Trennungslinie zwischen beiden nicht scharf zu ziehen ist. Die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven besaßen also durchaus ein ausgeprägtes Bewußtsein ihrer speziellen Funktion und, so muß man hinzufügen, ihres Dienstherrn, des Kaisers.

Wenn die Gemeinschaften nach den Berufen ihrer Mitglieder sich zusammensetzten, so ergab sich eine gewisse Sonderung insofern, als einzelne Kollegien dann fast ausschließlich aus Sklaven bestanden, während andere zumindest überwiegend aus Freigelassenen sich zusammensetzten[1]. Es würde aber zu weit gehen, aus dieser Differenzierung auf ein Streben von seiten der Freigelassenen auf Distanz zu schließen, da ja sonst die Mitgliedschaft der Sklaven in den Kollegien neben Freien erwiesen ist[2].

Das Tätigkeitsfeld dieser Kollegien ist das gleiche wie im zivilen Leben. Wie dort das religiöse Bedürfnis, das Streben nach Geselligkeit und gegenseitiger Unterstützung als die Motive zur Vereinsbildung zu erkennen sind[3], so sind auch hier in dem Setzen von Inschriften für Verstorbene, bzw. in Verbindung mit einem bestimmten Kult diese Hauptzwecke des gemeinsamen Handelns wiederzufinden.

Wie steht es nun mit dem Verhältnis von familia und collegium? Wenn die familia als die Sklavengemeinde fungiert, dann stimmt sie zweifelsohne mit einem Collegium in der religiösen und sozialen Funktion überein. Wir haben aber gesehen, wie sehr noch die familia gleichzeitig als dienstliche Organisation wirkte. Sobald die kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen danach strebten, für die Erledigung bestimmter Interessen eine Form zu schaffen, in der sie kraft eigener Bestimmung tätig sein konnten, dann bot ihnen dafür ein collegium eine bessere Gewähr. Hier war nämlich nicht leicht ein Eingreifen eines Vorgesetzten zu fürchten. Daneben besaß ein collegium auch ein höheres Ansehen. Sehr entscheidend war schließlich, daß manche familiae sehr umfangreich waren. Ein collegium hatte dagegen oft nur eine beschränkte

---

1) siehe die Aufteilung in Inschrift Nr.14 dieses Kapitels.
2) Waltzing, Etude historique I, S.346.
3) vergl. Kornemann, collegium RE 7, Sp.402.

Mitgliederzahl, war übersichtlich und bot daher eine bessere Grundlage für ein Gemeinschaftsleben.

In den Inschriften Nr.22-26 haben wir Kollegien vor uns, die nicht nach Berufsgruppen gegliedert sind. Daraus können wir entnehmen, daß nicht bei allen Angehörigen der gleichen Tätigkeit zwangsläufig das Bedürfnis bestand, in einem collegium organisiert zu sein. Gewisse Gemeinschaften setzten sich sehr heterogen zusammen. Innerhalb der Sklavenschaft des Kaisers und seiner Freigelassenen gab es also mannigfaltige Strukturen von Organisationen. Die Skala reicht von den familiae, die ganze Verwaltungszweige umfaßten[1], bis zu Kollegien, die nur einen Dienstgrad eines solchen Zweiges umschlossen[2]. Schließlich haben wir Gemeinschaften, die in dieser Beziehung überhaupt keine andere Begrenzung kannten als wohl nur die der Zugehörigkeit zum Kaiser. Dabei haben wir es nicht mit einer zeitlichen Entwicklung zu tun in der Weise, daß sich aus nach Berufsgruppen geordneten Kollegien solche herausgebildet hätten, die allgemein sich nur aus kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven zusammensetzten oder umgekehrt. Die Inschrift Nr.26 (Kap.V) als Beispiel für ein "freies" Kollegium stammt ebenso aus julisch-claudischer Zeit wie Nr. 5, die familia einer Berufsgruppe. Beide Möglichkeiten laufen gleichzeitig nebenher.

Sklaven bedurften, wenn sie in ein Kollegium eintreten wollten, der Erlaubnis des Herrn[3]. Für Freigelassene bestanden also keine Beschränkungen. Von dieser Freiheit haben die Augusti liberti Gebrauch gemacht. Wir finden sie in einer ganzen Reihe von Kollegien, deren Mitglieder sonst ingenui sind (Nr.42-56 von Kap.V). Hier zeigt sich ein Unterschied zu den Sklaven des Kaisers. Jene sind in den genannten Inschriften nicht anzutreffen. Sie bildeten also wohl nur Gemeinschaften untereinander. Die Stellung der kaiserlichen Freigelassenen in den "fremden" Kollegien reicht von dem äußerst ehrenvollen Patronat (Nr.43-45) bis zu den mannigfachen "Ämtern" in einer Korporation, deren Inhaber immerhin über die Menge der übrigen Mitglieder hinausgehoben waren.

---

1) siehe Nr. 5 "familia quae est in metallis".
2) siehe Nr. 14 dieses Kapitels.
3) D 47,22,3,2: servos quoque licet in collegio tenuiorum recipi volentibus dominis.

In dem Abschnitt 3 dieses Kapitels sind die Inschriften zusammengestellt, in denen die Funktionärsbezeichnungen auftauchen. Bei dem Begriff decurio und decuria besteht die Besonderheit darin, daß er sowohl für die dienstliche als auch für die collegiale Sphäre verwandt wird. Im dienstlichen Bereich ist der decurio ein Vorgesetzter einer decuria, die decuriones eines Kollegiums bilden eine Art Vorstand, der vom gesamten Kollegium gewählt wird. Während also in dem einen Falle ein decurio seine Weisungsbefugnis von oben ableitet, geschieht das in dem anderen Falle durch eine Wahl sonst gleichberechtigter Mitglieder. So vollzieht sich in einem Kollegium die Willensbildung durch gemeinsamen Beschluß entweder des engeren Vorstandes der Decurionen (Nr. 35-36) oder der gesamten Mitglieder (Nr.37). Der decurio als Vorgesetzter fungiert für eine längere Zeit, wenn nicht für sein ganzes Leben. Der gewählte decurio eines Kollegiums tritt nach einer gewissen Zeit ab oder muß wieder gewählt werden[1]. Damit ist zugleich ausgesagt, daß der decurio im beruflichen Bezirk nicht zugleich auch im Kollegium als decurio wirkt. Die beiden Funktionträger sind personell verschieden. In den sogenannten Fasti Antiates, den Funktionärverzeichnissen von zwei Kollegien, (Nr.41) treten auch Frauen auf. Es ist nicht anzunehmen, daß sie auch decuriones im beruflichen Leben und damit irgendwie Vorgesetzte von männlichen Sklaven waren. Nicht gleichzusetzen sind die decuriae des beruflichen Sektors, obwohl beide im gleichen Bereich wirken, auch mit denen der Apparitoren, da ja diese sich selbst verwalten. Insgesamt kann man sagen,daß im Leben der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven auf Grund ihrer meist untergeordneten Stellung das Geführtwerden vorherrschend war. Aber auch sie verspürten das Bedürfnis, in gewissen Bereichen bei sich das Prinzip der Selbstverwaltung zur Geltung zu bringen.

Die Mitgliedschaft in Kollegien ist aber mit ein Anhaltspunkt für die Beurteilung der sozialen Lage derjenigen kaiserlichen Freigelassenen, die im subalternen Dienst beschäftigt sind. Während bei einzelnen die Weiheinschriften eine anscheinend günstige Vermögenslage vermuten lassen, zeigt sich hier ein ganz anderes Bild. Die Zugehörigkeit zu Begräbnisvereinen,zu welchen

1) siehe Nr. 39: decurio ter.

auch die Kollegien der kaiserlichen Freigelassenen mehr oder weniger zu rechnen sind, ist nämlich ein Charakteristikum der ärmeren Schichten[1]. Auch die tabularii als vornehmste unter den Subalternen bilden da keine Ausnahme.

Das läßt sich neben der Tatsache, daß es Kollegien von tabularii gibt, auch durch die Verhältnisse in den in Africa aufgefundenen zwei Begräbnisstätten für das im kaiserlichen Dienst befindliche Personal nachweisen. Diese sind nach Mommsen[2] nur für die unteren Beamten bestimmt gewesen, während Angehörige höherer Stellungen auch aus dem Freigelassenenstande ein gemeinsames Grabmal mit den ihnen unterstellten Mitgliedern ihrer Dienststelle verschmähten. So befindet sich keinProkurator unter den dort Beigesetzten. Wenn einige von ihnen erwähnt werden, dann geschieht das nur im Zusammenhang mit ihren eigenen Freigelassenen und Sklaven, die auf ihren Patron oder Herrn hinweisen. Diese erwähnte Abneigung bestand offensichtlich nicht bei den tabularii. Von ihnen sind mehrere dort bestattet worden[3]. Auch ein Dispensator läßt sich finden[4]. Bei ihnen gab es wohl recht unterschiedliche Vermögensverhältnisse. Die Monumente standen offensichtlich den Angehörigen des ganzen tabularium zur Verfügung. Wir haben es mit einer ähnlichen Erscheinung zu tun, wie bei den aus der Stadt Rom bekannten Grabstätten von Großfamilien[5]. Obwohl in Africa sonst die Vereinsbildung gering ist[6], sind Kollegien von im kaiserlichen Dienst Beschäftigten nachweisbar[7]. Hier haben wir eine zweifache Gliederung vor uns. Mehr oder minder fest umfaßt alle die Gemeinschaft des tabularium, von deren Wirken wir aus der Inschrift in Ephesus Kenntnis haben, wo es heißt:" qui sunt in tabulario"[8]. Deutlich entfalten die Kollegien ihre Tätigkeit. Wenn für ein tabularium eine gemeinsame Bestattuhgsstelle zur Verfügung stand, so blieb nämlich in Hinsicht auf die Grabfürsorge noch eine Menge Fragen offen.

---

1) Kornemann: collegium RE 7, Sp. 387.
2) CIL VIII S. 1336 ff.
3) VIII 12595, VIII 12596, VIII 12881.
4) VIII 12892.
5) siehe CIL VI, 2.
6) Kornemann, collegium RE 7, Sp. 293.
7) siehe Nr. 15, 16.
8) siehe Kap. V, Abschnitt 5.

Das in jeder Provinzhauptstadt gelegene tabularium war nun das Zentrum der kaiserlichen Finanz- und Wirtschaftsverwaltung für jede Provinz[1]. Sachers[2] bemerkt, daß das tabularium fiscalischen Zwecken diente. Zu dem damit verbundenen Verwaltungsapparat kamen aber weitere Aufgabenbezirke. So gehörten dazu die Verwaltung der Domänen, sowie die tributa und vectigalia. Sachers geht dabei auf Hirschfeld[3] zurück, der sich auf die Tatsache stützt, daß in den erwähnten gemeinsamen Begräbnisstätten Angehörige verschiedener Verwaltungszweige zu finden sind. De Laet[4] nimmt ebenfalls eine Verknüpfung von mehreren Bezirken der Fiskalverwaltung an. Er widerlegt aber[5] die Behauptung Sachers[6], daß auch die besonderen Tabularien für bestimmte Steuern wie z.B. die vigesima hereditatis und das portorium Unterabteilungen der Provinztabularien seien, mit der Feststellung, daß hier die Verwaltungsbereiche in regionaler Hinsicht sich nicht deckten. Wie weit nun die einzelnen Dienstzweige wirklich integriert waren, geht aus dem Anhaltspunkt, daß Angehörige verschiedener Verwaltungszweige gemeinsam bestattet wurden, nicht hervor. Meiner Ansicht nach geht auch die Vermutung Steins[7] zu weit, daß ein tabularium etwa für mehrere Verwaltungszweige zuständig war und damit nicht nur dem Provinzprokurator, sondern auch anderen Vorgesetzten noch unterstand. Ein solcher Sachverhalt läßt sich inschriftlich nirgends beweisen.

Klarer ist nun das tabularium als private Interessengemeinschaft erkennbar. Das erweist sich neben der Tatsache einer gemeinsamen Begräbnisstätte auch aus der Existenz einiger Sklaven, die, wie Mommsen[8] darlegt, mit Funktionen innerhalb der Gemeinschaft betraut waren:

---

1) Stein, Die kaiserlichen Beamten, S.68.
2) tabularium, RE, 2. Reihe 8, Sp. 1966 ff.
3) Verwaltungsbeamte, S. 53.
4) Portorium, S. 389, Anm. 3.
5) ibid.
6) tabularium, RE, 2.Reihe 8, Sp. 1968.
7) Die kaiserlichen Beamten, S. 69.
8) CIL VIII S.1336 ff:"communia sunt omnibus familiis separatim constitutis; habeant enim singulae familiae rem publicam scilicet in his quoque et ludum litterarium suum et aedem suam Larum".Daselbst sind auch die angeführten Inschriften zusammengestellt. Mommsen gebraucht hier familia in dem allgemeinen Sinne.

VIII (Carth.)	12640	supra iumentis Caes. n. servus
VIII	12650	paedagogus libertus
VIII	12649 und 12651	paedagogus servus
VIII	12652-12654	aeditu(us) servus
VIII	12918	custos Lar(um) min(ister) servus

Es wird wohl nicht möglich sein, für die Verhältnisse einer jeden Provinz ein einheitliches Bild zu finden. Selbst bei einer Verwaltung, die von einer Zentrale gesteuert wurde, dürften sich Unterschiede ergeben haben. Die Inschriften aus Ephesus erwecken den Anschein, als ob dort das Gemeinschaftsbewußtsein besonders intensiv wäre. In geringerem Maße war das wohl, wenigstens in bezug auf das Begräbnis, bei den Verwaltungsbeamten in Gallien und Spanien der Fall. In den drei Provinzen Galliens und den beiden Germaniens findet sich kein Vertreter der unteren Subalternen, wie etwa der tabellarii. pedisequi usw.[1]. Das kann nicht bedeuten, daß diese Dienstzweige dort nicht vertreten gewesen wären. Ebenso ist es wenig wahrscheinlich, daß die von jenen gesetzten Inschriften alle noch nicht gefunden worden wären. Eine ganze Reihe von tabularii ist z.B. in Lyon vorhanden. Die Fundstellen ihrer Inschriften sind weit verstreut. Das zeigt an, daß es wohl keine gemeinsame Begräbnisstätte gegeben hat, oder daß sich die tabularii hier davon abseits hielten. Die Gemeinschaft, sei es die des ganzen tabularium, sei es die einzelner Kollegien, sorgte vielleicht für das Begräbnis. Das läßt sich nicht feststellen. Die Fürsorge ging aber nicht so weit, daß wie in anderen Provinzen auch für die unteren Ränge der Subalternen Inschriften erstellt wurden.

---

1) In der Narbonensis sind dagegen tabellarii bezeugt: XII 4449.

VI. Das Verhältnis der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven zu ihrer Umgebung.

Die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven hatten in mehr oder minder großer Zahl in bestimmten Städten, meist in den Provinzhauptstädten, ihren Wohnsitz. Es ergibt sich nun die Frage, wie sie sich in ihrem privaten Bereich dem Leben der einzelnen Gemeinden einfügten. Wenn sie im Verwaltungsdienst beschäftigt waren, bestanden dafür eine Reihe von Schwierigkeiten. An erster Stelle ist in dieser Hinsicht der Grundsatz des Paulus zu nennen, daß die im Fiscaldienst Angestellten nicht aus der gleichen Provinz stammen durften, in der sie tätig waren[1]. Groag hat nun für die Provinz Achaia festgestellt, daß eine Reihe von Provinzprokuratoren aus dem Lande selbst stammte[2]. Noch weiter geht die Beobachtung Pflaums in den Provinzen Afrikas. Er bemerkt nämlich, daß die leitenden Stellen in der Domänialverwaltung Afrikas für aus Afrika stammende Bewerber reserviert waren[3]. Hier kann man also fast von einem Indigenat sprechen. Diesen Widerspruch zu der erwähnten Paulusstelle hat A. Stein[4] dadurch zu erklären versucht, daß er ihre Gültigkeit erst gegen Ende des 2. Jahrhunderts ansetzt. Groag meint schließlich sogar, daß diese Bestimmung sich eher auf die Subalternbeamten bezöge[5]. In den Rechtsquellen finden sich zwar bisweilen Vorschriften, die auf die Beamten des Fiskaldienstes beschränkt sind; eine Unterscheidung zwischen höherem und niederem Dienst taucht aber nirgends auf, obwohl ein solcher Hinweis wichtig genug wäre, erwähnt zu werden. Es ist ja auch nicht einzusehen, warum die fremde Herkunft für die Subalternen von größerer Bedeutung wäre als für ihre Vorgesetzten. Es ist im Gegenteil zu fragen, ob

---

Paul sent. 5,12,5: in ea provincia, ex qua quis originem ducit, officium fiscale administrare prohibetur, ne aut gratiosus aut calumniosus apud suos esse videatur.
2) Die römischen Reichsbeamten, S. 166.
3) procurator,RE 45, Sp. 1274.
4) Ritterstand S. 367.
5) Die römischen Reichsbeamten, S. 166, Anm. 7o7.

nicht gerade die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven, die den größten Teil der Subalternen einnahmen, von bestimmten Vorschriften, die das Verhältnis der Beamten zu ihrem Verwaltungsbezirk betreffen, ausgenommen waren. Gräko-Orientalen durften z. B. im allgemeinen während der ersten beiden Jahrhunderte im Okzident keine Posten bekleiden[1]. Es wäre immerhin nicht ganz selbstverständlich, wenn bei den kaiserlichen Sklaven der Herkunft eine solche Bedeutung zugemessen worden wäre, während bei den Sklaven im Privatbesitz in dieser Hinsicht diese Frage überhaupt keine Rolle spielte.

Noch weniger läßt sich mit der Lage der Subalternen die Bestimmung in Einklang bringen, wonach einem Verwaltungsbeamten verboten war, eine Frau zu heiraten, die aus der Provinz stammte, in der er tätig war[2]. Wenn man davon absieht, daß ein subalterner Verwaltungsbeamter bei Übernahme seines Postens schon verheiratet sein konnte, so wäre für ihn diese Vorschrift einer Verurteilung zum Zölibat gleichgekommen, da er ja in der Regel in der gleichen Stellung und damit in der gleichen Provinz bis zum Lebensende blieb. Ein solches Ehehindernis war überhaupt nur erträglich, wenn ein Beamter damit rechnen konnte, nach einer gewissen Zeit in eine andere Provinz versetzt zu werden. Von dieser Voraussetzung geht die Paulusstelle aus. Sie gesteht ja ausdrücklich eine Verlobung zu, die unter diesen Umständen sinnvoll ist. Wenn schließlich die Söhne von Beamten in bezug auf Heiraten den gleichen Beschränkungen unterworfen sein sollten wie ihre Väter[3], dann zeigt sich ganz offensichtlich, daß diese rechtliche Situation nur für die höheren Beamten, etwa die Provinzialprokuratoren, gültig sein konnte.

---

1) Pflaum, Les procurateurs, S. 264.

2) Paulus D 23,2,38:" Si quis officium in aliqua provincia administrat, inde oriundam vel ibi domicilium habentem uxorem ducere non potest, quamvis sponsare non prohibeatur." Marcianus D 34,9,2,1,:"Item si quis contra mandata duxerit uxorem ex ea provincia, in qua officium aliquid gerit, quod ei ex testamento uxoris adquisitum est divi Severus et Antoninus rescripserunt retinere eum non posse."

3) Marcianus D 23,2,57:" qui in provincia officium aliquid gerit, prohibetur etiam consentire filio suo uxorem ducenti."

Keine Meinungsverschiedenheit dürfte sich darüber ergeben, weshalb bei den Beamten darauf gesehen wurde, daß sie oder ihre Ehefrauen aus einer anderen Provinz stammten. Dagegen zeigen sich bei Hirschfeld und Stein Unterschiede in der Frage, ob dieser Maßnahme auch Erfolg beschieden war. So äußert sich Hirschfeld recht optimistisch, wenn er, so wie es der Text ausdrückt, meint, daß damit der Schein der Parteilichkeit vermieden werden sollte[1]. Demgegenüber deutet es E. Stein lediglich als schwachen Versuch, die Korruption einzudämmen[2].

Leider gehören die kaiserlichen Freigelassenen nicht zu den Kreisen, die ihren Herkunftsort angeben, wenn sie etwa in der Fremde weilen. So ist es auch nicht möglich, nachzuprüfen, ob die subalternen Beamten erst bei Übernahme ihrer Stellung in die betreffende Provinz kamen. Wie Westermann darlegt[3], war die Mehrzahl der Sklaven, die in einer Provinz erscheinen, auch dort heimisch. Das könnte zum Teil wenigstens auch auf die kaiserlichen Sklaven zutreffen. Die bei einem tabularium sich befindenden Pädagogi weisen ja darauf hin, daß auch in den Provinzen junge Sklaven ausgebildet wurden. Die Frage muß aber offen bleiben, wie weit ein Austausch mit anderen Provinzen stattfand. Ein großer Teil wird, wenn nicht aus Italien herstammen, so doch dort aufgewachsen sein. Diese Vermutung liegt wenigstens nahe bei der meines Wissens einzigen Inschrift, die darüber Aussage macht:

X 7951 (Sardinia) d.m. Statiae P. f. Veronensi coniugi ... fec. Marcianus Aug. lib. tabular. Pertic. ...

Da die Frau aus Oberitalien stammt, ist es wahrscheinlich,daß ihr Mann sich zumindest einige Zeit in der gleichen Gegend aufgehalten hat[4]. Die fehlende Heimatangabe im Zusammenhang mit dem Namen wird in einigen Beispielen von Stiftungen ersetzt durch die Angabe von "patria":

---

1) Verwaltungsbeamte, S.4o1.
2) Die kaiserlichen Beamten, S.7o.
3) Sklaverei, RE Supplementb.VI, Sp.1oo4.
4) siehe die Bemerkungen zu den Inschriften S. 45, Anm.1.

1) III 6998 = ILS 7196 (Nacolea) kaput ex testamento P. Aeli Onesimi Aug. li. civitati Nacolensium patriae meae amantissimae quamvis plurimum debeam pro mediocritate tamen peculioli mei dari volo ....
2) XIV 2977 = ILS 5194 (Praeneste) ... pantomimo ... Huic res publica Praenestin. ob insignem amorem eius erga cives et patriamque postulatu populi statuam posuit d.d.
3) ILS 5186 (Puteoli) ... pantomimo ... honorato Puteolis d. d. ornamentis decurionalib. et duumviralibus, auguri ob amorem erga patriam et eximiam liberalitatem ...
4) X 5917 = ILS 1909 (Anagnia) Euhodi M. Aurel. Sabiniano Augg. lib., patrono civitatis Anagninor. item ... s.p.q.A.erga amorem patriae et civium, quod thermas longa incuria neglectas sua pecunia restituerit, statuam ex leg. suis ponend. censuer.
5) X 1727 = ILS 1678 (Puteoli) ... Aug. lib. officiali veteri a memoria et a diplomatibus exornato ornament.decurionalibus, ordo splendissim. civi ob amorem et instantiam erga patriam civisque.
6) Rev. Arcn. 1935,2o (Minturn.-Ital.) Aurelio Augg. lib. Alexandro v(iro) e(gregio) praep. sacr. cogn, viro optimo et innocentissim. erga patriam honorificentiss. decreto decur.

Fünf von den sechs Beispielen stammen aus Italien. Das ist insofern bemerkenswert, als Laum[1] ausdrücklich feststellt:"Patriotismus als Beweggrund zur Stiftung finden wir charakteristischerweise nur in den Provinzen, während er in Italien völlig fehlt". Nur in dem Beispiel, das nicht aus Italien stammt, geht derCharakter der Stiftung ganz eindeutig hervor, während es sich sonst bei den Ehrungen von seiten der Gemeinden gewissermaßen um das Entgelt für vorangegangene munera handelt, die zum Teil nicht näher bezeichnet werden. Wenn darunter Stiftungen im speziellen Sinne ausgeschlossen sein sollten, so ist doch auffallend, daß die Beweise für das Heimatbewußtsein gerade in Italien zu finden sind.

Aus den angeführten Inschriften geht nicht hervor, ob es sich bei dem Herkunftsort, den wir mit dem Begriff patria verbinden, auch gleichzeitig um den weiteren Aufenthaltsort handelt. Das ist aber insofern irrelevant, als in keinem der Beispiele mit Sicherheit ein im Fiskaldienst beschäftigter Freigelassener zu finden ist. Die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven heben sich von den übrigen subalternen Verwaltungsbeamten dadurch ab, daß sie am festesten mit der Provinz verbunden sind. In dieser

---

1) Laum: Stiftungen, S.52.

Hinsicht sind am weitesten von ihnen entfernt die Apparitoren, die als Hilfspersonal in den Verwaltungsbüros schon bei den republikanischen Magistraten ihren Dienst verrichteten. Diese begleiteten von Rom aus den Statthalter in die Provinz und kehrten, nachdem dessen Amtszeit abgelaufen war, wieder mit ihm in die Hauptstadt zurück[1]. Bei dem relativ kurzen Aufenthalt in einer Provinz blieb ihr Heimatbewußtsein an die Hauptstadt gebunden. Auch ihr Verhältnis zum Vorgesetzten stand unter ganz anderen Bedingungen. Sie waren fest in decuriae organisiert und standen dem Magistrat nicht als Einzelperson gegenüber. Die Dienstherren hatten auch nicht einmal ohne weiteres die Mög= lichkeit, Leute, die ihnen nicht paßten, loszuwerden[2].

Aus der auf Seite 74 angeführten Inschrift scheint hervorzu= gehen, daß bei den Officialen die gleichen Verhältnisse galten. Es heißt dort nämlich:" quod cohors abest, quod omnibus annis per vices in officium proconsulis mittitur." Diese jährliche Ablösung bezieht sich aber nicht auf den Teil der abgeordneten Soldaten, die wir nach Stein[3] zum officium im engeren Sinne rechnen müssen. Die Officialen, die die eigentliche Büroarbeit leisteten, blieben dauernd auf ihrem Arbeitsplatz. So geht es wenigstens aus der Paulusstelle aus den Digesten hervor:"prae= sidis provinciae officialis, quia perpetui sunt, mutuam pecuniam dare possunt[4]." Dieser Zustand galt also spätestens seit dem Ende des 2. Jahrhunderts. Zwischen den Officialen und den Sub= alternen unfreier Herkunft besteht also Übereinstimmung in bezug auf ihre Bindung an einen festen Ort. Abweichungen gibt es al= lerdings in der Frage, wie streng dieses Prinzip durchgeführt wird. Für die Officialen des Heeres dagegen war der Verwaltungs= dienst in vielen Fällen eine Durchgangsstation, wenn er sich auch über einen längeren Zeitraum erstreckte. Von diesen Stellen stiegen nämlich häufig die Officialen zum Centurionat empor[5].

---

1) Jones: Roman government, S.163.
2) Jones: Roman government, S.156 mit Bezug auf das Beispiel Catos bei Plutarch,Cato minor 16,und auf Cic.pro Cluentio 126.
3) siehe oben S.73.
4) D 12,1,34.
5) Jones:Roman government S.163,v.Domaszewski:Die Rangordnung: S. 17,2o,32-35.

So sind die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven die einzigen subalternen Verwaltungsbeamten, die ihr ganzes Leben lang auf dem gleichen Posten blieben, so daß die Zuteilung zu einer besonderen Provinz für sie die größte Bedeutung hatte.

Eine Behinderung des freien Verkehrs zwischen kaiserlichen Freigelassenen und den Gemeinden bestand in den Bestimmungen, die eine geschäftliche Tätigkeit der in den Provinzen angestellten Verwaltungsbeamten verboten[1]. Diese Vorschriften waren nicht nur speziell auf die Fiskalbeamten bezogen. Es ist nun die Frage, wie weit diese Bestimmungen auch darauf gerichtet waren, den Kontakt der Verwaltungsbeamten zu den einzelnen Gemeinden einzuengen. Viele Inschriften lassen erkennen, daß kein vollständiger Graben zwischen den beiden Gruppen bestand:

Italien:

a) Pantomimen

1) IX 344 = ILS 5188 (Canusium) L. Aelio Aug. lib. [Aur]elio Apolausto [p]antomimo, Augustalium q.q. (=quinquennali), hieronice temporis sui primo, colonia Aurelia Aug. Pia Canusium d.d.
2) XIV 4254 = ILS 5191 (Tibure) L. Aurelio Augg. lib. Apololausto Memphio ... pantomimo hieronicae ... patrono municipii ...
3) XIV 2113 = ILS 5193 (Lanuv.) M. Aurel. Aug. lib. Agilio Septentrioni pantomimo ... alumno Faustinae Aug., producto ab imp. M. Aurel. Commodo ..., ornamentis decurionat. decreto ordinis exornato et allecto inter iuvenes, s.p.q. (=senatus populusque) Lanuvinus ...
4) XIV 2977 = ILS 5194 (Praeneste) M. Aurelio Augg. lib. Agilio Septentrioni pantomimo ..... III III vir. Aug[.]. Huic res publica Praenestin. ob insignem amorem eius erga cives et patriam postulatu populi statuam posuit d(ecreto) d(ecurionum). (vergl. Nr.3)
5) Rev. Arch. 1953,188 (Leptis Magna) M. Septimio Aurelio Agrippae M. Aureli Antonini Pii Felicis Aug. lib. ... pantomimo temporis sui primo ... a domino nostro Aug. provecto, decurionalibus ornamentis Verona et Vicetia ornato, Mediolano inter iuvenes recepto, in Africa Lepcimag(ensi) a domino nostro Aug. ordinato ...
6) ILS 5186 = Eph. ep. 8,369 (Puteoli) L. Aurelio Aug. lib. Pyladi pantomimo ... honorato Puteolis d(ecreto) d(ecurionum) ornamentis decurionalib. et duumviralib., auguri, ab amorem erga patriam et eximiam liberalitatem in edendo muner. gladiatorum ....

b) im Hofdienst oder ohne Angaben:

---

1) siehe oben S.14, Anm1.

7) Rev. Arch. 1937,125 (Pompeji) Poliaeus Aug. cubicularius Marcus hic et ubique sa(sic) sanctissimae coloniae et populo Pompeiano ubique sal.
8) XI 3805 = ILS 6579 (Vei) centumviri municipii Augusti Veientis Romae in aedem Veneris Genitricis cum convenissent, placuit universis, dum decretum conscriberetur, interim ex auctoritate omnium permitti C. Iulio divi Augusti l. Geloti qui omni tempore municip. Veios non solum consilio et gratia adiuverit, sed etiam impensis suis et per filium suum celebrari voluerit, honorem ei iustissimum decerni, ut Augustalium numero habeatur aeque ac si eo honore usus sit, liceatque ei ... itemque placere ne quod ab eo liberisque eius vectigal municipii Augusti Veientis exigeretur ...
9) X 5808 = ILS 6267 (Aletrium) C. Iulio Aug. lib. Heleno ex decreto decur. municipii Aletrinat. et pollicitatione sevir. et municipium et incolarum ob merita eius.
10) XI 3614 = ILS 5918 (Caere) (Ulpius) Vesbinus Aug. l. phetrium (Wort unbekannt) Augustalibus municipii Caeritum loco accepto a re p(ublica) sua impensa omni exornatum donum dedit ...
11) X 6005 = ILS 1568 (Miturn.) Aelio Aug. lib. Saturnino procur. castr., plebs aere conl. ob adsiduam et liberam munificentiam eius.

c) Beamte:

12) XIV 2045 = ILS 1534 (ager Laurens) P. Aelio Aug. lib. Liberali procuratori annonae Ostiensis, procuratori pugillationis et ad naves vagas tribunicio collegi magni, decuriali decuriae viatoriae consul., decuriali gerulorum, praeposito mensae nummul. f. f. Ost., ornato ornamentis decurionatus col. Ost., patrono Laurentium vici Augustanorum.
13) XIV 2104 = ILS 1475 (Lanuvium) T. Aurelio Aug. lib. Aphrodisio, proc. Aug. a rationibus s(enatus) p(opulus) q(ue) L(anuvinus), dedic. Q. Varinio Q. f. Maec. Laeviano aed.
14) Rev. Arch. 1934,234 (Aquileia) IOM et numini dom. n. ... et genio splend. col. Aquileiae, Eutyches Aug. n. ser. vil.vect., praep. q(uin)q(uagesimae)

Provinzen:

a) ohne Angaben des Berufs:

15) VIII 8938 (Saldae-Mauret.) Aureliae Laidi Aug. libertae, M. Aurelius M. f. Aurelianus matri piissimae, loco ab ord.concesso dedit dedicavitq(ue), ob quam dedic. dec(urionibus) et eq. R. victoriat. ternos sportulas distribuit et ludos circenses populo exhibuit.
16) ILS 4046 (Ephesus) Dianae Ephesiae et imp. Nervae Traiano[.]... et civitati Ephesiorum, T. Flavius Aug. Epagethus ... sua pecunia fecit ...
17) III 8263 (Moesia Superior) d.m.P. Aelio Aug. lib. Aprioni Aug(ustalis) col. Rat. ...
18) Rev. Arch. 1940,197 (Phrygien) (für den Aurelius Aug. lib. Zosimus vom Rat der Stadt dem Wohltäter (euergetes))

b) Beamte:

19) VIII 9362 (Caesarea Mauret.) Alexandro A. n. lib. proc.po(?) Tib. Claudi Sabinus II vir et Amonius patron. prov.[1]

20) XIII 5194 (Vindonissa) in hon[orem domus divinae] Iovis tem=plu[m incendio] consu[mptum] Asclepiades [Philerotis? Aug.] ver=nae disp. [vicarius] vicanis Vind[onissensibus] de suo re[stitu=it][2]

Auch in den Beziehungen zu den Gemeinden ist es notwendig, unter den kaiserlichen Freigelassenen zu differenzieren. Obwohl aus den Inschriften nicht hervorgeht, daß ein bestimmter Sach=verhalt nur für eine bestimmte Gruppe gilt, so müssen wir doch von der Voraussetzung ausgehen, daß die Verhältnisse z.B. bei den im Fiskaldienst Beschäftigten anders lagen als bei den im Hofdienst Angestellten.

Eine ganz herausragende Sonderstellung nehmen die Pantomimen ein. Es gibt keine Gruppe, die so mit Ehrungen überhäuft wurde wie gerade diese. Wenn man sich vergegenwärtigen will, welches Ansehen es zur Zeit der Republik bedurfte, um das Patronat einer Gemeinde angeboten zu bekommen, so zeigt das ganz ihre glänzende Stellung. Dabei findet sich nicht einmal in allen Inschriften ein Hinweis[3] auf die Freigebigkeit oder ähnliches, was auf vorangegangene Leistungen schließen läßt. Ein wichtiger Schlüssel für die auffallende Beliebtheit der Pantomimen dürfte in der Tatsache zu suchen sein, daß häufig die enge Beziehung der Pantomimen zum Kaiser erwähnt wird. Dessen Aufmerksamkeit konnten sie zwar in erster Linie nur durch ihr künstlerisches Wirken erregen. Im weiteren Verlauf dürfte der Umstand doch eine Rolle gespielt haben, daß sie auch seine Freigelassenen waren.

Die Möglichkeiten der Freigelassenen im munizipalen Leben wa=ren nicht unbegrenzt. Das Dekurionat oder gar das Duumvirat in den Gemeinden waren ihnen in jedem Falle verschlossen[4]. Dafür gab es aber eine Reihe von Ersatzlösungen, wie z.B.die Verlei=hung der ornamenta decurionalia oder die Augustalität[5]. Beide

---

1) Obwohl es nicht ganz sicher ist, für wen die Angabe patronus gilt, möchte ich sie doch auf den Prokurator beziehen.
2) so ergänzt Hirschfeld und Zangemeister CIL XIII 2,S.38; bei Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit, 2. Aufl.1931 S.428, Anm.1; so übernommen bis auf den Namen des Dispensators. (dort: Asclepiades I .....)
3) z.B. S.95 bei den Pantomimen. 4)Duff: Freedmen,S.66.
5) vergl. Gordon: Freedman's son, JRS 1931, S.65 ff.

Seiten waren sehr daran interessiert. Bei den Freigelassenen bestand natürlich ein Geltungsbestreben. Die Munizipien, und hierbei vor allem das Volk, suchten durch solche Ehrungen an dem teiweise beträchtlichen Reichtum und Einfluß dieser Leute Anteil zu gewinnen[1]. Bei den kaiserlichen Freigelassenen kam noch der Blick auf ihre Stellung hinzu, sei es, daß sie im Hofdienst einen gewissen Einfluß besaßen, sei es, daß man sich bei ihrer dienstlichen Tätigkeit einen Vorteil erhoffte. Wenn allgemein Freigelassene Ehrungen erfuhren, dann geschah das, obwohl sie Freigelassene waren. Bei den kaiserlichen Freigelassenen hingegen können wir annehmen, daß sie oft gerade deswegen ausgezeichnet wurden, weil sie Freigelassene waren.

Die Beziehungen zu einzelnen Gemeinden werden problematisch, sobald es sich um Verwaltungsbeamte handelt. Dabei müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die diesem Personenkreis auferlegten Beschränkungen für verschiedene Gruppen differenziert sind. So gilt das Verbot einer geschäftlichen Tätigkeit, wenn wir uns an den Wortlaut der Stelle, die bereits aus den Digesten[2] herangezogen wurde, halten, nur für die in den Provinzen Beschäftigten. Im Vergleich zu Italien sind hier die Beispiele für die Verbundenheit mit Gemeinden in der Tat etwas spärlicher. Einige Inschriften erwähnen nur das, was für die Gemeinden geleistet wurde. Es zeigen sich nicht so sehr die überschwenglichen Beweise der Dankbarkeit. Immerhin kann von einem Fehlen dieser Erscheinungen durchaus nicht gesprochen werden. Das Verbot einer geschäftlichen Betätigung brauchte ja nicht unbedingt den freundschaftlichen Beziehungen, die der einzelne Verwaltungsbeamte zu Städten in den Provinzen unterhielt, zu widersprechen. Die Verbundenheit zu den Gemeinden entsprang ja von seiten der kaiserlichen Freigelassenen kaum einem finanziellen Interesse und brachte ihnen selbst keinen materiellen Vorteil. In späteren Zeiten war es für sie eine ausgesprochene Last.

Die Vorschrift, daß die Beamten aus einer anderen Provinz stammen mußten als der, in der sie tätig waren, galt nach dem

1) vergl. Gordon: Freedman's son, JRS 1931, S.74 ff.
2) siehe S.1o2 Anm.1.

Text nur für den Fiscaldienst[1]. Wir können aber nicht feststellen, daß die diesem Zweig angehörenden Beamten sich eine größere Zurückhaltung auferlegt hätten, wenn sogar ein procurator a rationibus durch eine Gemeinde geehrt wird. Der allerdings nicht speziell zum Fiskaldienst gehörende procurator castrensis (Nr. 11) wird wegen seiner munificentia gelobt. Das zeigt, daß die Inhaber dieser hohen Stellungen solche Ehrungen nicht nur von hoher Warte entgegennahmen, sondern mehr oder weniger freiwillig durch bestimmte Leistungen gewissermaßen provozierten. Wenn Paulus den Sinn der erwähnten Vorschrift dahingehend erklärt: "ne aut gratiosus aut calumniosus videatur"[2], dann ist es schwierig, mit dem Geist dieser Bestimmung das Verhalten der Beamten in Einklang zu bringen. Wir können uns schlecht vorstellen, daß damit zumindest der Schein der Unparteilichkeit gewahrt blieb. Wir erhalten aber aus epigraphischen Zeugnissen selbstverständlich keine Auskunft, ob sich daraus tatsächlich Fälle von Korruption entwickelt haben.

In dem Verbot einer geschäftlichen Tätigkeit lesen wir: "quod a praeside seu procuratore vel quolibet alio in ea provincia, in qua administrat, licet per suppositam personam, comparatum est, infirmato contractu vindicatur ..."[3] Daraus müßte man entnehmen, daß überhaupt kein Spielraum für eine geschäftliche Tätigkeit, auch nicht in der privaten Sphäre vorhanden war. Die Inschrift Nr. 15 [4] zeigt aber, daß zumindest in kleinerem Maße der Erwerb von Grundbesitz möglich war. Zwar wird in diesem Beispiel die Transaktion von dem freigeborenen Sohn vorgenommen, der wohl keiner Beschränkung unterlag. Wir können aber annehmen, daß sich in ähnlicher Weise auch die kaiserlichen Freigelassenen den Platz für ihr Grabmal besorgten, wenn sie nicht in der gemeinsamen Begräbnisstätte ihre Ruhe fanden. Dabei handelte es sich bei der oft beträchtlichen Größe der Grabmale keineswegs um unbedeutende Vorgänge. Interessant ist dabei, in welcher Weise dieses aus dem Gemeindebesitz stammende Land bezahlt wurde. Der städtische Grundbesitz war ja entweder unveräußerlich

1) Paul. sent. 5,12,5 (siehe S. 102, Anm.1)
2) Paul. sent. 5,12,5.
3) D 49,14,46,2.
4) S.108.

oder konnte nur auf Beschluß der Bürger übergeben werden[1]. Es heißt daher auch "loco ab ordine concesso". Ein direkter Kauf wurde auch nicht vorgenommen, sondern es fand gewissermaßen eine gegenseitige Schenkung statt, von seiten des Freigelassenen in der Form von Sporteln und Spielen. Diese Art des Übereinkommens wurde offensichtlich geduldet. Wie aus den Digesten hervorgeht, wurde daneben einzelnen Beamten eine Befreiung von dem allgemeinen Verbot, etwas zu erwerben, zugestanden[2].

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß den kaiserlichen Freigelassenen nicht nur die den Augustales zustehenden Vorrechte und Ornamenta ehrenhalber verliehen wurden[3], sondern daß sie diese "Pseudomagistratur" auch selbst bekleideten. Da ich außer bei den Pantomimen nur ein Beispiel finden konnte[4], in dem der Augustalis zudem seine genaue Berufbezeichnung verschweigt, war es mir nicht möglich festzustellen, ob alle kaiserlichen Freigelassenen an der Ausübung dieser Funktion teilnahmen, oder ob gewisse Gruppen davon ausgeschlossen waren. Immerhin ist es auffallend, daß diese Inschrift gerade aus einer Provinz stammt. Das sonstige Fehlen solcher Beispiele dürfte wohl dadurch unter anderem auch zu erklären sein, daß die Augustalität den Prokuratoren keinen Anreiz bot, während die tabularii und die noch tieferen Ränge nicht reich genug waren, um die damit verbundene Unkosten leicht aufzubringen.

Rostovtzeff hat über den sozialen Rang der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven in der julisch-claudischen Zeit geschrieben[5]:" und so bildeten die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven ... eine Art Neuadel, nicht minder reich als die freigeborenen Angehörigen des Senatoren- und Ritterstandes und der municipalen Bourgeoisie und sicher nicht von geringerem Einfluß." Die Gefährlichkeit dieser Aussage liegt darin, daß hier das Wort "kaiserlicher Freigelassener" in gleicher Weise als Gattungsbegriff genommen wird wie "Senator" oder "Ritter". Zwar gab es in der julisch-claudischen Zeit und auch später

1) Kornemann: municipium, RE 31, Sp. 631.
2) D 18,1,46:non licet ex officio, quod administrat quis emere quid vel per aliam personam,alioquin non tantum rem amitti, sed in quadruplum convenitur secundum constitutionem Severi et Antonini:et hoc ad procuratorem quoque Caesaris pertinet. sed hoc ita se habet nisi specialiter quibusdam hoc concessum est.
3) SJoSNr.8. 4) S.JoSNr.17. 5) Gesellschaft u.Wirtschaft I,S.88

zahlreiche Vertreter dieses Neuadels. Meiner Ansicht nach darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß sie eine Minderheit gegenüber der Masse der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven bildeten. Bei der Darstellung der Zeit der Flavier und Antoninen zeigt dann schließlich Rostovtzeff selbst auf, wie jene gesellschaftlich einzuordnen sind[1]:"Dem Kleinbürgerstand gehörten die besoldeten Bürogestellten der Regierung ... an, eine zahlreich vertretene Klasse von nicht geringem Einfluß, meist Sklaven und Freigelassene des Kaisers." Geltung besaßen sie aber auf lokaler Ebene.

Anführen möchte ich auch die Beobachtung, daß Angaben über den Besitz eigener Freigelassener in den Provinzen bei den Augusti liberti nur spärlich zu finden sind gegenüber den vielen Hinweisen in Rom und Italien. Das zeigt sich besonders auffällig bei der Formel "libertis libertabusque", durch die die Freigelassenen mit in das eigene Grabmal aufgenommen werden. Nun ist zwar der Besitz an Sklaven in den Provinzen allgemein nicht so umfangreich wie in Italien[2]. Trotzdem läßt sich aber doch feststellen, daß innerhalb der kaiserlichen Freigelassenen ein soziales Gefälle von Italien zu den Provinzen bestand.

Ein anderer Aspekt in den Beziehungen zu den Gemeinden wird in der Inschrift Nr. 8 [3] berührt. Hier wird dem kaiserlichen Freigelassenen ausdrücklich die Immunität von den Gemeindesteuern verliehen, da er sich um die Gemeinde verdient gemacht hat. Damit wird die Frage aufgeworfen, welche rechtliche Stellung die Verwaltungsbeamten des Kaisers und somit auch die kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen in den Gemeinden besaßen. Da sie aus einer anderen Provinz stammten, waren sie keine cives der Gemeinde, sondern hatten den Status der incolae auf Grund der Tatsache, daß dort ihr domicilium war[4]. Dadurch unterlagen sie

---

1) Gesellschaft und Wirtschaft I, S. 156.
2) Westermann, RE Suppl. VI,Sp. 1024.
3) S.108.
4) C 10,40,7 ... incolas vero ... domicilium facit. Et in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet ...

zunächst den munera, die die Gemeinde auferlegen konnte. Bei diesen munera hat man nach Kornemann[1] zu unterscheiden zwischen den Belastungen der Person a) als Vermögensträgerin (munus patrimoni), b) als Arbeitskraft (munus personale), bzw. c) munus permixtum. Die im unmittelbaren Dienst des Kaisers stehenden Personen und ihre Untergebenen genossen nun die Immunität von den munera personalia[2].

Von den munera patrimoni behauptete Ziegler, daß es bei ihnen keine Befreiungsgründe gab[3]. Er setzt sich dabei nicht mit Karlowa[4] auseinander, der das Gegenteil behauptet. Dieser nennt z.B. die naviculariі, für die ein Privileg bestand. Die Ansicht Karlowas wird gestützt durch unsere Inschrift Nr.8, wo eine Befreiung von den Gemeindesteuern (vectigal municipii) ausgesprochen wird. Leider findet sich dabei keine Berufsangabe des kaiserlichen Freigelassenen. Das wäre auch deswegen interessant, weil dieser Mann zweifelsohne Grundbesitz in der Gemeinde besaß. Weitgehende Befreiungen von den "munera possessionis" sind dann im 4. Jahrhundert erst ausdrücklich für einzelne Behörden in der kaiserlichen Verwaltung vorgenommen worden[5], wo allerdings ihr Personal nicht mehr in der Hauptsache aus Freigelassenen bestand.

Es dürfte sich um Ausnahmen handeln, wenn die kaiserlichen Freigelassenen, die in den Provinzen im subalternen Verwaltungsdienst beschäftigt waren, auch wenn sie nicht streng genommen zum Fiskaldienst gehörten, in den Gemeinden Grundbesitz hatten, es sei denn, daß sie sich einen Platz für eine Begräbnisstätte erworben hatten. Der Grundbesitz bildete aber die Bemessungsgrundlage für die Gemeindelasten und für die Reichssteuern[6].

---

1) municipium, RE 31, Sp. 632.
2) Ziegler: immunitas, RE 17, Sp. 1136. Karlowa (Rechtsgeschichte,S.611) gebraucht für die Befreiung von den munera personalia den Terminus "vacationes".
3) immunitas RE 17, Sp. 1135:" Die immunitas als gesetzliche Belohnung eines einzelnen für gewisse Verdienste ... ist dem römischen Staatsrecht unbekannt. Ebenso wenig gelang es einzelnen Ständen, ein Steuerprivileg zu erlangen."
4) Rechtsgeschichte, S.611.
5) ibid. S.614. sonst noch zu nennen: fragment. Vatican.134:Arcarii Caesariani, qui in foro Traiano habent stationes, ex sacris constitutionibus multifariam emissis habent immunitatem.
6) Karlowa:Rechtsgeschichte,S.573.nach Liebenam:Städteverwaltung S.21 ist eine Abgrenzung der Reichssteuer und der Gemeindeerhebungen kaum erkennbar.

So standen die kaiserlichen Freigelassenen in dieser Hinsicht trotz ihres verhältnismäßig guten Einkommens unter äußerst günstigen Bedingungen, zumal auch für sie die besonderen Steuern für Handel- und Gewerbetreibende von vornherein nicht in Frage kamen.

Das Bild von den Beziehungen der kaiserlichen Freigelassenen zu den Gemeinden, in denen sie ihren Wohnsitz hatten, wird ergänzt, wenn wir den Blick auf die Inschriften richten, in denen ihre Söhne erwähnt werden. Die libertini konnten zwar Augustales werden, und es konnten ihnen die ornamenta decurionalia verliehen werden; der Zutritt zu den eigentlichen honores war ihnen aber versagt. M. Gordon hat nun darauf nachgewiesen, wie häufig an Stelle der freigelassenen Väter die Söhne gewählt wurden, um damit die Väter einzunehmen[1]. Gordon führt ein Beispiel an, von dem man sagen kann, daß die Ehrung zum großen Teil auch um des Sohnes willen geschah:

X 41o = ILS 2o71 (Volcei) C. Coelio Aniceto mil. coh. II pr. sing.(ulari) trib(uni), spe beneficiatus, huic ordo sanctissimus decur. ob spem processus eius honorem decurionatus gratuitum obtulit, qui vixit ann. XXIIII ... Coelia Prima mater filio dulcissimo simul Nymphicus Volc(eianorum) ark(arius) et sibi fecerunt.

Dieser Soldat der Prätorianergarde wurde also in Erwartung seiner Karriere zum decurio gewählt, wobei man sich für die Gemeinde Vorteile versprach. Erwähnenswert ist, wie wenig von einem Vorurteil zu spüren ist. Hier handelt es sich doch immerhin um den Sohn eines Sklaven[2].

Angaben über Söhne von kaiserlichen Freigelassenen enthalten nun folgende Inschriften:

1) X 6318 Ti. Iulio Aug. lib. Optato Pontiano procuratori et praefect. classis, Ti. Iulius Ti. f. Fab. Optatus II vir.
2) V 27 (Pola) (Weiheinschrift an Severus) ... M. Aurel. Menophilus ornatus iudicio eius equo publ., sacerdos Tusculan., aedil. Polae, cum Menophilo patre lib. Augg. nn. ex procurat. induldentissimo, l(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum).

---

1) Gordon: Freedman's son, JRS 1931, S.67.
2) Es ist nicht anzunehmen, daß es sich bei dem angeführten Nymphicus um einen anderen als um den Vater des Verstorbenen handelt. Sein Stand ist aus der Namensform sowie aus dem Beruf zu erschließen.

3) III 2o77 (Dalmatien) d.m.M.Aureli Hermogenis eq. Rom. dec., aedili cur., def. an. XX, d. III, M. Aurel. Augg. lib.Hermes proc., pientissimo filio.
4) XI 3932 T. Flavio T. f. Quir. Flaviano aedili, quaestori designato municipii Capenae foederato, T. Flavius Aug. lib. Mythius et Flavia Dioges parentes filio piissimo fecerunt et sibi et suis libertis libertabusque .... cum balineo et aedificiis ...
5) ILS 27o3 (Nähe Aquileias) Ti. Iulio C. f. Fab. Viatori, subpraef. coh. Lusitanorum, IIII vir iur. dic., praef. coh. Ubior. equitatae, Erboniae Sex. f. Gratae uxori, C. Iulius Aug. lib. Linus filio et nurui.[1)]
6) Rev. Arch. 194o,177 (Dalmatien) d.m.L. Septimio Gratiano mil. leg. VII Cl. exacto cos., vixit annis XXIIII, d.IX, Genialis Aug. n. lib. et Apuleia Salvia filio karissimo pos.

Die ersten drei Inschriften zeigen, welche günstige Ausgangsbasis die Söhne von Prokuratoren besaßen. Schon mit zwanzig Jahren wurde der Sohn eines Freigelassenen in den Ritterstand aufgenommen. Bei den Freigelassenen kam es allgemein nur auf den Reichtum an, der eine Karriere der Söhne im municipalen Leben ermöglichte[2)]. Auch bei den kaiserlichen Freigelassenen ist dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen. So zeigt sich der Reichtum des Augusti libertus in Nr. 4 in der Zahl seiner eigenen Freigelassenen sowie in der Errichtung dieser Baulichkeiten. Mit dem Vermögen verbunden war bei den kaiserlichen Freigelassenen auf Grund ihrer Stellung meist ein besonderes Ansehen, dessen Rolle ebenfalls nicht zu übersehen ist.

Wenn hier die günstigen Startbedingungen dieser Söhne aufgezeigt werden können, so ist doch gleichfalls zu bemerken, daß ein abgerundetes Bild von der Stellung der Nachkommen kaiserlicher Freigelassener nicht zu geben ist. Auch M. Gordon konnte bei Einbeziehung der nichtkaiserlichen Freigelassenen trotz mancherlei interessanter Beobachtungen diese Frage nicht restlos klären. Vor allem bei der Untersuchung des beruflichen Weges bleiben fast alle Fragen offen, da hier keine Angaben vorhanden sind. Einwandfrei kann nur festgestellt werden, daß die freigeborenen Söhne der kaiserlichen Freigelassenen nicht die gleichen Beschäftigungen ausübten wie die Väter, da dazu ständig ein neuer Kreis von Sklaven herangezogen wurde, die dann freigelassen wurden.

---

1) nach Stein (Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper,S.221) gehört diese Inschrift den ersten Jahrzehnten nach Christus an.
2) Gordon: Freedman's son: JRS 1931, S.74.

Etwas anderes ist es noch bei den Söhnen der freigelassenen Beamten, die höhere Stellungen bekleideten. Diese werden sich auch als Freigeborene ebenfalls dem kaiserlichen Dienst zugewendet haben. Die gleichen Möglichkeiten bestanden aber nicht für die Söhne der subalternen Beamten. Die Stellungen, die für sie im kaiserlichen Dienst in Frage gekommen wären, waren mit Freigelassenen oder Sklaven besetzt.

Ein Weg, trotzdem in den kaiserlichen Dienst zu gelangen, führte über das Militär. Natürlich ist die Frage nicht zu beantworten, ob die Gelegenheit wirklich von einer größeren Zahl wahrgenommen wurde. Es kann lediglich gesagt werden, daß in einigen Fällen der Weg in den Militärdienst beschritten wurde. Dabei darf noch einmal darauf hingewiesen werden, daß für die Söhne kaiserlicher Freigelassener kein Hindernis bestand, den Beruf zu ergreifen, der die Ingenuität streng forderte und der den Freigelassenen selbst völlig verschlossen war. Nicht zufällig dürfte es aber sein, daß die Inschrift, in der ein Sohn eines Augusti libertus als miles erkennbar ist, aus den Donauprovinzen stammt, die in besonderem Maße das Rekrutierungsgebiet der Legionen waren. Der Berufsweg paßte sich sicherlich sehr den durch die lokale Struktur gegebenen Möglichkeiten an.

Schließlich gibt die Bemerkung von M. Gordon[1] zu der Situation der Nachkommenschaft kaiserlicher Freigelassener Anlaß, kurz auf dieses Problem einzugehen. Sie schreibt nämlich:" Families which derived their origin from liberti Augusti appear to have intermarried and formed a kind of caste". Bei den kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven selbst ergibt sich nun in bezug auf ihre Ehefrauen folgendes Bild:

III 6776 Valeria Cleopatra
8263 Consia Valeria
2483 Pontiena Cale
255 Vennonia Aetete
6077 Acilia Lamyra
2082 Orchivia Phoebe
1315 Sossia Sabina
1297 Salonia Palestrice

456 Claudia Aug. liberta Tertulla
563 Claudia Aug. lib. Dynamis
14179 Aelia Cale

1) Freedman's son, JRS 1931, S.72.

7045 Fl. Eutychia
1286 Aurel. Urbica
6107 Ulpia Arsinoe
14606 Fl. Atalantes
4035 Aurelia Alexandria
1469 Aurelia Victoria
1839 Aelia Nice
1995 Aurelia Valeria
1468 Aurelia Respecta
4828 Claudia Domna
1996 Iulia Helpis
12298 Claudia Primigenia
12143 Fl(avia) Camilla
333 Flavia Sophenis

VIII 12951 Antonia Haline
12667 Ostoria Procula
13189 Caecilia Felicitas
17355 Pompeia Chelia
24688 Terentia Successa

12639 Iulia Fortunata
21010 Ulpia Hermiona
12887 Aelia Victoria
12892 Aelia Satyra
3290 Flavia Severa
12641 Flavia Tyche
12656 Flavia Aug. lib. Successa

XIII 1800 Annia Myrine
1816 Valeria Martina
1825 (Tochter Valeria Iulianes)
2038 Abuccia Euterpe
2068 Attia Successa
2189 Iuventia Felicissima
2238 Postumia Phoebiana
2308 Quartia Secundilla (liberta et coniunx)
3688 Alexandria Prudentia

1817 Aurelia Munatia
2969 Claudia Venusta
5244 Ae(lia) Secundin(a)

3266 Annius Bacchylus (Ehemann einer Aug. liberta)

Es zeigt sich zunächst, daß in den Donauprovinzen die Zahl der Ehefrauen überwiegt, die ein kaiserliches Gentiliz tragen, daß in den Provinzen Nordafrikas das Verhältnis ungefähr gleich ist, während in den Provinzen Galliens und Germaniens bei der Mehrheit der Frauen das Gentiliz nicht kaiserlich ist[1]. Nicht sehr

1) Vielleicht hängen diese unterschiedlichen Verhältnisse mit dem mehr oder weniger starken Grad der Romanisierung zusammen. Wenn die Zahl der römischen Bürger in einer Provinz relativ gering war, dann ergab sich natürlich ein höherer Prozentsatz von Trägern kaiserlicher Gentilicia. Innerhalb dieses Kreises müßten also mehr Ehen vorkommen.

häufig lassen sich Ehen finden, wo beide Partner Freigelassene sind. Nach den Inschriften war ja die Zahl der weiblichen Freigelassenen des Kaisers nicht so groß wie die der männlichen Freigelassenen, abgesehen vielleicht vom Hofdienst. Wenn ein Augusti libertus eine Frau heiratete, die aus einer Familie stammte, in der der Vater oder schon der Großvater gleichfalls kaiserlicher Freigelassener war, dann ist das sehr erklärlich, da er mit diesem Kreis beruflich und gesellschaftlich am engsten verbunden war.

Meiner Meinung nach ist es aber irreführend, dafür den Begriff "Kaste" auch nur anklingen zu lassen. Mit ihm ist nämlich zu sehr die Vorstellung der Abgeschlossenheit verbunden. Von einer gesellschaftlichen Schranke kann aber keine Rede sein. Dazu gibt es zuviele Beispiele, wo dieser Kreis durchbrochen wird. Wenn es auch eine große Zahl von Ehen gibt, in denen beide Partner kaiserliche Gentilicia tragen, wobei keiner von ihnen selbst noch kaiserlicher Freigelassener ist, so bilden doch diese Fälle gegenüber den "Mischehen" die Minderheit. Man kann also sowohl in bezug auf die Übernahme von Funktionen in den Gemeinden als auch in bezug auf die Heiraten von einer harmonischen Eingliederung in den Bereich ihrer Umgebung sprechen.

Literaturverzeichnis!

I.

1) Corpus Inscriptionum Latinarum, (abgek. CIL VI ...=VI ...)
2) H.Finke-Nesselhauf:Nachtrag zu CIL XIII,in:Ber.RGK 1957-1959
3) Inscriptiones Italiae, Academiae Italiae consociatae edide= runt, Rom 1936-
4) Inscriptions de l'Algérie, hrsgg.von St. Gsell und H.G. Pflaum, Paris 1957.
5) Revue Archéologique, Paris,(abgek.Rev.Arch.u.Jahrgangszahl mit Inschriftennummer)
6) L'Anné Epigraphique,hrsgg.von René Cagnat und Merlin,seit 1883.(abgek.AE u.Jahrgangszahl mit Inschriftennummer)
7) Dessau: Inscriptiones Latinae Selectae;Berlin 1892-1916. (abgek.ILS ...)
8) Riese, A.:Das rheinische Germanien in den antiken Inschrif= ten. Leipzig 1914.
9) Corpus Iuris Civilis. Berlin 1899-19o6,hrsgg.von Krueger, Mommsen, Schoell und Kroll.(abgek.Digesten = D....)
1o) Iurisprudentiae anteiustinianae,hrsgg.von Edmund Huschke, Leipzig 1886.

II.

1) Bang,M. Caesaris servus, Hermes 1919, S.174 ff.
2) Bang,M. Die Reihenfolge der Ämter von kaiserlichen Freigelassenen,in:Friedländer,Sittengeschich= te,bearb.von G.Wissowa,Bd.IV,1o.Aufl.Leipzig 1921, S.47 ff.
3) Barrow,R.H. Slavery in the Roman Empire,London 1928.
4) Bernert,E. De vi atque usu vocabuli officii,Diss.Breslau 193o.
5) Boak,A.E.R. Officium,RE 34,1937, Sp.2o45 ff.
6) Buckland,W.W. The Roman law of slavery,Cambridge 19o8.
7) Burn,A.R. Hic breve vivitur,Past and Present 4,1953,S.8.
8) Bömer,Franz Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland und Rom. Akademie der Wissen= schaften,Abh.der geistes-und sozialwissen= schaftlichen Klasse.I.Jahrgang 1957,Nr.7; IV 1963, Nr.1o.
9) Dessau,H. Geschichte der röm. Kaiserzeit, Berlin 193o.
1o) Dessau,H. Lateinische Epigraphik,in:Einleitung in die Altertumswissenschaft,hrsgg. von Gercke und Norden,Leipzig 1925.
11) v.Domaszewski,Alfred:Die Rangordnung des röm.Heeres,Bonn19o8.
12) Duff,Arnold M. Freedmen in the early Roman Empire,Oxford1928.
13) Engesser,Fr. Der Stadtpatron in Italien und den Westpro= vinzen des röm.Reiches bis auf Diokletian. Mschr.Diss., Freiburg 1957.
14) Friedländer,L. Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine. Leipzig 191o.
15) Gordon,M. Freedman's son in municipal life,Journal of Roman Studies XXI, 1931, S.65 ff.

16) Groag, E. Die römischen Reichsbeamten von Achaia bis auf Diokletian,Schriften der Balkankommissi=on, Wien 1934.
17) Halkin,L. Les esclaves Publics chez les Romains, Bruxelles 1897.
18) Herzog-G.Hauser:Kaiserkult,RE Supplementb.IV S.836,1924
19) Hirschfeld,O. Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian, Berlin 19o5.
2o) Holmberg, Erik,J.: Zur Geschichte des cursus publicus,Diss. Upsala 1933.
21) Hübner-Mommsen Lex metalli Vipascensis,Eph. Ep.III,1877, S.17o ff.
22) Hug, Aug. pedisequus, RE 37,1937, Sp. 36.
23) Jones, A.H.M. The Roman civil service,Journal of Roman Studies, 1949, S.43 ff.
24) Jones, A.H.M. Studies in Roman government and law,Oxford 196o.
25) Karlowa,Otto Römische Rechtsgeschichte II, Leipzig 19o1.
26) Kaser, M. Die Geschichte der Patronatsgewalt über Frei=gelassene,Savigny-Zeitschrift für Rechtsge=schichte, Rom.Abt. LVIII 1938, S.88 ff.
27) Kornemann,E. Collegium, RE 7,19oo, Sp.388 ff.
28) Kornemann,E. Municipium, RE 31,1933, Sp.57o ff.
29) Kunkel,Wolfgang:Herkunft und soziale Stellung der röm. Juristen,1952.
3o) De Laet,S.J. Portorium, Brugge, 1949.
31) Laum,Bernhard Stiftungen in der griechischen und röm.Antike. Berlin 1914.
32) Lécrivain,Ch. libertus, in:Daremberg-Saglio, S.12o ff.
33) Leonhard, R. Familia, RE 12,19o9, Sp.198 ff.
34) Maier,F.G. Römische Bevölkerungsgeschichte und Inschrif=tenstatistik, Historia 2,1954, S.318 ff.
35) Marquard,J. Das Privatleben der Römer,2.Auflage bes.von A.Mau, Leipzig 1886.
36) Maschkin,N.A. Zwischen Republik und Kaiserreich, Ursprung und Charakter des augusteischen Prinzipats, Leipzig 1954.
37) Mattingly,H. The Imperial Civil Service of Rome,Cambridge 191o.
38) Merkel,J. Abhandlungen aus dem Gebiet des römischen Rechts,III, Halle 1888.
39) Mitteis,L. Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs.Leipzig 1935.
4o) Mommsen,Th. Römisches Staatsrecht, Leipzig 1899, (abgek. St. R.)
41) Mommsen, Th. Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.
42) Mommsen, Th. Ostgothische Studien, in: Gesammelte Schrif=ten VI, Berlin 191o.
43) Pergreffi,O. Ricerce epigrafiche sui liberti,Epigraphica 2, 194o, S.314 ff.
44) Pflaum,H.G. Les procurateurs Equestres sous le haut Em=pire romain, Paris 195o.
45) Pflaum,H.G. Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romaine,Bd.1-4,Paris 196o-61.
46) Pflaum,H.G. Procurator, RE 45,1957, Sp.124o ff.

47) Rostovtzeff,M. Gesellschaft und Wirtschaft im röm.Kaiser=reich,Bd.1 u. 2; Leipzig 1929.
48) Rostovtzeff,M. Fiscus, RE 12,1909, Sp.2385.
49) Rostovtzeff,M. Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian,Leipzig 1902.
50) Prosopographia Imperii Romani, hrsgg.von E.Groag u.A.Stein, Berlin 1933- , 2. Auflage.
51) Ruggiero Dizionario Epigrafico di anchità Romane, Rom seit 1895.
52) Sachers Tabularium,RE,2.Reihe 8,1932,Sp.1962 ff.
53) Sachers Tabularius,RE,2.Reihe 8,1932,Sp.1969 ff.
54) Schneider,K. Vicarius,RE,2.Reihe 16,1958,Sp.2044 ff.
55) Schubart,W. Der Gnomon des Idios Logos,Bearb.von Emil Seckel und W.Schubart,:1.Text von W.Schu=bart 1919, 2. Kommentar von W.Graf. v. Uxkull-Gyllenband 1934.
56) Soffredi,A. Il patronato in Italia alla luce delle in=scrizione latine, Epigraphica 1956,S.157 ff.
57) Sotgiu,G. La Sardegna e il patrimonio imperiale nell' alto impero. Epigraphica 1957, S.25 ff.
58) Stade, K. Wormser Inschriften aus Altrip, Germania 1933, S.33 ff.
59) Starr, G.G. The Roman Imperial Navy, Ithaka 1941.
60) Stein,A. Der römische Ritterstand,München 1927,Mün=chener Beiträge zur Papyrusforschung,Heft10.
61) Stein,E. Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im röm.Deutschland unter dem Prinzipat, Wien 1932.
62) Steinwenter,A. Libertini, RE 25,1926, Sp. 104 ff.
63) Taeger,Fritz Charisma,Studien zur Geschichte des antiken Herrscherkults, II, Stuttgart 1959.
64) Taubenschlag,R. Das Sklavenrecht im Rechte der Papyri, Savigny-Zeitschrift,RomAbt.50,1930, S.140.
65) Taubenschlag,R. Miszellen aus dem römischen Grabrecht, Savigny-Zeitschrift,Rom.Abt.1917, S.244 ff.
66) Taylor,L.R. Augustales,Seviri Augustales and Seviri: a chronological study,Trans.Amer.Philog.1914, S.232 ff.
67) Taylor,L.R. Freedmen and Freeborn of Imperial Rome. American Journal of Philologie.1961,S.113ff.
68) Vitucci,G. Libertus,in:Ruggieros Dizionario Epigra=phico,1958.
69) Waltzing,J.P. Etude historique sur les corporations professionelles chez les Romains.4 Bde. Louvain,1895-1900.
70) Westermann,W.L. The slave systems of Greek and Roman anti=quity,Philadelphia, 1955.
71) Westermann, W.L. Sklaverei, RE Suppl. VI, 1935, Sp.1031 ff.
72) Ziegler Immunitas, RE 17,1914,Sp.1134.

Register

ab auro potorio	S. 3o. VI 8969
a copiis mil.	S. 17. XIV 284o
a cubiculo	S. 17. 46. 55.VI 8489
a cubiculo	S. 17. 46. VI 1598
a cura amicorum	S. 86. VI 1o234
ab epistulis	S. 17. XIV 284o
ab instrumentis	S. 32. III 1995
ab inst. tab.	S. 41. III 1315
a memoria	S. 41. Rev.Arch.1929,152
a potione	S. 2o. VI 1884
a specularis	S. 86. VI 9o44
a superlectill. puerorum	S. 29. VI 8973
accensus divi Claudii et Neronis	S. 58. XIV 3644
adiutor a commentaris	S. 21. VIII 12894
adiutor a commentar.	S. 21. VIII 12897
adiutor a commentaris	S. 21. VIII 1261o
adiutor a commentar.	S. 4o. VIII 12611
adiutor comment.	S. 21. VIII 12612
adiutor comment.	S. 21. VIII 12893
adiutor ad instrumenta commentariorum	S. 21. VIII 12898
adiutor a vinis	S. 44. VI 9o91
adiutor procuratoris ab ornamentis	S. 24. 84. VI 4228
adiutor procuratorum	S. 51. VII 62
adiutor eius (procuratoris)	S. 61. III 431
adiutor eius (procuratoris)	S. 86. VI 1o234
adiutor tabul.	S. 2o. VIII 13188
	S. 2o. VIII 12598
	S. 21. 4o. VIII 7o76
	S. 21. VIII 1289o
	S. 21. VIII 247o2
	S. 21. VIII 126o3
	S. 21. VIII 126o7
	S. 21. VIII 12884
	S. 27. VIII 13188
	S. 32. 4o. VI 8546
	S. 32. AE 1959,3o3
	S. 4o. III 1468
	S. 4o. VIII 18813
	S. 4o. VIII 126oo
	S. 4o. VIII 12889
	S. 4o. Rev.Arch.1933,17
	S. 77. III 7126
	S. 77. VIII 7o53
adiutor tabulariorum	S. 21. VIII 126o6
adiutor tabulariorum fisci castrensis	S. 21. VIII 126o9
adiutor tabular. XX hereditatium	S. 2o. VI 8449
adiutor tabulari a mensa Vagens.	S. 2o. VIII 12883
adiutor tabulari rationis patrimoni	S. 21. 32. 4o.Rev.Arch.1949, 7o
adiutor tab. rat. vest.	S. 37. VI 8544
adiutor tabul. prov. Asiae	S. 61. III 6o75

adiutor tabulari prov. Pannoniae sup.	S. 2o. Rev. Arch.1934, 227
adiutor tabulari prov. Pannoniae sup.	S. 51. III 4o2o
aedituus	S. 12. VI 1211
aedituus	S. 1o1. VIII 12652-54
aedituus Dianae Cornif.	S. 82. VI 43o5
architectus	S. 11. Rev.Arch.1931,3
arkarius	S. 31. Rev.Arch.1931,2
	S. 31. VI 8547
	S. 41. 6o. III 7132
	S. 76. III 12135
	S. 81. V 3351
	S. 82. V 8818
arkarius Aug. n.	S. 51. III 48oo
arkarius XX her.	S. 4o. III 1996
arcarius provinciae Asiae	S. 41. III 6o77
arcarius regni Norici	S. 45. III 4797
arkarius stationis Siscianae	S. 79. III 3935
aurifex	S. 11. AE 1953,64
calciator	S. 11. VI 3939
commentariensis	S. 79. AE 1911,178
commentariesis Galliarum item urbis alvei Tiberis item provinciae Baeticae item Alpium Cottiarum	S. 65. II 6o85
contrascriptor stationis Atrantinae	S. 51. III 1585
curator Germanorum	S. 82. VI 43o5
cursor	S. 82. VIII 129o5
cursor	S. 29. VIII 24686
custos Larum	S. 1o1. VIII 12918
decurio	S. 84. VI 4487
decurio Germanorum	S. 2o. 83. VI 8811
decurio lecticariorum Britannici	S. 84. VI 8873
decurio ministratorum	S. 84. VI 8924
decurio Neronis	S. 17. 23. 62. 84. Rev. Arch. 1946,99
dec. unctorum	S. 84. VI 9o93
dispensator	S. 31. III 2o82
	S. 32. II 2644
	S. 32. II 1197
	S. 4o. II 1o85
	S. 4o. II 5181
	S. 4o. III 7127
	S. 4o. III 1o85
	S. 4o. III 71o2
	S. 4o. III 333
	S. 4o. VIII 15595
	S. 4o. AE 1957,86
	S. 4o. Epigr. 1957.
	S. 47. Nr. 14
	S. 4o. 52.Rev.Arch. 1932,15
	S. 4o. Rev. Arch. 1915,2o
	S. 45. III 4797
	S. 51. III 8684
	S. 76. III 12135

	S. 81. VI 239
dispensator portus Hispensis	S. 6o. II 85
dispensator provinciae Sardiniae	S. 45. X 7588
dispensator reg. Thug.	S. 4o. VIII 12892
dispensator rationis extraordinariae prov. Asiae	S. 6o. III 7172
dispensator annonae	S. 4o. VI 8472
dispensator rat. aed. sacr. et oper. publicor.	S. 31. X 529
doctor cursorum	S. 95. VIII 129o4
ex ark.	S. 27. VI 8723
ex ark.	S. 27. III 7912
ex disp.	S. 26. III 978
ex dispensatoribus	S. 26. 52. VIII 2755o
ex dispensatoribus	S. 26. XIII 1824
ex dispensatoribus	S. 26. XIII 1818
ex disp.	S. 27. VI 8828
ex dispensatoribus	S. 4o. III 978
ex nummul.	S. 26. III 4o35
ex procurat.	S. 1o9. V 27
ex proc. reg. Ucitanae	S. 26. VIII 1288o
ex tabellaris	S. 27. VIII 12625
ex tabular.	S. 16. 26. 79. III 348
ex tabular.	S. 26. XIII 12882
ex tabul.	S. 26. XII 4254
ex tabularis	S. 26. VI 9o71
ex tabular.	S. 26. VI 9o72
ex tabulario	S. 26. VI 9o73
ex tabularis	S. 26. VI 9o74
ex tabularis	S. 26. VI 9o75
exactor	S. 41. VIII2228
exactor reip. Nacol.	S. 41. 51. III 349
exerchitator	S. 95. VIII 12622
faber	S. 11. AE 1953,64
gallinarius	S. 11. Rev. Arch. 1923,72
librarius	S. 21. VIII 12618
	S. 21. VIII 12619
	S. 21. VIII 12614
	S. 21. VIII 12615
	S. 21. VIII 12616
	S. 41. III 7974
	S. 41. VIII 12628
librarius in tab. maiori	S. 41. XIII 1824
lictor Aug.	S. 84. VI 1878
lictor Aug. III decuriar.	S. 23. 7878
lictor curiatus	S. 17. XIV 284o
medicus	S. 41. VIII 24689
mensor	S. 41. III 2128
ministrator	S. 11. 84. VI 8915
ministrator	S. 84. VI 8815
nummularius officinarum argentariarum	S. 81. VI 298
numunclator	S. 2o.Rev.Arch.1926,118
numunclator	S. 29.Rev.Arch.1935,56
numiclator a census	S. 23.84. VI 7878
divi Veri nutritor	S. 17. VI 1598
officialis	S. 6o. 7o. III 536

officialis vetus a memoria et a diplomatibus S. 69.1o5.X 1727
officinator officinarum argentariarum S. 81.VI 298
opstetrix S. 11.VI 8947
optio tabellariorum S. 62.Rev.Arch. 193o,93
optio tabellariorum S. 95.VIII 1879
paedagogus S. 27.29.1o1.VIII 12649
S. 29.VI 8983
S. 29.VI 8969
S. 29.VI 897o
S. 29.VI 8972
S. 29.VI 8973
S. 29.1o1.VIII 1265o
S. 2o.VI 5,3217
S. 45.1o5.1o7.XIV 2977
S. 45.XI 3822
S. 45.1o7.XIV 2113
S. 1o5.1o7.ILS 5186
S. 1o7. IX 344
S. 1o7.XIV 4254
S. 1o7.Rev.Arch. 1953,188
pedisecus S. 21.41.VIII 12647
S. 21.41.VIII 12643
S. 21.27.41.VIII 12645
S. 21.41.VIII 24696
S. 21.27.VIII 12644
pedisequus S. 41.VIII 12916
S. 41.VIII 12696 a
pedisseq. S. 83.AE 1953,24
pediss. a vinis S. VI 8527
pistor S. 84.VI 4o12
praeco S. 94.VIII 129o3
praeco familiae castrensis S. 93.VI 8533
praeco familiae castrensis S. 81. VI 3o911
praefectus classis S. 1o9.X 6318
praefectus vehicul. S. 17.VI 1598
praegustator S. 82.VI 9oo4
praepositus cocorum S. 62.VI 8752
pistorum S. 62.Rev.Arch.1923, 76
puerorum pedisic. S. 62.V 7751
tabellariorum stat. XX her. S. 62.VI 8445
unctorum S. 62.VI 8582
auri escari S. 62.VI 8732
camellorum S. 62.AE 1955,181
a crystalinis S. 17.7o.III 536
herbariorum S. 62.VI 1o2o9
mensae nummulariae fisci frumentarii Ostiensis S. 23.XIV 2o45
quinquagesimae S. 1o8.Rev.Arch. 1934,234
a fiblis S. 7o.III 536

praepos. stationis huius provinciae et urbis sacrae S. 51.62.V 7643
XL Gall. stat. Gen. S. 62.Rev.Arch. 1919,21
stationis Maiens. XXXX Gall. S. 62. V 5o9o
Turucen. XL Gall. S. 62. XIII 5244
sacr. cogn. S. 1o5.Rev.Arch. 1935,2o
tabulariorum rationis castrensis S. VI 8528
velaris castrensis S. 62. VI 5183
vestis albae thriumphalis S. 32.62.VI 8546
princeps officii imper ... S. 69. VI 1921
princeps tabularius in statione XX hereditatium S. 61. VI 8446
procurator S. 5o. VIII 26416
S. 56. III 6767
S. 56. VI 8583
S. 58. XIV 3644
S. 82. VI 9oo4
S. 83. Rev.Arch. 1922,93
S. 1o9.X 6318
S. 11o. III 2o77
procurator Auggg. S. 5o.Rev.Arch. 1959,31o
annonae Ostiensis S. 23.83.1o8. XIV 2o45
fari Alexandri ad Hegyptum S. 62. VI 8582
hereditatium provinc. Lugudune S. 17.XIII 18oo
Orondici S. 17. Rev.Arch. 1927,1o4
ad praedia Galliana S. 17. 7o. III 536
praetori Fidenatium et Rubrensium et Gallinarum Albarum S. 5o. VIII 2621
po(?) S. 1o9.VIII 9362
domini n. ... prov.Achiaae et Epiri et Thessaliae rationis purpurarum S. 17. 6o. 7o. III 536
prov. Belgicae S. 16. VI 845o
prov. Britanniae S. 16. 7o. III 348
prov. Fryg. S. 16.79. III 348
saltus Domitiani S. 16. 7o. III 348
tractus Carthaginiensis S. 17. VI 86o8
aquarum S. 17. XI 3612
aurariarum S. 48. III 1297
castrorum S. 1o8. X 6oo5
ab ephemeride S. 17. 6o. 7o. III 536
fisci Alexandrini S. 17. ILS 1518
fiscorum et fisci castrensis S. 17. VI 8515
fisci libertatis S. 16. VI 845o
hereditatium S. 17. ILS 1518
hereditatium fisci libertatis S. 17. S. 8515
a mandatis S. 17. 7o. III 536
marmorum S. 16. 79. III 348
mausolei S. 86. VI 8686

a munerib.	S. 17. XI 3612
munerum	S. 17. 46. VI 8498
a paedagogis	S. 17. 23. 62. 84. Rev.Arch.1946,99
patrimoni	S. 17. 46. VI 8498
pugillationis et ad naves vagas	S. 23. 83. 1o8. XIV 2o45
Aug. a rationibus	S. 1o8. XIV 21o4
ration. thesaurorum	S. 17. ILS 1518
ad silices	S. 17. VI 1598
summarum rat.	S. 17. VI 1598
thesaurorum	S. 17. 46. VI 8498
vinorum	S. 17. 46. VI 8498
proximus a libris sacerdotalibus	S. 48. VI 8878
a memoria	S. 17. XIII 18oo
a memoria	S. 46. VI 8619
rationum	S. 16. III 348
a studiis	S. 69. 8637
scriba cubiculariorum	S. 17.23.62.84. Rev.Arch. 1946, 99
specularius	S. 12. VI 15o2
structor	S. 11. Rev.Arch.1949, 211
structor	S. 2o. VI 9o47
subpraefectus classis Alexandriae	S. 17. ILS 2816
subproc. aurariarum	S. 51. III 1o88
subprocurator domus Augustianae	S. 2o. VI 864o
subseques librariorum	S. 29. 41. III 1314
supra iumentis	S. 1o1. VIII 126o4
tabellarius	S. 21. VIII 12624
	S. 21. 82. VIII 1878
	S. 21. VIII 12623
	S. 21. VIII 199o6
	S. 21. VIII 247oo
	S. 21. VIII 12626
	S. 21. VIII 129o8
	S. 28. VIII 12631
	S. 41. VIII 12628
	S. 41. VIII 12635
	S. 41. VIII 126o9
	S. 41. VIII 1o27
	S. 41. VIII 12634
	S. 41. VIII 24698
	S. 41. VIII 12631
	S. 41. VIII 1263o
	S. 41. VIII 24699
	S. 41. VIII 247oo
	S. 41. VIII 12623
	S. 41. VIII 12632
	S. 41. VIII 129o8
	S. 41. VIII 1291o
	S. 41. VIII 12625
	S. 52. VIII 17o5o
	S. 62. VI 9915
	S. 62. VI 8526

tabellarius ex officio annonaes	S. 69.VI 8473
tabularius	S. 17.VI 8515
	S. 2o.Rev.Arch.1935,56
	S. 2o.VIII 247o2
	S. 2o.Rev.Arch.1933,28
	S. 45.X 7951
	S. 51.VIII 1625
	S. 51.Rev.Arch.1922,18
	S. 61.VIII 7o39
	S. 79.AE 1911,178
tabularius castrensis	S. 44.VI 8527
tabul. rationis ferrar.	S. 61. XIII 18o8
tabularius XX hereditatium	S. 66.II 3235
tabularius leg. I. Aug.	S. 61.AE 1956,123
tabul. a rationibus	S. 16. VI 845o
tabularius a rationibus	S. 17. ILS 1518
tabularius rationis fisci frument.	S. 2o. VI 8476
Ostiis ad annonam	S. 16.VI 845o
patrimoni regni Norici	S. 51.III 48oo
Pertic.	S. 1o4. X 7951
portus Aug.	S. 2o.Rev.Arch.1926,118
praetori Antiatini	S. 37. X 6667
prov. Daciae Apulens.	S. 51.III 7955
prov. eiusdem (Galatiae)	S. 6o.62.III 251
prov.Lugdunensis et Aquitanicae	S. 66.II 3235
prov. Lusitaniae	S. 66.II 3235
vectigalis Illyrici	S. 69.VI 1921
tesserarius	S. 95.VI 9915
tractator	S. 17. ILS 2816
triclinarcha	S. 17.7o.III 536
triclinarc.	S. 17.XI 3612
(verna) vectigalis	S. 41. VIII 2o578
vestiarius	S. 94.VIII 5234
vestificus	S. 11.VI 8554
vestitor Augu.	S. 17.Rev.Arch.1927,1o4
viator	S. 86.XIV 3647
viator	S. 69.VI 1921
vikarius dispensatoris	S. 52.III 3269
vikarius dispensatoris	S. 52,III 8112
disp. vikarius	S. 32.Rev.Arch.1959,3o7
vilicus	S. 4o.III 1936
vilicus	S. 4o.Rev.Arch.1959,2o5
vilicus	S. 4o.Rev.Arch.195o,256
vilicus	S. 4o.Rev.Arch.1925,73
vilicus	S. 51.VIII 2339
vilicus	S. 84.VI 9o89
vilicus ex horreis Lollianis	S. 84.VI 4226
vilicus XL Gall.	S. 4o.AE 1955,2o5
vilicus eorum praediorum	S. 4o.Rev.Arch.1922,93
vilicus vect. praep. qq.	S. 5o.Rev.Arch.1934,234

L e b e n s l a u f

Am 6.7.1933 wurde ich in Brieg als Sohn des Oberzollsekretärs Alfons Wolf und seiner Ehefrau Martha, geborene Geisler, geboren. Nach mehrmaligem Wohnortwechsel wurde unsere Familie im Frühjahr 1945 aus dem Sudetenland vertrieben und kam nach Holtwick, Kreis Coesfeld. In Coesfeld konnte ich den Besuch der Höheren Schule fortsetzen. Ostern 1953 bestand ich die Reifeprüfung auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig des Staatlichen Gymnasiums in Coesfeld. In Münster und Freiburg (SS 1955) studierte ich die Fächer Geschichte und Latein. Im Jahre 1959 bestand ich das Wissenschaftliche Staatsexamen. Ich hörte Vorlesungen und nahm an Seminaren teilbei den Professoren Stade, Stier, Dörner, Beckmann, Kleinknecht, v.Raumer, Conze, Grundmann, G. Ritter (Freiburg).

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Professor Dr. K. Stade verpflichtet, der die vorliegende Arbeit angeregt und durch lehrreiche Hinweise gefördert hat.